

A

26

—

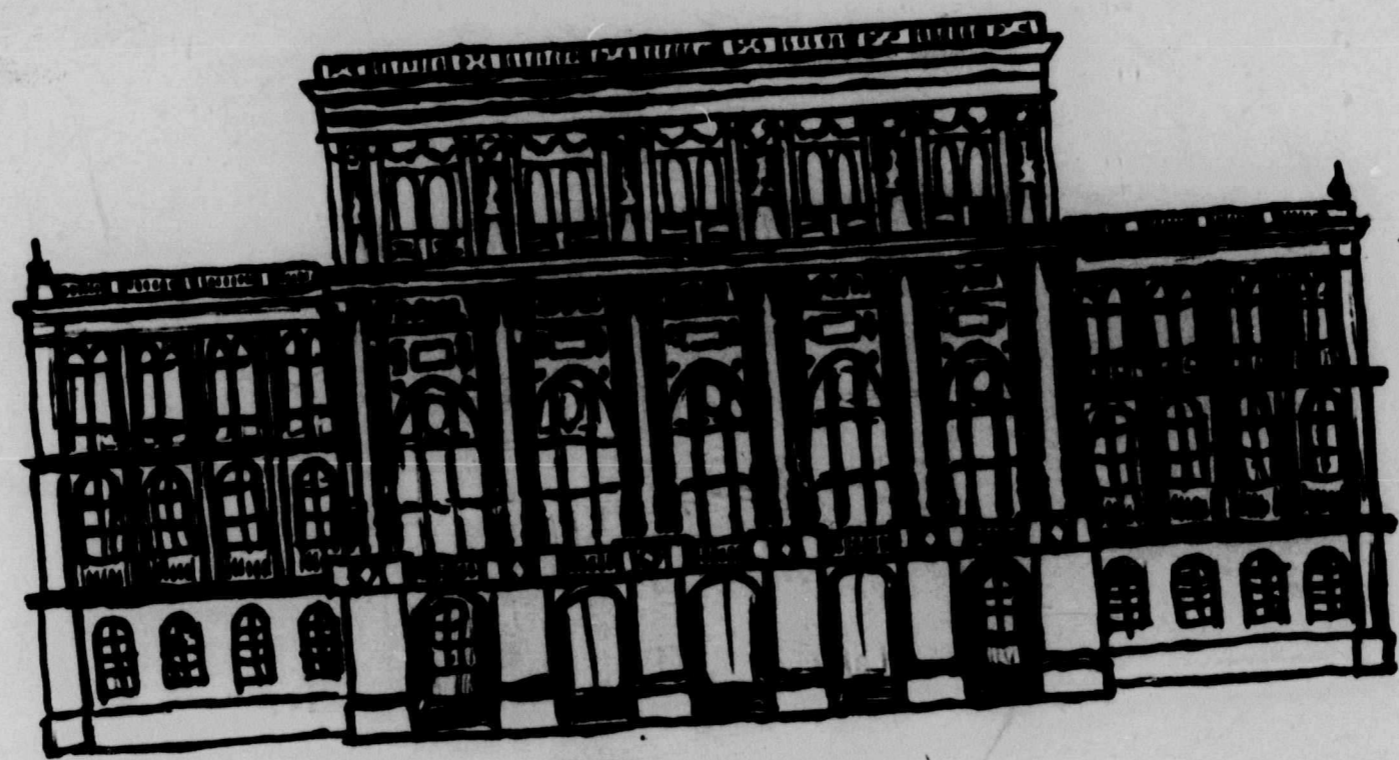
—

v.

.

—

A MAGYAR TUDOMÁNYOS AKADÉMIA  
MIKROFILMTÁR  
KÖNYVTÁRA



\* BIBLIOTHECA ACADEMIAE SCIENTIARUM HUNGARICAE \*

BUDAPEST

FOTO:

Sz. E.

1959

1

GRANZIN, MARTIN

DIE ARENGA DER  
FRÜHMITTELALTER-  
LICHEN URKUNDE.

HALLE, 1930. 80 p.

17

# Die Arenga

(Einleitungsformel)

der frühmittelalterlichen Urkunde.

Studien zu ihrer Entstehung, Verwendung und  
kunstmäßigen Behandlung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät der Universität  
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

**Martin Granzin**

aus Torgau a. d. E.



Halle (Saale)

Buchdruckerei Heinrich John

1930.

1931

2

1

71

1

1

2

1. Berichterstatter: Professor Dr. K. Heldmann.

2. Berichterstatter: Professor Dr. G. Baesecke.

Tag der mündlichen Prüfung: 30. Juli 1930.

Dem Andenken meiner lieben Mutter  
und meinen Angehörigen.

### Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort . . . . .	7—9
Literaturübersicht . . . . .	11—17
A. Einleitung.	
Arenga und Urkundenforschung . . . . .	19—23
B. I. Die Arenga in den Urkunden des frühen Mittelalters . . . . .	24—64
a) Der Name Arenga . . . . .	24—25
b) Die Einleitungsformel der antiken Urkunde . . . . .	25—37
c) Die frühmittelalterliche Arenga . . . . .	37—64
1. Die Einleitungsformel in den Urkunden der christlich-römischen Kaiser . . . . .	37—47
2. Die Arengen der frühen Papsturkunden . . . . .	47—53
3. Die Arengen in den frühgermanischen Ur- kunden . . . . .	54—64
II. Die kunst-(schul)mäßige Behandlung der Arenga . . . . .	64—79
1. Die Arenga in der ars dictandi des Mittelalters . . . . .	64—78
2. Kunstformen der Arenga (Reimprosa u. Cursus) . . . . .	78—79
C. Schlußbemerkungen . . . . .	80

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 1-9

Inhaltsverzeichnis 11-17

A. Einleitung 19-23

1. Die Arenga in den Urkunden des frühen Mittelalters 24-31

2. Der Name Arenga 24-25

3. Die Entstehung und die weitere Entwicklung der Arenga 25-31

4. Die frühmittelalterliche Arenga 31-37

5. Die Entwicklung der Arenga in den Urkunden des 10. Jahrhunderts 37-47

6. Die Arenga in den Urkunden des 11. Jahrhunderts 47-53

7. Die Arenga in den Urkunden des 12. Jahrhunderts 53-64

8. Die Arenga in den Urkunden des 13. Jahrhunderts 64-70

9. Die Arenga in den Urkunden des 14. Jahrhunderts 70-75

10. Die Arenga in den Urkunden des 15. Jahrhunderts 75-80

11. Die Arenga in den Urkunden des 16. Jahrhunderts 80-85

12. Die Arenga in den Urkunden des 17. Jahrhunderts 85-90

13. Die Arenga in den Urkunden des 18. Jahrhunderts 90-95

14. Die Arenga in den Urkunden des 19. Jahrhunderts 95-100

15. Die Arenga in den Urkunden des 20. Jahrhunderts 100-105

B. Zusammenfassung 105-110

C. Literaturverzeichnis 110-115

D. Register 115-120

Vorwort.

Die vorliegende Untersuchung befaßt sich mit jenem Teile des Textes der mittelalterlichen Urkunde, der bisher in der spezialdiplomatischen Forschung die wenigste Beachtung erfahren hat, mit der Arenga. Die Gründe für die Vernachlässigung werde ich in der über den Stand der Forschung berichtenden Einleitung klar zu legen versuchen. Hier seien zunächst über Aufgabe, Methode und Ziel dieser Arbeit einige Bemerkungen vorausgeschickt.

Angeregt durch meinen hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Heldmann, untersuchte ich zunächst nur einen kleineren Teil des frühmittelalterlichen Urkundenmaterials auf die Arenga hin, wurde jedoch bald in meiner Betrachtung auf ein weiteres Feld gelenkt. Jetzt begann ich, namentlich auf Grund eines eingehenderen Studiums neuerer, grundlegender spezialdiplomatischer Arbeiten<sup>1)</sup>, dem Ursprung und ersten Auftauchen der Arenga in den Urkunden nachzugehen. So führte mich der Weg von selbst in das freilich erst mit Mühe zu erarbeitende Gebiet der antiken Urkunde. Indem sich so die Arbeit ziemlich in die Breite auswuchs, war jedoch auch andererseits von vornherein eine Beschränkung am Platze. Das große Gebiet der frühmittelalterlichen Urkunden nach der Seite dieses Urkundenteiles hin vollständig zu behandeln, war unmöglich. Auch lag es nicht im Sinne des Themas, einzelne Urkundengebiete einer erschöpfenden spezialdiplomatischen Untersuchung zu unterziehen, so nötig freilich auch diese

<sup>1)</sup> Vor allem von H. Steinackers Buch: „Die antiken Grundlagen der frühmittelalterlichen Privaturkunde.“ Leipzig 1927. („Meisters Grundriß“ Erg. Bd. I.)

Arbeit wäre<sup>2)</sup>. Vielmehr sollte für eine Behandlung der Arenga in den einzelnen Urkundengebieten eine gewisse Grundlage gegeben werden. Was die methodischen Gesichtspunkte anbelangt, nach denen ich diese Arbeit zu gliedern und aufzubauen trachtete, so lieferten einige spezialdiplomatische Arbeiten gute Vorbilder<sup>3)</sup>. Ueberall die Dinge in einem möglichst großen Zusammenhang zu sehen, war nach der Weisung eines Meisters der Urkundenforschung mein besonderes Bestreben<sup>4)</sup>. Den Begriff Arenga faßte ich nicht so eng, wie es in den meisten Lehrbüchern der Urkundenlehre geschieht, die dabei wohl meist die hoch- oder frühmittelalterliche Urkunden-Arenga im Auge haben. Für unsere Zwecke schien es durch das Material von selbst geboten, von Einleitungsformeln schlechthin zu reden. Stammt doch das Wort Arenga auch aus wesentlich späterer Zeit! In hohem Maße mußten für das frühe Mittelalter auch Briefe und andere Schreiben herangezogen werden, um (z. B. bei der Papsturkunde) die Herkunft dieses Urkundenteiles deutlicher zu erkennen.

Der erste Teil unserer Arbeit sucht durch die Behandlung der Einleitungsformeln der antiken Urkunden für die Erforschung der frühmittelalterlichen Arenga eine gewisse Grundlage zu schaffen. Dann werden in einem Ueberblick die Arengen der frühmittelalterlichen Urkundengebiete nach Inhalt und Form untersucht. Von selbst führte mich die Betrachtung der in den Formularbüchern vorhandenen Urkunden-Arengen auf das Gebiet der ars dictandi hinüber. Hier eine Uebersicht zu geben, glaubte ich mir nicht ersparen zu dürfen, zumal es galt, die Zusammenhänge mit der antiken Rhetorik klarer aufzu-

<sup>2)</sup> Ich denke z. B. an das Gebiet der byzantin. Urkunden, deren innere Merkmale, trotz Brandis wegweisender Vorarbeiten, noch keineswegs erschöpfend behandelt sind. (Näheres s. bei dem Kapitel: „Die Einleitungsformel in den Urkunden der christlich-römischen Kaiser.“)

<sup>3)</sup> Vor allem sind die Arbeiten von K. Schmitz über die Devotionsformeln (in den „Kirchenrechtl. Abhandlg.“ v. U. Stutz. H. 81) und die von F. Boye: „Ueber die Poenformeln in den Urkunden des frühen M.A.“, A. f. U. F. 6 (1918), nach Methode und Ziel vorbildlich zu nennen.

<sup>4)</sup> K. Brandi im A. f. U. F. 9. (1926) S. 1ff.

zeigen, und da bisher ein solcher Ueberblick über einen kunstwie schulmäßig behandelten Urkundenteil noch nicht versucht worden ist<sup>5)</sup>. Dieser Uebersicht ist der zweite Teil der vorliegenden Untersuchung, die im allgemeinen Fälschungen nicht berücksichtigt und über das zehnte Jahrhundert nicht hinausgeht, gewidmet.

Ich hoffe, mit dieser Arbeit nicht nur für einen formelhaften Teil der mittelalterlichen Urkunde, wie die Arenga ihn darstellt, das rechte Verständnis erschließen, sondern auch einen neuen Beitrag zur Geschichte der allenthalben aus der Antike auf das Geistesleben des Mittelalters wirkenden Tradition liefern zu können.

<sup>5)</sup> Für die Briefsteller wenigstens von P. Krüger, Bedeutung und Entwicklung der salutatio in den mittelalterlichen Briefstellern. Diss. Greifswald 1912.



**Literaturübersicht.**

(Verzeichnet sind die Ausgaben, Zeitschriften, wie die häufiger zit. Literatur. Benutzte Siglen im allgemeinen nach H. Bresslaus Handbuch.)

**Abhandlungen** der Kgl. Böhmisches Gesellschaft der Wissenschaften und der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften.

**Albanès, J. H.:** Gallia Christiana novissima. Histoire des archevêchés, évêchés et abbayes de France. Montbéliard, Bd. I. (1899) ff.

**Archiv für Urkundenforschung**, herausgeb. v. Brandi—Bresslau—Tangl. Leipzig, seit 1907. Zit. A. f. U. F.

**Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde**, Frankfurt und Hannover, seit 1820. Zit. A. d. G.;  
dazu: **Neues Archiv** der Gesellschaft für ä. d. G. Hannover, seit 1876. Zit. N. A.

**Archiv für Papyrus-Forschung**, herausgeb. von U. Wilcken. Leipzig, seit 1900.

**Archivio Storico Italiano**, Firenze, seit 1842.

**Auctor ad Herennium**, ed. Fr. Marx. Leipzig 1894.

**Barone, N.:** Palaeografia Latina Diplomatica. III. Aufl., Napoli 1923.

**Baerwald, H.:** Zur Charakteristik mittelalterlicher Formelbücher. Wien 1858.

**Bethmann-Hollweg, M. A. von:** Der Zivilprozeß des allgemeinen Rechts. I, Bonn 1868.

**Bernheim, E.:** Mittelalterliche Zeitanschauungen in ihrem Einfluß auf Politik und Geschichtsschreibung. T. I. Die Zeitanschauungen (mehr nicht erschienen). Tübingen 1918.

**Derselbe:** Politische Begriffe des MA. im Lichte der Anschauungen Augustins, in „Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft“ N. F. Jahrgang 1. 1896—1897.

**Bibliothèque de l'École des Chartes**, Paris, seit 1839. Zit. B. E. C.

**Blener, F. A.:** Geschichte der Novellen Justinians. Berlin 1824.

**Bitterauf, Th.:** Die Traditionen des Hochstifts Freising, in „Qu. u. Erört.“ N. F. Bd. IV. München 1905.

**Brandi, K.:** Der byzant. Kaiserbrief aus St. Denis, in A. f. U. F. Bd. I. (1908) S. 5—86.

**Derselbe:** Ravenna und Rom. Neue Beiträge zur Kenntnis der Röm.-Byzant. Urkunde, in A. f. U. F. Bd. IX. (1926) S. 1—38.

- Breéquigny, L. O.:** Diplomata, chartae, epistolae, leges aliaque instrumenta ad res gallo-francicas u. s. f. Paris 1791. Neuvermehrt durch J. M. Pardessus. Ebd. 1843—1849.
- Bresslau, H.:** Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Bd. I. 2. Aufl. Leipzig 1912. Bd. II. I. Hälfte, 2. Aufl. Leipzig 1915.
- Derselbe:** Aufgaben mittelalterlicher Quellenforschung. Straßburger Rektoratsrede. Straßburg 1904.
- Derselbe:** Internationale Beziehungen im Urkundenwesen des MA., in A. f. U. F. Bd. VI. (1918) S. 19ff.
- Brissonius, B.:** De formulis ac solemnibus populi Romani verbis Libri VIII. Frankfurt a. M. 1592ff.
- Brunner, H.:** Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde. Berlin 1880.
- Derselbe:** Deutsche Rechtsgeschichte Bd. I. 2. Aufl. Leipzig 1906.
- Bruns, E. G.:** Fontes iuris Romani antiqui. Freiburg i. Br. 2 Bde. 7. Aufl. 1909.
- Bullarium Magnum Romanum.** Editio novissima. Lugdun. 1692ff.
- Bütow, Ad.:** Die Entwicklung der mittelalterl. Briefsteller bis zur Mitte des XII. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung der Theorien der ars dictandi. Diss. Greifswald 1908.
- Bullettino dell' istituto storico Italiano,** Rom seit 1836.
- Byzant. Zeitschrift,** herausgeb. von K. Krumbacher u. a. Leipzig, seit 1892.
- Byzant. Archiv,** herausgeb. von K. Krumbacher, Leipzig, seit 1898.
- Cartellieri, A.:** Ein Donaueschinger Briefsteller. Innsbruck 1898.
- Chroust, A.:** Untersuchungen über die langobardischen Königs- und Herzogsurkunden. Graz 1888.
- Collectio Avellana,** herausgeb. v. O. Günther, im „Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum“, Vol. 25. Wien 1895—96, zwei Teile.
- Codex diplomaticus Langobardiae,** in „Historiae patriae Monumenta“ Tom. XIII. Aug. Taur. 1873.
- Corpus Juris Civilis:** Ausg. d. Novellae von Schoell-Kroll. 3. Aufl. Berlin 1895. Zit. CIC.
- Corpus inscriptionum Latinarum** ed. Th. Mommsen. Berlin 1863 ff. Zit. CIL.
- Corpus inscriptionum Graecarum** ed. A. Böckh. Berlin 1828ff. Zit. CIG.
- Corpus der griechischen Urkunden des MA.,** herausgeb. von der Münchner Akad. der Wissenschaften. Von Reihe A (Regesten) ersch. Teil I u. II, hier Teil I (Regesten von 565—1025), herausgeb. von F. Dölger. München 1924.
- Deissmann, Ad.:** Licht im Osten. 4. Aufl. Tübingen 1923.
- Diekamp, Wilh.:** Zum päpstlichen Urkundenwesen, in MIÖG. Band III (1882) u. Band IV (1884).

- Derselbe:** Die neuere Literatur zur päpstlichen Diplomatik, im „Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft“ Bd. IV (1883).
- Diplomata:** a) Der Merowinger in MG. DD. ed. K. Pertz, Hannover 1872; b) Der Karolinger in MG. DD. (Dipl. Karol. I) ed. E. Mühlbacher, 4. Aufl. Hannover 1906.
- Dirksen, H. E.:** Versuche zur Kritik und Auslegung der Quellen des römischen Rechts. Leipzig 1823.
- Dittenberger, W.,** Orientis Graeci inscriptiones. Leipzig 1903/1905.
- Eccardus, J. F.:** Corpus hist. medii aevi. Leipzig 1723 ff.
- Erbe, Das der Alten,** Sammlg., herausgeb. von Crusius—Immisch—Zielinski. Leipzig 1919.
- Eckstein, Fr. A.:** Lateinischer und griechischer Unterricht. Leipzig 1887.
- Erben, Wilh., Schmitz-Kallenberg, L. und Redlich, O.:** Urkundenlehre, in „Below-Meineckes Handbuch der mittelalterl. und neueren Geschichte“ Abt. 4. Berlin und München 1907.
- Eicken, H., v.:** System und Geschichte der mittelalterl. Weltanschauung. Stuttgart 1887.
- Faaß, B.:** Studien zur Ueberlieferungsgeschichte der römischen Kaiserurkunde, in A. f. U. F. Bd. I (1908) S. 185ff.
- Ficker, Jul.:** Beiträge zur Urkundenlehre. Zwei Bände. Innsbruck 1877—78.
- Derselbe:** „Neue Beiträge“, in MIÖG. Bd. I, II u. VI.
- Fitting, H.:** Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna. Berlin und Leipzig 1888.
- Formulae,** herausgeb. v. Zeumer, in MG. LL. V. Hannover 1886.
- Gaspari, Ad.:** Geschichte der italienischen Literatur. Berlin 1885.
- Gecks, K. A.:** Die Einleitungsformeln in den Urkunden Heinrichs II. und Konrads II. Diss. Greifswald 1913.
- Gerhard, P. A.:** Untersuchungen zur Geschichte des griech. Briefes. Diss. Heidelberg 1903.
- Giesebrecht, W.:** De litterarum studiis apud Italos. Berlin 1845.
- Getzeny, H.:** Stil und Form der ältesten Papstbriefe bis auf Leo d. Gr. Diss. Tübingen 1922.
- Göttingische Gelehrte Anzeigen:** Zit. GGA.
- Giry, Ad.:** Manuel de diplomatique. Paris 1894.
- Haberleitner, O.:** Studien zu den Acta Imperatorum Romanorum, im „Philologus“ Bd. 68 (1909).
- Haenel, G.:** Corpus legum ab imperatoribus Romanis ante Justinianum. Leipzig 1857.
- Hartel, W.:** Studien über attisches Staatsrecht und Urkundenwesen, in SB. der Wiener Akad. Ph.-H. Kl. Bd. 90 (1878), 91 (1878) u. 92 (1878).
- Hartmann, L. M.:** Ecclesiae S. Mariae in Via lata tabularium. Wien 1895.
- Derselbe:** Geschichte Italiens im MA. Leipzig 1897ff.

- Derselbe:** Der Untergang der antiken Welt. 2. Aufl. Wien 1910.
- Heuberger, R.:** Allgemeine Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Leipzig und Berlin 1912 (in „Meisters Grundriß“ Reihe 1 Abt. 2a).
- Heydenreich, E.:** Das älteste Fuldaer Cartular. Leipzig 1899.
- Hirschfeld, B.:** Die Gesta municipalia. Diss. Marburg 1904.
- Hirschfeld, O.:** Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten. 2. Aufl. Berlin 1905.
- Hussl, H.:** Studien über Formelbenutzung in der Kanzlei der Karolinger, Ottonen und Salier, in „Quellenstudien aus dem hist. Seminar der Univ. Innsbruck“, Heft 5. Innsbruck 1913.
- Jaffé, Ph.:** Bibliotheca Rerum Germanicarum. 6 Bände. Berlin 1864—73.
- Derselbe:** Regesta, s. d.
- Il Regesto di Farfa** ed. Giorgi et U. Balzani. Rom 1879.
- Jus Graeco-Romanum** ed. K. S. Zachariae v. Lingenthal, Bd. III (Novellae). Leipzig 1857. Zit. Jus. III.
- Karlowa, O.:** Römische Rechtsgeschichte. Leipzig 1885ff.
- Kaufmann, G.:** Rhetorenschulen und Klosterschulen in Gallien während des 5. und 6. Jahrhunderts, in Raumers „Histor. Taschenbuch“, 4. Folge 1869.
- Krumbacher, K.:** Geschichte der byzantin. Literatur. 2. Aufl. München 1897. In „Müllers Handbuch d. kl. Altert.-Wissenschaft“, Bd. IX Abt. 1.
- Krüger, P.:** Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts. 2. Aufl. München und Leipzig 1912. In Bindings „Handbuch der Rechtswissenschaft“, Abt. 1, II. Teil.
- Lafoscade, L.:** De epistulis imperatorum magistratuumque. Lille 1902.
- Liber Diurnus:** Ausg. v. Th. Sickel. Wien 1889. Zit. Lib. Diur.
- Maassen, Fr.:** Geschichte der Quellen und Lit. d. canonischen Rechts im Abendland. Bd. I. Graz 1870.
- Manitius, M.:** Geschichte der lateinischen Literatur im Mittelalter, in Müllers „Handbuch“ Bd. IX, 2. Abt., 1. München 1911.
- Mansi, J. D.:** Sacrorum conciliorum nova collectio. 31 Bände. Florenz 1759 ff.
- Marini, G.:** I papiri diplomatici. Rom 1885.
- Maximaltarif, der Diokletians:** Hrsg. von Th. Mommsen u. H. Blümner. Berlin 1893.
- Meier, P.:** Die sieben freien Künste im MA., in „Jahresber. der Benediktiner-Erziehungsanstalt Maria Einsiedeln“ 1885—87.
- Meyer, W. (Speyer):** Gesammelte Abhandlungen zur mittelalterlichen Rhythmik. Bes. Bd. II. Berlin 1905.
- Migne, J. P.:** Patrologiae cursus completus, Series latina; Patrologiae cursus completus, Series graeca. Paris 1844ff. u. 1857ff.
- Mitteilungen des Instituts f. österreichische Geschichtsforschung,** seit 1880, mit Ergänzungsbd. Innsbruck. Zit. MIOG.

- Mitteilungen aus dem vatikanischen Archiv.** Hrsg. v. d. Akademie d. Wissenschaften zu Wien. Seit 1889.
- Mitteis, L.:** Reichsrecht und Volksrecht in den östl. Provinzen des römischen Reiches. Leipzig 1891. Zit. Mitteis, Reichsrecht.
- Derselbe:** Griechische Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig, Bd. I. Leipzig 1906.
- Derselbe u. Wilken, U.:** Grundzüge u. Chrestomathie der Papyruskunde. 2 Teile in 4 Bd. Berlin u. Leipzig 1912. Zit. Mitteis-Wilken, Chrestom.
- Mommsen, Th.:** Römisches Staatsrecht. 3 Bde. und Unterabtlg. Leipzig 1871ff.
- Derselbe:** Juristische Schriften. Bd. II, ed. B. Kübler. Berlin 1905.
- Derselbe:** Ostgotische Studien, in NA. Bd. 14 (1889) u. Bd. 15 (Nachträge) 1890. (Dies. auch in den „Histor. Schriften“ Th. Mommsens Bd. III. Berlin 1910.)
- Müller, M.:** Die Einleitungsformeln in den Urkunden Konrads I. bis Otto III. Diss. Greifswald 1910.
- Norden, E.:** Die antike Kunstprosa vom 7. Jahrh. bis z. Zt. der Renaissance. 2 Bände. Leipzig 1898.
- Nostitz-Rieneck, R. v.:** Zum päpstlichen Brief- und Urkundenwesen der ältesten Zeit, in „Festgaben f. Max Büdinger“. Innsbruck 1898.
- Palacky, Fr.:** Ueber Formelbücher, in „Abhandlungen der kgl. böhmischen Gesellschaft der Wissensch.“ 5. Folge Bd. V. 1847.
- Paoli, C.:** Grundriß zu Vorlesungen über lateinische Paläographie und Urkundenlehre (übersetzt von K. Lohmeyer). Teil III (Urkundenlehre). Innsbruck 1900.
- Pflugk-Hartung, J. v.:** Acta pontificum Romanorum inedita. 3 Bde. Tübingen u. Stuttgart 1881ff.
- Derselbe:** Die Bullen der Päpste bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Gotha 1904.
- Pirson, J.:** Merowingische und Karolingische Formulare. Heidelberg 1913. (Sammlung vulgärlateinisch. Texte Bd. V.)
- Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte.** München 1856ff. Zit. Qu. u. Erört.
- Redlich, O.:** Allgemeine Einleitung in die Urkundenlehre. München u. Berlin 1907. (Handbuch von Below-Meinecke Abt. IV.)
- Derselbe:** Die Privaturkunden des MA. München u. Berlin 1911. (In demselb. Handbuch Abt. IV.)
- Derselbe:** Eine Wiener Briefsammlung, in „Mitteilungen aus dem Vatik. Archiv.“ Bd. II. 1894. S. 314ff.
- Regesten:** a) Regesta Imperii I. (Karolinger) ed. Böhmer-Mühlbacher. 2. Aufl. Innsbruck 1908. — b) Regesta Pontificum Romanorum von Ph. Jaffé. 2. Aufl. Ed. v. Loewenfeld-Kaltenbrunner-Ewald. Bd. I. Leipzig 1885.

- Rhetores latini minores** ed. C. Halm. Leipzig 1863.
- Rietsch, K. F.:** Handbuch der Urkundenwissenschaft. Basel 1903.
- Rockinger, L.:** Briefsteller und Formelbücher des 11.—14. Jahrhunderts, in Qu. u. Erört. Bd. IX. Abt. 1. München 1863.
- Rozière, M. E. de:** Formules inédites publiées d'après un manuscrit, in B. E. C. Ser. III Bd. II. Paris 1851. S. 504ff.
- Savigny, K. v.:** Geschichte des römischen Rechts im MA. 2. Ausg. Heidelberg 1834ff.
- Savigny-Zeitschrift** (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte): Germanistische und romanistische Abteilung, beide seit 1880.
- Schmitz, K.:** Ursprung und Geschichte der Devotionsformeln, in den „Kirchenrechtlichen Abhandlungen“ von U. Stutz. Heft 81. Stuttgart 1913.
- Schubart, W.:** Ein Jahrtausend am Nil. 2. Aufl. Berlin 1923.
- Derselbe:** Einführung in die Papyrus-Kunde. Berlin 1918.
- Seeck, O.:** Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311—476 n. Chr. (Vorarbeit zu einer Prosopographie der christl. Kaiserzeit.) Stuttgart 1919.
- Derselbe:** Der Untergang der antiken Welt. 6 Bände. Berlin 1897 bis 1920.
- Sickel, Th.:** Acta Regum et Imperatorum Karolinorum. Bd. I. (Urkundenlehre.) Wien 1867.
- Derselbe:** Beiträge zur Diplomatik, in „Sitz.-Ber. der Wiener Akad. Phil.-Hist. Kl.“ Wien 1867.
- Sitzungsberichte der Akademien zu Wien, München und Berlin.**
- Spangenberg, E.:** Juris Romani tabulae negotiorum. Leipzig 1822.
- Specht, F. A.:** Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland. Stuttgart 1885.
- Steinacker, H.:** Die antiken Grundlagen der frühmittelalterlichen Privat-urkunde. Leipzig 1927. („Meisters Grundriß“ Erg. Bd. I.)
- Derselbe:** Die Lehre von den nichtköniglichen (Privat-) Urkunden, vornehmlich des deutschen MA. Leipzig 1906. („Meisters Grundriß“ Bd. I, 1.)
- Derselbe:** Philologische und diplomatische Gesichtspunkte in den historischen Hilfswissenschaften. Akad. Antrittsvorlesg. In „Festschrift des akademischen Historiker-Klubs“. Innsbruck 1923. S. 22ff.
- Steinwenter, Ad.:** Beiträge zum öffentlichen Urkundenwesen der Römer. Graz 1915.
- Stengel, E.:** Urkundenbuch des Klosters Fulda, Bd. I, 1. Hälfte. Marburg 1913. (Veröffentlichungen der Histor. Kommiss. f. Hessen und Waldeck X, 1, 1.)
- Stobbe, O.:** Geschichte der deutschen Rechtsquellen. Bd. I. Braunschweig 1860.
- Swoboda, H.:** Die griechischen Volksbeschlüsse. Leipzig 1890.

- Thiel, J.:** Epistolae pontificum Romanorum. Braunschweig 1868.
- Thommen, R.:** Urkundenlehre. Teil I u. II. 2. Aufl. Leipzig 1913. („Meisters Grundriß“ I. Abt. 2.)
- Traube, L.:** Vorlesungen und Abhandlungen. Hrsg. von Fr. Boll. Bd. I—III. München 1909—1920. Bes. Bd. II. Hrsg. von P. Lehmann. München 1911.
- Troya, C.:** Codice diplomatico Langobardo. 5 Bände u. App. Neapel 1845ff.
- Valois, N.:** Etude sur la rythme des Bulles Pontificales, in B. E. C. 42 (1881).
- Derselbe:** De arte scribendi epistolas apud Gallicos medii aevi. Paris 1880.
- Voigt, K.:** Beiträge zur Diplomatik der Langobardischen Fürsten von Benevent, Capua und Salerno. Diss. Göttingen 1902.
- Viereck, P.:** Sermo Graecus, quo senatus populusque Romanus magistratusque usi sunt. Göttingen 1888.
- Wartmann, H.:** St. Galler Urkundenbuch. Teil I u. II. Zürich 1863.
- Wattenbach, W.:** Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Bd. I, 7. Aufl. Stuttgart 1904; Bd. 2, 6. Aufl. Berlin 1894.
- Derselbe:** Ueber Briefsteller und Formelbücher im Mittelalter, in „Archiv f. Kunde österreichischer Geschichtsquellen“ Bd. XIV.
- Derselbe:** Das Schriftwesen im Mittelalter. 3. Aufl. Leipzig 1896.
- Weiß, E.:** Griechisches Privatrecht. Bd. I. Leipzig 1923.
- Zachariae v. Lingenthal, K.:** Zum byzantinischen Urkundenwesen, in „Byzantin. Zeitschrift“ Bd. II. 1893. S. 177ff.
- Derselbe:** ed. Jus Graeco-Romanum, s. d.
- Zatschek, H.:** Die Benutzung der Formulae Marculfi und anderer Formulare Sammlungen in den Privaturkunden des 8.—10. Jahrhunderts, in MIOG. 42 (1927) S. 165—267.
- Zeumer, K.:** Zum westgotischen Urkundenwesen, in NA. 24 (1899).

**Siglen:** MA. = Mittelalter.  
U., UU. = Urkunde und Urkunden.  
MG. = Monumenta Germaniae Historica.  
N. = Note, Anmerkung; n = Nummer.

## A. Einleitung.

### Arenga und Urkundenforschung.

Es ist eine allgemein zu beobachtende Erscheinung, daß sich die Arbeiten auf dem Gebiete der UU.-Lehre, ebenso wie die anderer Forschungsgebiete, in den letzten Jahren mehr und mehr spezialisiert haben. Anknüpfend an die durch die Werke der großen Lehrer der UU.-Wissenschaft (vor allem an die Arbeiten Fickers und Sickels) erschlossenen Forschungsergebnisse, vermögen diese besondere Einzelfragen behandelnden Arbeiten unsere diplomatischen Erkenntnisse sehr wohl zu erweitern und zu vertiefen, und auch die Geschichtswissenschaft im allgemeinen vermag aus ihnen Nutzen zu ziehen<sup>1)</sup>. So sind in den letzten Jahrzehnten auch Arbeiten geliefert worden, die sich mit dem rein formellen Teil der mittelalterlichen U. beschäftigen<sup>2)</sup>. Für die Geschichte der Formelhaftigkeit des MA., zu der ja jede mittelalterliche Urkunde schlechthin ein Beispiel liefert, bringen diese Arbeiten neue, aufschlußreiche Beiträge. Merkwürdigerweise aber hat die Arenga, an der das formelhafte Wesen der mittelalterlichen U. besonders deutlich wird, in der Forschung bisher die wenigste Beachtung erfahren. Vielleicht ist die Ursache dafür in dem Charakter der Arenga selbst begründet. Da sie sich in den meisten UU. des MA. als ein bloßes Uebergangsglied vom Protokoll zum Kontext der U. darstellt, hat man ihr, zumal sie in vielen UU. (namentlich in

<sup>1)</sup> Vgl. R. Rosenmund, Die Fortschritte der Diplomatie seit Mabillon. München und Leipzig 1897. (Histor. Bibliothek Bd. IV.)

<sup>2)</sup> K. Schmitz über die Devotionsformeln und Fr. Boye über die Poenformeln (s. o. S. 8 N. 3). Vergl. auch A. Daniel, Ueber die Devotionsformel im Titel der Könige seit Karl d. Gr. Erlangen 1902, und H. Voltelini, Die Fluch- und Strafklauseln mittelalterl. Urkunden und ihre antiken Vorbilder, in MIÖG. Bd. 11 (1929) S. 64—75.

Privat-UU.) überhaupt fehlt, so wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Dazu hat sie sich, mehr als irgend ein anderer Teil der mittelalterlichen U., im Laufe der Zeit mehr und mehr zur stereotypen Formel entwickelt, eine Tatsache, die sicher nicht dazu angetan war, dem Forscher, gegenüber den anderen, mehr objektiv gehaltenen Teilen der U., für diesen Teil einen besonderen Anlaß zu verweilender Betrachtung zu bieten. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die meisten Lehrbücher der UU.-Lehre die Arengen im allgemeinen mit nur wenigen Worten behandeln, sie oft sogar überhaupt nicht erwähnen. Selbst in einem so bedeutenden und wegweisenden Werke zur UU.-Lehre, wie es in neuester Zeit H. Bresslaus „Handbuch zur UU.-Lehre“ darstellt, wird über die Arenga nur eine sehr allgemeine Bemerkung gemacht<sup>3)</sup>, ihrer im weiteren Text kaum noch gedacht. In den älteren Werken zur UU.-Lehre, die wir heranzuziehen doch für nötig erachteten, findet sich bei Mabillon eine Erklärung der Arenga, die dem Diktator Conrad von Mure entlehnt ist<sup>4)</sup>. Christian Heinrich Eckhard gibt eine sehr allgemeine Erläuterung der Arenga<sup>5)</sup>, während sie weder Gatterer<sup>6)</sup>, noch dessen Schüler Schönemann<sup>7)</sup> überhaupt erwähnen. Auch Joachim gedenkt ihrer in seinem weitverbreiteten Werke nicht<sup>8)</sup>. Ausführlicher erklärt sie aber Johannes

<sup>3)</sup> Als „allgemein gehaltene Motivierung der U.“, wird sie (a. a. O. I. S. 48) bezeichnet. Vielleicht hätte der zweite Teil des II. Bds., der leider infolge des frühen Todes des Forschers nicht zustande gekommen ist, etwas ausführlicher über die Arenga gehandelt. Wie man aus dem Vorwort zu Bd. II, 1, ersieht, sollte dieser Teil u. a. auch die Formeln der Königs- und Papst-UU. genauer erläutern.

<sup>4)</sup> „De re diplomatica“ libri VI, Paris 1681: „Arenga est quaedam praefatio, quae ad captandam benevolentiam praemittitur.“ Zit. ist die Stelle bei Leist, Urkundenlehre, S. 51. (Vergl. auch Rockinger, in Qu. u. Erört. IX, Abt. 1, S. 467.) Ueber Conrad v. Mure s. weiter unten.

<sup>5)</sup> „Introductio in rem diplomaticam“, Jena 1742, Sect. III, § 17 S. 121: „Prooemium (d. i. Arenga) exponit causam, qua rex vel imperator inductus tale praeceptum statuerit, aut aliquid concesserit.“

<sup>6)</sup> „Praktische Diplomatie“, Göttingen 1799.

<sup>7)</sup> „Lehrbuch der allgemeinen Diplomatie“, Leipzig 1818.

<sup>8)</sup> „Einleitung zur teutschen Diplomatie“, Halle 1748.

Heumann<sup>9)</sup>. Unter den neueren Werken der UU.-Lehre sind an erster Stelle die Bücher Theodor Sickels zu nennen. Er widmet in seinen Arbeiten mehrfach der Arenga eine besondere Betrachtung<sup>10)</sup>. Auch Cesare Paoli bespricht sie ausführlich, unter Hinzufügung zahlreicher wertvoller Belege<sup>11)</sup>.

Der Franzose Giry gedenkt ihrer in einem eigenen Abschnitt<sup>12)</sup>. In anderen neueren Werken, etwa in denen von F. Philippi<sup>13)</sup>, F. Leist<sup>14)</sup>, R. Heuberger<sup>15)</sup> und N. Barone<sup>16)</sup> findet sich über die Arenga so gut wie nichts, wie sie auch das ganz juristisch gehaltene Buch von K. Fr. Rietsch<sup>17)</sup> nicht erwähnt. O. Redlich aber spricht von der Arenga ausführlich, namentlich von ihrer besonders beachtenswerten Stellung innerhalb der Gesamt-U.<sup>18)</sup>. Zu erwähnen sind aber ferner noch einige Spezialarbeiten, auf die z. T. noch zurückzukommen sein wird. Sie beschäftigen sich ausführlicher mit der Arenga der von ihnen zu untersuchenden UU. So hat erst die Spezialdiplomatie

<sup>9)</sup> „Commentarii de re diplomatica Imperatorum et regum Germanorum“, Nürnberg 1745, § 25, S. 16: „Prooemium vel e locis communibus ducitur, vel ipsius chartae argumentis respondet. Cum superior aetas sibi persuasisset scelerum labem piis donationibus tanquam certissimo remedio elui, aeternamque salutem a Deo sanctissimo licet et iustissimo posse dato aliquo pretio comparari, aut certe caelites aliquos permulceri, reges etiam et imperatores ecclesias profusae liberalitatis documento cumulabant, qua incitati fuerint caussa, in exordio clarantes.“

<sup>10)</sup> Besonders in „Acta“, S. 167ff.

<sup>11)</sup> „Grundriß“, übersetzt von Lohmeyer III, S. 114ff., mit Belegstellen aus mittelalterlichen Diktatoren.

<sup>12)</sup> „Manuel de Diplomatie“, S. 537ff. („La préambule“.)

<sup>13)</sup> „Einführung in die UU.-Lehre des deutschen MA.“ Bonn 1920.

<sup>14)</sup> „Katechismus der Diplomatie“. 2. Aufl. Leipzig 1893.

<sup>15)</sup> „Allgemeine UU.-Lehre.“

<sup>16)</sup> „Paleografia Latina.“

<sup>17)</sup> „Handbuch der UU.-Wissenschaft.“

<sup>18)</sup> „Allgemeine Einleitung in den UU.-Lehre.“ Außerordentlich wertvoll ist hier der Hinweis auf Arengen-Verzeichnisse, die nach dem Vorbild der Initien-Verzeichn. (etwa in Toeches „Jahrb. Heinrichs VI.“, Leipzig 1867, S. 696ff.) für die MG.-Bände als dringend erwünscht erscheinen. Redlich hat selbst an einer anderen Stelle den Anfang mit solchen Verzeichnissen gemacht, wo er Arengen aus Guido Faba zusammenstellte. („Eine Wiener Briefsammlung“, in „Mitteilg. aus d. vatikanischen Archiv“ Bd. II, 1894, S. 317ff.)

ein etwas besseres Verständnis für die Arenga angebahnt. Wir meinen die Arbeiten von Ad. Chroust<sup>19)</sup>, Karl Voigt<sup>20)</sup>, K. A. und P. Kehr<sup>21)</sup>, H. Bresslau<sup>22)</sup>, Johannes Schultze<sup>23)</sup>, E. Gräber<sup>24)</sup>. Fast bei allen diesen Arbeiten ergaben sich durch die Behandlung der Arenga zum Kapitel „Kanzleimäßigkeit der UU.“ wichtige neue Gesichtspunkte. Speziell mit der Arenga bestimmter Herrscherurkunden befassen sich auch zwei Greifswalder Dissertationen, die beide, aus dem Bernheimischen Seminar hervorgegangen, freilich in ihrer Anlage etwas zu schematisch geraten sind<sup>25)</sup>.

Bei der Betrachtung und näheren Prüfung der älteren und neueren Werke zur UU.-Lehre, die wir bezüglich der Arenga in einem Ueberblick gewürdigt haben, ergibt sich, daß die meisten dieser Werke in den Definitionen, die sie von der Arenga geben, wenn nicht immer dem Wort, so doch dem Sinn nach, an die Definitionen der mittelalterlichen ars dictandi anknüpfen<sup>26)</sup>. Mit den Lehren der ars dictandi werden wir uns noch in einem besonderen Abschnitt zu beschäftigen haben. Tatsächlich waren die Lehrer der ars dictandi die ersten, die, freilich in erster Linie für Schulzwecke, Definitionen der Arenga aufstellten<sup>27)</sup>. Die meisten Erklärungen stimmen darüber über-

<sup>19)</sup> „Langobardische Königs- und Herzogs-UU.“

<sup>20)</sup> „Beiträge zur Diplomatik der Longobardischen Fürsten v. Benevent.“

<sup>21)</sup> „Die UU. der normannisch-sicilischen Könige.“ Innsbruck 1902 und „Die UU. Ottos III.“ Innsbruck 1890.

<sup>22)</sup> „Die Kanzlei Konrads II.“ Berlin 1869.

<sup>23)</sup> „Die UU. Lothars III.“ Innsbruck 1905.

<sup>24)</sup> Die UU. Konrads III.“ Innsbruck 1908.

<sup>25)</sup> M. Müller, Die Arengen in den UU. Konrads I.—Otto III. und K. A. Gecks, Die Arengen in den UU. Heinrichs II. und Konrads II. Es ist die Frage, ob derartig statistisch angelegte Arbeiten wirklich viel zur Erkenntnis des Wesens der mittelalterlichen Arenga beitragen können.

<sup>26)</sup> So Mabillon a. a. O. u. bes. Paoli a. a. O.

<sup>27)</sup> Buoncompagno: „Exordium est quidam praeambulum nuntius ordo et praeparamentum ad reliqua dicenda“ (C. Sutter, Buoncompagno. Freiburg i. Br. 1894, S. 112) oder „Arenga premissa... ponetur... quot conceditur“ usw. (Aus der „Sächs. Summa“, Rockinger Qu. u. Erört. IX. S. 217.) In Hinblick auf das der ars dictandi gewidmete Kapitel unserer Untersuchung, können wir hier darauf verzichten, Beispiele zu häufen.

ein, daß die Arenga eine „rhetorische Wendung“ sei, die „einen allgemeinen, in den Zusammenhang passenden Gedanken, in gewöhnlich etwas pathetischen Sätzen ausdrücke“<sup>28)</sup>. Ein individueller, subjektiver Charakter wird ihr im ganzen nicht zuerkannt, auch bemerkt man, daß ihre Angaben als historische Zeugnisse nicht zu verwerten seien<sup>29)</sup>.

So sei demnach die Arenga derjenige Teil der mittelalterlichen U., der am wenigsten individuelle Züge zeige. Herausgewachsen aus dem Bedürfnis nach rhetorischem Schmuck, der auch bei einem an sich nüchternen Geschäftsdokument, wie die U. es darstellt, nicht ganz unentbehrlich erschien, motiviere sie inhaltlich die textlichen Bestimmungen der Urkunde durch ganz allgemeine, meist phrasenhaft gehaltene Betrachtungen<sup>30)</sup>. Sie versteife sich mehr und mehr zu einer rein formelhaften Wendung, die, nur als Schmuck angewandt, sich selbst oft genug überflüssig mache.

Diese Definition nachzuprüfen, wird Aufgabe dieser Arbeit sein. Im Gegensatz zu den meisten Werken der UU.-Lehre, die im allgemeinen von der UU.-Arenga des Hoch- oder Spätmittelalters ausgehen, werden wir die Arenga des frühen MA. einer Untersuchung unterziehen und fragen, ob ihr von vornherein die Bestimmung einer zum bloßen Schmuck dienenden Phrase zugefallen sei. Selbst wenn die Arenga in den UU. des MA. einen bloßen rhetorischen Schmuck darstellte, könne sie doch auch in dieser ihrer Eigenschaft als Schmuckstück, sagten wir uns, nicht zufällig in die UU. geraten sein. So war es eine Hauptaufgabe dieser Untersuchung, neben der Feststellung des ersten Auftauchens der Arenga in den UU., ihre Bestimmung für dieselben zu prüfen und zu fragen, ob die in den Lehrbüchern gegebenen Definitionen sich auch für die frühmittelalterliche Arenga schon in Anwendung bringen lassen.

<sup>28)</sup> Thommen a. a. O. S. 27.

<sup>29)</sup> Redlich, UU.-Lehre S. 340.

<sup>30)</sup> Daß sie günstig stimmen soll, findet sich zahlreich als Bestimmung bei den Lehrern der ars dictandi. Schon die Bezeichnung „captatio benevolentiae“, die aus der antiken Rhetorik übernommen ist, kennzeichnet das deutlich. (Weiteres s. unten.)

### B. I. Die Arenga in den Urkunden des frühen Mittelalters.

#### a) Der Name Arenga.

In den Lehrbüchern der ars dictandi des MA. findet sich der Ausdruck „arenga“ für einen bestimmten Teil der U., bzw. des Briefes, erst seit dem 13. Jahrhundert. Der bereits oben (S. 22 N. 27) erwähnte Buoncompagno von Florenz und sein Zeitgenosse, Guido Faba, gebrauchen in ihren der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehörenden Abhandlungen das Wort zuerst<sup>1)</sup>. Gleichzeitig mit diesem Wort, das den Eingang eines Briefes oder einer U. bezeichnen sollte, finden sich, früher wie später, die Ausdrücke exordium<sup>2)</sup>, proverbium, prooemium, prologus, captatio benevolentiae. Das Wort Arenga ist germanischen Ursprungs und weist auf das altgermanische Rechtsverfahren zurück<sup>3)</sup>. In die romanische Volkssprache drang es erst zu einer Zeit ein, als schon ein germanischer Staat auf romanischem Boden bestand, indem aringare (arengare)

<sup>1)</sup> Ueber die Schriften später. Buoncompagno hat auch einen eigenen Tractat, „Arenga“ betitelt, hinterlassen. (S. Cap. Ars dictandi.)

<sup>2)</sup> Exordium ist als Ausdruck schon in der antiken Rhetorik bekannt. Vergl. „Auctor ad Herennium“ ed. Marx. S. 188 u. Cicero, De invent. I. 15. § 20.

<sup>3)</sup> H. Bruckner, Charakteristik der germanischen Elemente im Italienischen („Beil. z. Bericht über das Gymnasium zu Basel“ 1898/99 S. 10ff. u. S. 16); got. hriggs = altn. hringr = ahd. hring. Aringo = Rednerplatz, aringare (ahd. hringan) = kämpfen, ursprünglich wohl „innerhalb des Rings auftreten“ (hring = der Kreis der zum Gericht zusammengetretenen Männer). Vergl. Graff, Ahd. Sprachschatz II. S. 528 u. IV. S. 1165. Im Freistaat S. Marino findet sich noch heute das Wort Ar(v)ingo zur Bezeichnung der Versammlung (vergl. A. Groos in der „Alemannia“ n. F. Bd. VI (1905) Heft 4 S. 310). Schließlich findet es sich in der Bedeutung „eine Rede halten“.

die Bedeutung von concionari erhielt<sup>4)</sup>. Auch in das Spanische ist das Wort übernommen worden, ebenso hielt es sich bis heute im Italienischen<sup>5)</sup> und Französischen<sup>6)</sup>. Offenbar gelangte es dann als terminus technicus der Rhetorik von Italien aus, wo ja in den Rechtsschulen die öffentliche Rede besonders gepflegt wurde<sup>7)</sup>, auch in andere Kulturländer. Ursprünglich die Rede selbst, dann aber nur einen Teil derselben bezeichnend, wurde der Name arenga schließlich von der mittelalterlichen ars dictandi übernommen und als Bezeichnung für den Teil des Briefes und der U. angewandt, der am nächsten noch zur Rhetorik Beziehungen hatte.

#### b) Die Einleitungsformel der antiken Urkunde.

Eine Untersuchung der frühmittelalterlichen U., gleich nach welcher Richtung hin, sei es nach der Seite der inneren oder nach der der äußeren Merkmale, kann sich nicht auf das frühe MA. beschränken. Im antiken UU.-Wesen liegen die Grundlagen und Wurzeln des frühmittelalterlichen UU.-Wesens. Den Zusammenhang zwischen antikem und frühmittelalterlichem UU.-Wesen erkannt und richtig erforscht zu haben, ist das Verdienst der neueren UU.-Forschung<sup>8)</sup>. Man hat sich in der

<sup>4)</sup> Du Cange, Gloss. med. et inf. Latin. Tom. 1. Niort 1840, S. 385. Im „Compendium purum et consuetud. Univers.“ Paris 1517 (Ausgabe v. Rich. Goulet, Philadelphia 1928 pag. 15) = „öffentliche Rede“.

<sup>5)</sup> Alberti, Nuovo Dizionario 1778 Teil I. S. 60, aringa = ragionamento publico. Dazu Antonini, Dizionario Italiano 1770 pag. 1 (ältere italienische Wörterbücher waren nicht zugänglich). Vergl. auch das italienische „entrare nell' aringa“ = sich in einen Streit einlassen.

<sup>6)</sup> franz. harangue = feierliche Anrede.

<sup>7)</sup> Fitting, Rechtsschule von Bologna. Bes. S. 15ff. Weiteres s. u. Bezeichnenderweise gebrauchten den Ausdruck zuerst italienische Juristen.

<sup>8)</sup> Namentlich wurden H. Brunners Arbeiten in dieser Beziehung bahnbrechend, vor allem sein Buch „Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen U.“ Berlin 1830. Es ist H. Steinackers Verdienst, die gewonnenen Ergebnisse übersichtlich zusammengestellt und zum Teil unter Kritik an der Lehre Brunners (insbesondere an den fest eingebürgerten Begriffen carta und notitia) neue Wege gezeigt



UU.-Wissenschaft daran gewöhnt, die Maßstäbe und Erkenntnisse, die man durch die Erforschung der mittelalterlichen U. gewonnen hatte, von der ja die UU.-Lehre als Wissenschaft ausgegangen war, auch für die antike U. in Anwendung zu bringen. Daraus hatte sich für die Betrachtung der antiken U. u. a. die Tatsache ergeben, daß „die Form- und Rechtsgeschichte der antiken U. eine Kette von Rezeptionen darstelle und daher einen ununterbrochenen Zusammenhang, der einheitlich begriffen sein wolle“<sup>9)</sup>. So ist bereits für die antike U. eine Formelhaftigkeit anzunehmen. — Sich über das antike UU.-Wesen, das in seiner Gesamtheit noch jeder Zusammenfassung ermangelt, aus der Fülle der vorhandenen Einzeluntersuchungen, die z. T. über Zeitschriften verstreut sind<sup>10)</sup>, ein auch nur annähernd klares Bild zu verschaffen, ist fast unmöglich. Eine Betrachtung der antiken U. ist jedoch für unsere Zwecke nicht zu umgehen. Wenn wir jener Tatsache, daß die frühmittelalterliche, namentlich die frühgermanische U., sich aus der spätrömischen entwickelt hat, gedenken, lenken sich unsere Blicke zunächst auf die römische U., darüber hinaus aber auf die antike U. überhaupt<sup>11)</sup>. Die römische U., insbesondere die spätrömische, ist durchaus nicht aus den römischen Rechtsquellen allein zu erfassen, sie reiht sich vielmehr mit in die oben gekennzeichnete „Kette von Rezeptionen“ ein. Von den Griechen erst lernten die Römer die Art der schriftlichen Beurkundung, vermutlich im vierten vorchristlichen Jahrhundert<sup>12)</sup>, um dann später ihren Einfluß zu haben. (In seinem Buche „Die antiken Grundlagen der frühmittelalterlichen Privat-U.“, bes. S. 24. Uebrigens hat auch schon U. Wilcken in „Sitz. Ber. d. Berl. Akad. Ph.-h. Kl. I. 1921“ S. 484, die Forderung nach einer Geschichte der antiken U. erhoben.) Auf Steinackers Arbeit, die für jeden, der sich in das Gebiet der antiken U. erst einarbeiten muß, besonders durch die beigefügte Literatur unentbehrlich ist, wird des öfteren zurückzukommen sein. Es fehlt freilich bisher immer noch eine Zusammenfassung, wie für die übrigen UU.-Arten, so für die auf das MA. hinüberwirkenden Kaiser-UU. der Spätantike.

<sup>9)</sup> Steinacker, a. a. O. S. 23.  
<sup>10)</sup> Verwiesen sei auf die Literaturübersichten bei Steinacker.  
<sup>11)</sup> H. Erman, Zum antiken UU.-Wesen. Savigny-Zeitschr. f. Rechtsgesch. Rom. Abt. 26 (1905) S. 456ff.  
<sup>12)</sup> E. Weiss, Griech. Privatrecht, I S. 428.

durch eine rechtlich wie formal hochentwickelte U. über das ganze Reich auszudehnen. Daß auch die oft genug, gegenüber der römischen U. als „formlos“ gekennzeichnete, griechische U. einen festen UU.-Stil besaß, wissen wir längst<sup>13)</sup>.

Bei dem großen Gebiet des antiken UU.-Wesens springen die Schwierigkeiten einer Behandlung sofort in die Augen: es sind uns im ganzen nur fragmentarische Stücke aus dem Altertum überliefert. Ganz allgemein lassen sich die UU. in öffentliche und in private UU. gruppieren. In graeko-ägyptischer Zeit herrscht die reine Privat-U. allein<sup>14)</sup>. Sie scheidet für unsere Untersuchung aus. Ebenso lassen sich für die ältere Zeit Einleitungsformeln in den nur kurz und sachlich den Inhalt des Rechtsgeschäftes bezeichnenden UU. des antiken privatrechtlichen Verkehrs nicht feststellen. Jedoch waren diese UU. nicht arm an Formeln, sie waren vielmehr so reich daran, daß die Römer die griechischen Formeln für ihre privatrechtlichen UU. übernahmen. Ohne einen gewissen Formelschatz ist also schon in der Antike das Zustandekommen der UU. nicht zu denken. Es gab ja bereits einen Stand von UU.-Schreibern, die maßgebend Stil und Form der Schreiben bestimmten<sup>15)</sup>. Es ist ferner auch für das Altertum schon an das Vorhandensein von Formularbüchern<sup>16)</sup> zu denken, deren Erscheinungsform aus dem MA. genügend bekannt ist. Diese den Schreibern als Vorlage dienenden Sammlungen sind uns besonders da, wo Originalschriften fehlen, als Quellen unersetzlich. Aus der Antike sind uns aber nur fragmentarische Stücke von Formularbüchern überliefert<sup>17)</sup>. Wahrscheinlich haben schon die Aegypter, bei ihrem hochentwickelten Geschäftsverkehr, solche Formulare gekannt<sup>18)</sup>. Wären uns in dem gleichen

<sup>13)</sup> L. Mitteis, Reichsrecht. S. 177ff.  
<sup>14)</sup> Ihre Art und Erscheinungsform s. b. Steinacker a. a. O. S. 28.  
<sup>15)</sup> L. Mitteis, Reichsrecht. S. 178. W. Wattenbach, Schriftwesen. S. 350. W. Schubart, Papyruskunde. S. 198.  
<sup>16)</sup> Zum Ausdruck s. H. Bresslau II 1 S. 226.  
<sup>17)</sup> Das Fragment eines Formularbuches in griechischer Sprache hat C. Wessely in den „Wiener Studien“ Bd. 9, S. 263ff., herausgegeben.  
<sup>18)</sup> E. v. Druffel, Papyrologische Studien, in „Münchener Beiträge zur Papyrusforschung“ Heft 1. München 1905. S. 21.

Maße, wie später aus dem MA., schon aus dem Altertum solche Formularbücher überliefert, wir könnten aus ihnen jedenfalls auch für die Einleitungsformeln der antiken U. mancherlei wichtige Aufschlüsse gewinnen. So sind wir aber auf die, freilich zum größten Teil nur fragmentarisch erhaltenen Reste der Urschriften selbst angewiesen. Es ist zu wünschen, daß die Formeln der antiken U. noch eine eingehendere Untersuchung erfahren. Bei aller Vorsicht, die durch das Material geboten ist, werden wahrscheinlich doch die Stücke wichtige Beiträge zur „Kanzleimäßigkeit“ der antiken U. zu liefern imstande sein<sup>19)</sup>.

Es ist eine auffällige Tatsache, deren wir bereits gedachten (o. S. 27), daß die einfach und schlicht den Sachverhalt angegebende antike U. einer Einleitungsformel entbehrt. Sie besitzt keine mehr allgemein oder auch bestimmter gehaltene Wendung an ihrem Eingange, die auf den folgenden Inhalt hinweist.

Trotzdem hatte aber schon im Altertum, insbesondere in der Spätantike, die Rhetorik auf den Stil der amtlichen und privaten Schriftstücke einen nicht unerheblichen Einfluß. Das wird für die Einleitungsformeln besonders zu beachten sein. Wir gewinnen für sie aber erst mit der Kaiserzeit festeren Boden<sup>20)</sup>. Doch sind wir für die Kaiser-UU. selbst fast aus-

<sup>19)</sup> Hier nur ein Beispiel zu den in jedem Falle rechts-, wie form- u. stilgeschichtlich interessanten Formeln. Schon A. D. Deissmann, („Licht vom Osten“ S. 93) hat auf die Formel „*δίδωμι ἐργασίαν*“ aufmerksam gemacht. Sie findet sich u. a. in einem Senatsbeschuß v. J. 81 v. Chr. Vergl. W. Dittenberger, *Orientalis Gr.* II. S. 14 ff., Nr. 441. Die Wendung findet sich auch Ev. Lucas 12, 58. Vergl. auch zur rechtsgeschichtlichen Würdigung der Formeln den Aufsatz von J. C. Naber. „De formularum origine“, in „*Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis*“, I. Haarlem 1919. 230—245.

<sup>20)</sup> Feine Bemerkungen zum Stil der Papyrus-UU. macht W. Schubart, *Papyruskunde*. S. 197 ff. Den „Bürostil“ (Schubart) amtlicher Schriftstücke kann man nicht nur aus den amtlichen Schreiben des Herodes (2. Jahrh. v. Chr., s. Schubart S. 200), sondern auch z. B. im Protokoll des Hermiasprozesses (116 v. Chr.) studieren (z. T. abgedruckt bei W. Schubart a. a. O. S. 214).

schließlich auf Kopien angewiesen<sup>21)</sup>. An Originalen sind nur drei oder vier Fragmente aus der östlichen Reichshälfte auf uns gekommen, die aber über den Anfang des 5. Jahrhunderts nicht hinausreichen<sup>22)</sup>. Schon das älteste uns erhaltene kaiserliche Original-Reskript zeigte eine Einleitungsformel<sup>23)</sup>, die bereits eine mittelalterliche UU.-Arenga darstellen könnte<sup>24)</sup>. Bei den weiteren Originalen römischer Kaiser-UU. ist eine solche nicht zu erkennen<sup>25)</sup>. Sie fehlt auch bei den Militärdiplomen. Die inschriftlich auf Stein oder Bronze auf uns ge-

<sup>21)</sup> Inschriftlich (Stein, Metall), handschriftlich (Papyri) und durch die Werke der Schriftsteller, wie durch die Gesetzsammlungen, sind die römischen Kaiser-UU. auf uns gekommen. Der Bestand ist einzuteilen in: 1. Privatbriefe (ihre hauptsächlichste Form ist das Reskript), 2. öffentliche Kundmachungen (*constitutiones*). Dazu noch Mandate, *leges datae*, Militärprivilegien. Die wichtigste Form der *constitutiones* sind die Edikte.

Wir sind hier O. Haberleitner, *Studien zu den Acta*, S. 24 gefolgt. Eine Fortsetzung dieser Arbeit, auf die H. mehrfach hinweist, ist u. W. nicht erschienen. H. hat auch die (S. 272) angekündigte Ausgabe der *acta Imperatorum* bis heute nicht folgen lassen. Nach wie vor erscheint eine solche als dringend erwünscht. Zum Reskript, das erst seit Hadrian Bedeutung erlangt, vergl. O. Karlowa, in „*Heidelberger Jahrb.*“ Bd. VI. 1896, S. 211 ff. u. U. Wilcken, in „*Hermes*“ Bd. 55 (1920), S. 1 ff.

<sup>22)</sup> Vergl. für das Folgende: B. Faass, *Studien zur Ueberlieferungsgeschichte* usw. S. 185 ff. F. gibt dort eine ausgezeichnete Zusammenstellung des bisher Erforschten.

<sup>23)</sup> Reskript Theodosius II. (408—450). Facsim. der im Codex Leidensis Z. erhaltenen U. bei C. Leemanns, in „*Papyri graeci Musei Antiquarii publici Luguduni Batavi*“. Leyden 1885. Bd. II, S. 265. (Leemanns S. 271) Text: „*Consuevit vestra humanitas omnibus indigentibus manum dextram porrigere*“ usw. Vergl. B. Faass, S. 189 und U. Wilcken, in „*Berl. Phil. Wochenschrift*“ Bd. VIII (1885), Sp. 1205 u. ders. in „*Archiv f. Pap. Forschg.*“ Bd. I (1901), S. 373 u. 398 ff.

<sup>24)</sup> Vergl. etwa zu der Fassung (o. N. 23) Motivierungen der mittelalterl. U., wie in einer U. Leos IV. von 854: „*Convenit pia religione pollutibus benivola succurrere*“ (Marini, Nr. XIII, S. 14 = Jaffé Nr. 2653 (1990) u. „*Liber Diurnus*“, Sickel-Ausg. Formel 27—29). Wie man sieht, ist hier nur der christliche Gedanke der Schutzpflicht für die Untertanen (Gläubigen usw.) hinzugetreten, die Form aber bereits in der kaiserlichen UU.-Formel vorgebildet.

<sup>25)</sup> B. Faass a. a. O. S. 194 ff.

kommenen Kaiser-UU.<sup>26)</sup> zeigen die Form des Ediktes<sup>27)</sup> oder der epistolae. Hier finden sich recht oft feierliche Prooemien<sup>28)</sup>, die Zeugnisse eines fest ausgebildeten Kanzleistiles sind, der in hohem Maße Kunstformen verwendet, an denen die Rhetorik erheblichen Anteil hat<sup>29)</sup>. Die meisten der anderen römischen Kaiser-UU. sind uns nur in Kopien überliefert und in den großen juristischen Sammelwerken erhalten, die dann die Germanen von den Römern übernahmen<sup>30)</sup>.

<sup>26)</sup> Faass (S. 221) zählt von Augustus bis Justinian (excl.) im ganzen 164.

<sup>27)</sup> Ihre Form ist auf das Mittelalter nicht übergegangen. Vergl. Bresslau I, S. 52, N. 2.

<sup>28)</sup> In den großen feierlichen Edikten Diokletians z. B. finden sich zum Teil recht lange. So im „Edictum de pretiis rerum venalium“ (vom Jahre 301). Vergl. den Anf. des sogenannten Maximaltarifs in der Ausgabe von Th. Mommsen und H. Blümner (nach CIL. III, Suppl. S. 801ff.) S. 6: „Fortunam rei publicae nostra coniuxta immortales deos bellorum memoria, quae feliciter gessimus, gratulari licet tranquillo statu et in gremio altissimae quietis locato“ usw. (vergl. auch F. Steffens, Lat. Paläographie. 2. Aufl., Trier 1909 Tafel 11) oder im berühmten Ehedikt (neu gedruckt bei K. Stade, Der Politiker Diokletian und die letzte große Christenverfolgung. Diss. Frankfurt a. M. 1927 S. 79): „Quoniam plis religiosisque mentibus nostris ea, quae Romanis legibus caste sancteque sunt constituta, venerabilia maxima videntur“ usw. Auch diese Formel ähnelt einer mittelalterlichen Arenga. Vergl. auch das Prooemium des Manichäer-Ediktes desselben Herrschers (Stade a. a. O. S. 87): „Otia maxima interdum homines in condiciones naturae“ usw.

<sup>29)</sup> Nicht selten gebraucht dieser Stil recht schwülstige Redewendungen, in denen man freilich eine gewisse dichterische Diktion erkennen wird. Beispiele bietet das oben angefangene Prooemium des Maximaltarifs (Mommsen-Blümner S. 6): „In gremio altissimae quietis“, oder „ardet avaritia desaeviens“. Vergl. E. Norden II S. 946.

<sup>30)</sup> Gesetze und Konstitutionen sind ja bekanntlich auch zahlreich in literarischen Quellen überliefert. Ueber den Wert dieser Quellen vergl. jetzt Faass a. a. O. S. 260ff. Ein Corpus der Konstitutionen fehlt bisher noch. Zu benutzen ist immer noch die alte Ausgabe von G. Haenel, Corpus legum u. s. f. Eine Benutzung dieses Werkes ist aber sehr erschwert dadurch, daß sich in ihm in keiner Weise das inschriftlich überlieferte Material von den literarischen Quellen abhebt. (Vergl. A. f. U. F. I S. 22 N. 2, S. 253 N. 5, S. 260 N. 2). Eine Aufzählung der Erlasse der Kaiser und Staatsbeamten seit dem 4. Jahrh. bringt auch Fr. Maassen, Gesch. d. Quellen I S. 309ff.

Leider sind in den meisten Ausgaben dieser juristischen Werke die Prooemien nicht mit abgedruckt, obwohl ihnen der Charakter einer bloßen Schmuckformel nicht immer zuzusprechen ist. Ueber die Veranlassung der betreffenden Stücke vermögen sie sehr wohl Aufschluß zu geben, und ihr Inhalt ist nicht immer abstrakt<sup>31)</sup>. Es müßte für die Zukunft möglich sein, diese Prooemien für die Erkenntnis des Gesamttextes zu verwenden<sup>32)</sup>.

Einleitungsformeln zeigen auch die zu dem Gebiet der römischen „Acta“<sup>33)</sup> gehörenden UU. über die öffentlichen Amtshandlungen, namentlich die Senatsbeschlüsse. Schon Th. Sickel hat darauf hingewiesen, daß die Römer „in den Senatskonsulten die Motive der Beschlüsse in die Kundmachungen aufzunehmen, oder durch eine allgemeine Betrachtung über die Zweckmäßigkeit oder Billigkeit der nachfolgenden Vorschriften anzudeuten pflegten“<sup>34)</sup>. Ursprünglich knüpften die römischen Senatsbeschlüsse, deren Redaktion nach einer festen Gliederung erfolgte<sup>35)</sup>, Antrag und Beschluß unmittelbar aneinander. Seit der augusteischen Zeit findet sich jedoch eine einge-

<sup>31)</sup> Stade, a. a. O. S. 78 N. 6 nimmt z. B. für die Motivierung wie für die Abfassung der Edikte Diokletians ganz allgemein die Mitwirkung des Kaisers selbst an, so besonders in dem für die Religionspolitik Diokletians gewiß überaus wichtigen Manichäer-Edikt. Wir wissen aber über die Gestaltung der römischen Kaiser-UU. im einzelnen zu wenig, um eine derartige Annahme nachprüfen zu können.

<sup>32)</sup> Dafür ist schon warm U. Wilcken in Sav.-Zeitschr., Rom. Abt. 42 (1921), S. 145 bei der Behandlung eines Ediktes des Tiberius Jul. Alexander (vom J. 66 v. Chr.) eingetreten, dessen Einleitung (Druck bei W. Dittenberger, Or. Gr. inscr. II, S. 669) für den historischen Hintergrund wertvolle Aufschlüsse gibt.

<sup>33)</sup> Vergl. Kubitscheks Artikel „Acta“ in Pauly-Wissowa's Real-Enzyklopädie I S. 285 u. Ad. Steinwenter, Beiträge usw., bes. S. 5ff.

<sup>34)</sup> Sickel, Acta I S. 167 u. Giry, Manuel, S. 358.

<sup>35)</sup> O. Karlowa, Rechtsgeschichte I S. 664. Vergl. das Schema bei Th. Mommsen, Staatsrecht, Abt. III 2, S. 1008. Vergl. ferner E. Huebner, De senatus populi Romani actis, in „Jahrbücher f. kl. Philolog.“ Suppl. 3, S. 559ff., und O. Hirschfeld, Die römische Senatszeitung und die Acclamationen im Senat, in SB. der Berliner Akad. Phil.-hist. Kl. 1905, S. 944ff. (Ueber die Redaktion der Senatszeitung.)

schobene Sanktionsformel, die, in dem von Sickel angegebenen Sinne, die Beschlüsse motiviert<sup>36)</sup>. Sickel sieht in diesen Motivierungen Vorläufer der urkundlichen Arenga<sup>37)</sup>. Bezeichnend ist wiederum, daß sie in einer Zeit entstehen konnten, in der der juristische Stil bereits eine Entwicklung von einem ursprünglich einfacheren Ausdruck zu einem Formalismus vollzogen hatte<sup>38)</sup>. Interessant ist, was noch nirgends bemerkt wurde, daß sich auch in den griechischen Volksbeschlüssen ein Analogon zu diesen Formeln findet<sup>39)</sup>. Gegenüber diesen „amt-

<sup>36)</sup> Die einfachste Form bei Mommsen, Staatsrecht III 2, S. 1008: „Quid de ea re fieri placeret“. Andere Formeln sind: „Uti magistratus recte factum esse volet“, oder „uti re publica fideque sua esse videbatur“, oder „magistratus pro sua religione aestimet“. Vergl. die Belege bei E. G. Bruns, Fontes, Nr. 36 (S. 165), 43 (S. 185) ff.: „Uti quae caritas optimo iure optimaque lege est“ (eine besonders charakteristische Formel!). Für weitere Formeln sei auf das gelehrte Werk von B. Brissonius, De Formulis usw. verwiesen, das im III. Teil ausführlich von den Formeln der römischen Staatskonsulte handelt. Einzelnes auch bei E. Spangenberg, Iuris Tabulae S. 26ff. Vergl. auch L. Stouff, De Formulis secundum legem Romanam (These d. Fakult. d. Lettr.). Paris 1890.

<sup>37)</sup> In dieser Form ist die Bemerkung zum mindesten sehr einseitig. Doch sind Sickel und Giry die einzigen Forscher, in deren Werken man überhaupt einen Hinweis auf den Zusammenhang der mittelalterlichen Arenga mit den antiken Motivierungen findet.

<sup>38)</sup> Mommsen a. a. O. N. 2 u. 3, sieht in den Formeln geradezu „ein Anschwellen einer leeren Formulatur“, die, wie er bemerkt, „für die Entwicklung des juristischen Stiles so beachtenswert“ sei. E. Dirksen, Versuche zur Kritik etc., S. 9, sieht in ihnen (z. B. in der Formel: „uti quod optima lege fiat“) eine Nachahmung gewisser Formeln des Sakralrechts. Ähnlich auch Spangenberg, Tabulae, S. 26.

<sup>39)</sup> Auch die griech. Volksbeschl. zeigen ursprünglich eine einfachere Form, indem der Inhalt einfach an die Sanktionsformel angeknüpft wurde („έδοξε τῇ πόλει“ usw.). Bald aber erfolgt eine ausführliche Begründung des Beschlusses mit der Wendung: „ὅπως ὄν φάνηται [ὁ δῆμος χάριτος μεμνη]μένος πρὸς τοὺς εὐνοὺς...“ usf. Vergl. H. Swoboda, Griech. Volksbeschl., bes. S. 50 u. W. Hartel, Stud. üb. attisches Staatsrecht etc., Sitz. Ber. der Wiener Akad. Ph.-h. Kl. 90 S. 603 u. a. Seit dem 6. Jahrhundert wurde die Motivierung der römischen Senatsbeschlüsse auch ins Griechische übersetzt. Vergl. L. Hahn, Rom u. Romanismus im griech.-röm. Osten, Leipzig 1906 S. 37 u. 114. Ferner L. Lafoscade, De epistulis imperatorum usw. Lille 1902. (Dazu Paul Viereck, Sermo Graecus. Göttingen 1888 u. ders. „Berl. Phil. Wochschr.“ 23 (1903) Nr. 5 Sp. 145.)

lichen“ UU., hat sich die antike Privat-U. von diesen Wendungen lange Zeit freigehalten. Allmählich greifen sie auch auf diese über. So finden sich z. B. in Testamenten ständig wiederkehrende Formeln im Eingang, die als Vorläufer der mittelalterlichen Testaments-Arenga angesehen werden können<sup>40)</sup>. — Schließlich sind in diesem Zusammenhange auch noch die Briefe zu erwähnen. Von vornherein stellt sich der Brief, gegenüber den amtlichen Schreiben, als ein mehr subjektiv gehaltenes Zeugnis des schriftlichen Verkehrs dar. Doch zeigt auch er, wie die uns zahlreich überkommenen Briefe des Altertums beweisen, ein bestimmtes Schema. Es gab in der Praxis des Briefschreibens feste Formeln, die so treu bewahrt wurden, daß „nur die Einübung in der Schule die verbreiteten Briefsteller und die Gewohnheiten der Berufsschreiber diese Zähigkeit erklären können“<sup>41)</sup>. Eine Geschichte der Briefformeln hier zu geben erübrigt sich<sup>42)</sup>. Es sei nur auf eine

<sup>40)</sup> Gemeint ist die Formel: „Εἴη μὲν μοι ἠγαίειν καὶ τῶν ἡμετέρων ἀπολαύειν, ἐὰν δέ, ὃ μὴ εἴη, συμβαίη τί μοι ἀνθρώπινον, ὅπερ ἀπέυχουμα...“ usw. Sie findet sich z. B. in einem Testament vom Jahre 225 v. Chr. (Mitteis-Wilcken, Chrestom. II 2 Nr. 301 S. 340) u. in einem Testament von 126 v. Chr. (Mitteis-Wilcken, Chrestom. II 2 Nr. 302 S. 342.) Dieselbe auch bei L. Mitteis, Griech. UU. d. Pap.-Sammlg. zu Leipzig I Nr. 29 S. 75. Eine ähnliche Formel ist (Mitteis-Wilcken, Chrestom. II 2 Nr. 304 S. 345. 126 n. Chr.): „ἐφ' ὃν μὲν περίεμι χρόνον ἔχειν με τὴν τῶν ἰδίων ἐξουσίαν ὃ ἐὰν βούλωμαι ἐπιτελεῖν καὶ μεταδιατίθεσθαι καὶ ἐκφορῶν τὴν διαθήκην...“ usw. Auch hier sieht man, daß zu der vorhandenen Fassung nur der spezifisch christliche Gedanke von der Vergänglichkeit alles irdischen Daseins hinzuzutreten brauchte, um die Arenga der aus dem MA. massenhaft auf uns gekommenen Testamente entstehen zu lassen. Vergl. als Beispiel etwa eine Formel wie: „Incertum vitae tempus, dum in hac vita venimus, nec finem scire possumus.“ (So ähnlich bei Rozière, Form. ined. II. od. MG. LL. V. Form. Visig. (ed. Zeumer) Nr. 2.) Eine der schönsten und in hohem Maße künstlerisch stilisierten Arengen, allerdings nicht mehr aus frühmittelalterlicher Zeit, findet sich bei Fr. Palacky, in „Abhandlungen d. Böhm. Ges. d. Wiss.“ 5. Folg. (1843) Bd. II. S. 220 u. N.: „Cui nasci contingit mori restat. Tributarii enim mortis sumus, quidquid est, quod ex adventitio fulget, liberi, honores, opes, ampla atria et spatiosorum turba clientium referta vestibula“ usw.

<sup>41)</sup> W. Schubart, Papyruskunde, S. 211.

<sup>42)</sup> Für den griechischen Brief und seine Formeln haben wir eine eigene Arbeit, die sich in ihrem ersten Teil mit der Eingangsformel

Segenswunschformel aufmerksam gemacht, die sich in antiken Privatbriefen findet und deshalb so interessant ist, weil sie auch in christliche Schreiben übernommen wurde<sup>43</sup>). Daß am

beschäftigt, von G. A. Gerhard, Untersuchungen zur Geschichte des griechischen Briefes. Heft 1, Die Anfangsformel. Diss. Heidelberg 1903. G. behandelt dort (S. 5ff.) die Präskriptformel: „ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι χαίρειν.“ Vergl. dazu auch: F. Ziemann, De epistularum formulis sollemnibus. Diss. Halle 1910 u. G. A. Gerhard, im „Philologus“ 64, S. 27ff.

<sup>43</sup>) Sie lautet: „χαίρεις τοῖς θεοῖς ὅτισε διαουλίασσοναι ἀπόστροφον.“ (Mitteis-Wilcken, Chrestom. II 1 Nr. 481 S. 566. (Ein Brief des Sklaven Apollonius aus Hadrianischer Zeit) oder vergl. Mitteis-Wilcken, Chrestom. I 2 Nr. 94 S. 123, dazu die Beispiele bei St. Witkowski, Epistulae privatae graecae. 2. Aufl. Leipzig 1911, S. 35 u. 36.

Diese Formel kehrt als Prooemium in den paulinischen Briefen wieder (Phil. 1, 2 u. Gal. 1, 3. Hier: „χαίρεις ὑμῖν“ usw.), was bereits hier bemerkt werden soll, obwohl die Briefe des Paulus die christliche Briefliteratur einleiten, über die noch zu handeln sein wird. Paulus gebraucht in seinen Briefen nach dem Segenswunsche häufig Wendungen, die ganz offensichtlich insofern ein Prooemium darstellen, als ihr Zweck, den kommenden Inhalt des Briefes in gewisser Weise zu motivieren, bzw. auf ihn vorzubereiten, durch ihre Stellung innerhalb des Schreibens erhellt. Außer in dem Galaterbrief findet sich dieser Eingang in allen paulinischen Briefen. Paulus hat sich im Gebrauch dieser Wendungen bestimmt an die ihm geläufigen Formeln des antiken Privatbriefes angelehnt. Vergl. etwa I. Cor. 1, 4 („Ἐδχαριστῶ τῷ θεῷ μου ἐπὶ πάση τῇ μνηρίᾳ ὑμῶν“) mit der oben angezogenen Formel des Apolloniusbriefes. Auch im Brief des Apion (2. Jahrh. n. Chr.) findet sich die Paulinische Wendung. Vergl. Ad. Deissmann, Licht vom Osten S. 147. Mit der Herkunft der paulinischen Formeln haben sich bereits die Theologen beschäftigt. Ob bei ihr „ein vererbter liturgischer Brauch, nach dem im urchristlichen, vielleicht schon im jüdischen Gottesdienste dem Eingangseggen der Liturgie das Dankgebet folgte“, wie E. Lohmeyer (in dem w. u. zu erwähn. Kommentar zum Philip. Br. S. 14) annimmt, vorliegt, muß den Theologen zu entscheiden überlassen bleiben. Zu den Prooemien der paul. Briefe vergl. die Einzelkomment. im Gesamtkomm. z. N. Test. von H. A. Meyer, bes. E. Lohmeyer für den Philipper-, Kolosser- und Philemonbrief, 8. Aufl., Göttingen 1930 und H. Windisch für den 2. Korintherbrief ebda. 9. Aufl. 1924. Wertvolle Aufschlüsse bringt auch P. Wendland in „Die christlichen Literaturformen“ (Handbuch z. N. Test. 2. Aufl. Tübingen 1912), bes. S. 342 u. die Beilage: „Die Formalien des Briefes“ S. 339ff. Zur Wunschformel des griechischen Briefes, die später die Eingangsformel darstellt, vergl. die Beispiele der (übersetzten) Briefe bei W. Schubart,

antiken Brief auch die Rhetorik einen bestimmten Anteil hatte, braucht hier, wo auf die gesamte Briefliteratur nicht eingegangen werden kann, nur erwähnt zu werden<sup>44</sup>).

Zusammenfassend läßt sich über die Einleitungsformel der antiken U. etwa folgendes sagen: Sie entwickelt sich in verhältnismäßig später Zeit unter Einfluß eines „Amtsstiles“, der, wie wir oben (S. 32) sahen, in der Geschichte des juristischen Stiles eine besonders interessante, im einzelnen aber noch zu erforschende Phase darstellt. Nicht nur die Kaiser-UU. und die Kundmachungen der Körperschaften (Magistratskonsulte und Volksbeschlüsse), sondern auch die Testamente und Briefe zeigen Einleitungsformeln. Unter sich freilich recht verschieden, lassen sie sich, obwohl ein bestimmter, ständig gleicher Wortlaut im einzelnen kaum nachzuweisen ist, schon im Altertum in Gruppen zusammen fassen. Sie dienen entweder wie in den Kaiser-UU. und Senats-(Volks-)beschlüssen zur Sanktionierung der textlichen Bestimmung, oder sie sprechen allgemeine Betrachtungen (wie z. B. die von der Vergänglichkeit des Lebens, die sich in Testamenten finden, oder einen Segenswunsch, wie in Briefen) aus. Jene Tatsache, daß wir bereits im Altertum ein entwickeltes Formularwesen anzunehmen haben, erklärt Aufkommen, Verwendung und Verbreitung der

Ein Jahrtausend am Nil. Die Nummern 9, 12, 13, 20, 22, 49. Auch sonst hat ja, wie nebenher bemerkt sei, das N. T. eine Menge formelhafter Wendungen aus der Antike übernommen, z. B. die Formel: „χαλῶς ποιήσατε προπέμφας.“ Vergl. dazu Mitteis-Wilcken, Chrestom. I 2 Nr. 57 S. 81 u. Nr 17 S. 29; s. auch Apostelgesch. 15, V. 29. Weiteres bei P. Wendland, a. a. O. S. 414. Verschiedenes auch bei Ad. Deissmann, a. a. O.

<sup>44</sup>) Die stilistische Kunst des Abfassens formvollendeter Briefe übernahmen von den Griechen auch die Römer, deren Briefe der Rhetorik besonders nahe stehen. Vergl. die Schrift des Demetrius „Περὶ ἑρμηνείας“ (ed. L. Rademacher, Leipzig 1901) und den Abschnitt: „De epistulis“ in der „Ars Rhetorica“ des Jul. Victorinus (ed. C. Halm, Rhetores lat. min. S. 447). Beide Schriften weisen bereits in das Kapitel „ars dictandi“ hinüber. Erinnerung sei für den römischen Brief an die Briefsammlungen Ciceros. Vergl. zum römischen Brief H. Peter, Der Brief in der römischen Literatur, in „Abhandlungen d. Sächs. Ges. d. Wiss.“ Bd. 20 (1901) Nr. 3 und M. Schanz, „Gesch. d. röm. Lit.“ (Müllers Handbuch IV i. 2. Abt.) S. 313ff.

Formeln, deren Inhalt bereits in der Antike im allgemeinen kein konkreter mehr zu sein scheint<sup>45)</sup>.

Jener Blickpunkt, der auch für O. Haberleitner maßgebend war<sup>46)</sup>, hat die meisten UU.-Forscher gehindert, in der antiken U. überhaupt nach Vorbildern für die mittelalterliche Arenga zu suchen. Allerdings wird es nie gelingen, eine antike UU.-Einleitung in der festen Form einer mittelalterlichen UU.-Arenga zu finden. Sickel war der erste Forscher, der, wie wir oben (S. 32) sahen, auf die Motivierungen die römischen Senatsbeschlüsse als auf ein Vorbild für die mittelalterliche Arenga hinwies. Tatsächlich sind diese Wendungen in ihrer Bestimmung, die betreffenden Kundmachungen zu motivieren, in gewisser Weise ein Vorläufer der Arenga. Daß nicht an ihnen nur, sondern an den antiken Einleitungsformeln überhaupt, die Rhetorik einen bestimmten Anteil hat, ist bereits bemerkt worden. Wir wissen, daß kein Teil der Urkunde dieser so sehr zugänglich gewesen ist, wie die einleitende Formel. Und dieser Einfluß hat, wie wir noch zeigen werden, das ganze Mittelalter hindurch angehalten.

In einzelnen antiken Einleitungsformeln kann man, wie wir bereits zeigten, direkte Vorläufer der mittelalterlichen

<sup>45)</sup> Wegen der lückenhaften Ueberlieferung wird sich das im einzelnen schwer entscheiden lassen. Die Einleitungsformeln der Edikte der späten römischen Kaiserzeit haben wohl noch im allgemeinen Bezug auf den Inhalt der textlichen Bestimmungen, so in Edikten Diokletians. Vergl. oben S. 29 f. An Hand des vorhandenen, fast täglich aber durch neue Funde wachsenden Materials müßten die einzelnen Gruppen des antiken Urkundenwesens auf ihre Einleitungsformeln einmal systematisch untersucht werden. Wir vermochten hierzu nur einige Beispiele beizutragen. Aus einer solchen systematischen Untersuchung werden sich, wie wir glauben, neue Maßstäbe für die Kenntnis der Stilentwicklung der antiken Urkunde gewinnen lassen. W. Schubart fordert Ähnliches in seiner „Einleitung zur Papyruskunde“, S. 213.

<sup>46)</sup> Er und die meisten Forscher gehen von der mittelalterlichen Arenga aus, so daß H. (a. a. O. S. 301), der nur an den festen Begriff der mittelalterlichen Arenga denkt, bemerken kann, daß sich „eine Arenga bis in das 4. Jahrhundert hinein nirgends findet“. Um der Einseitigkeit einer solchen Auffassung zu entgehen, wählten wir deshalb mit vollem Bedacht, statt des spezielleren Ausdrucks, den allgemeineren „Einleitungsformel“.

Arenga erblicken<sup>47)</sup>. So ist jene Tatsache, die wir durch Beispiele erhärtet zu haben glauben, daß es bereits in der spätantiken U. Formeln gab, die ähnlich, wie die mittelalterlichen Arengen eine Einleitung zu dem im Text Gesagten darstellen, festzuhalten, um für das Folgende das rechte Verständnis zu gewinnen.

### c) Die frühmittelalterliche Arenga.

#### 1. Die Einleitungsformel in den UU. der christlich-römischen Kaiser.

Für die Arenga der mittelalterlichen UU. lassen sich zwei besonders charakteristische Merkmale herausstellen: einmal die im Laufe der Entwicklung mehr und mehr stereotyp werdende Form dieses U.-Teiles, der sich an bemerkenswerter Stelle auffällig aus dem übrigen Text der U. heraushebt und ohne die Verbreitung und Verwendung eines ausgedehnten Formelwesens nicht zu denken ist; zweitens der ihr zukommende christliche Gedankeninhalt. Konnten wir bereits für die Antike ein verbreitetes Formelwesen annehmen, so treten wir bei der Behandlung der frühmittelalterlichen UU.-Arenga insofern auf festeren Boden, als die Benutzung zahlreicher, noch erhaltener UU.-Formulare, zumal für die frühgermanischen UU.-Einleitungsformeln, einen leichteren Ueberblick gestattet. Die Betrachtung des christlichen Gedankeninhaltes dieser Formeln aber ermöglicht uns, wie wir schon hier vorausschauend bemerken, die hinter diesen Gedanken stehenden Zeitanschauungen zu erkennen und so zu einer geistesgeschichtlichen Deutung der Texte zu gelangen. An den UU.-Formeln hat, mehr als im allgemeinen angenommen wird, die Geistesgeschichte erheblichen Anteil<sup>48)</sup>. Das Aufkommen einer durch einen christlichen Gedankeninhalt bestimmten Einleitungsformel in den UU. fällt in jene Zeiten, in denen das Christentum die Formen des

<sup>47)</sup> Vergl. oben S. 29 N. 23 u. 24, S. 30 N. 28, S. 33 N. 40.

<sup>48)</sup> Daher habe „die Auswertung der Formelhaftigkeit auch Wert für das Verständnis der Lebensäußerungen des frühen Mittelalters überhaupt“, meint treffend H. Steinacker, in „Phil. u. Diplom. Gesichtspunkte u. s. f.“, S. 22 ff.

öffentlichen Lebens bereits durchdrungen hatte. Schon diese Tatsache ermöglicht uns, das Entstehen der Formel in einem größeren, fast möchte man sagen weltgeschichtlichen Zusammenhang zu sehen. Auf den allgemein historischen Hintergrund braucht hier nicht eingegangen zu werden<sup>49)</sup>. Allmählich dringen christliche Gedanken auch in die Schreiben der Kaiser wie in die hoher Beamter ein. Es sind meist Gedanken allgemein ethischer Art, freilich jetzt versehen mit einer spezifisch christlichen Note, die in den Einleitungen sich finden. Noch immer waren ja diese besonders dazu geschaffen, solche allgemeinen Erwägungen aufzunehmen. Daß sie sich von jetzt ab in weltlichen Kundmachungen finden, entsprach dem Bedürfnis, einer christlichen Anschauung auch in einer an sich nicht immer kirchlich-religiös bestimmten Kundmachung Raum zu geben. Dabei ist aber auch für unsere Zwecke stets die gegenseitige Durchdringung der staatlichen und kirchlichen Formen und Einrichtungen im Auge zu behalten. Beide, Kirche und Staat, waren erfüllt von dem Glauben, daß die ihnen inwohnende Autorität allein von Gott stamme. Der Staat brauchte ja nicht zuletzt die Autorität der Kirche, deren Ansehen sich seit dem 3. Jahrhundert, namentlich durch Synoden und Konzilien, gewaltig hob, um des Friedens im Reich und der Einheit des Glaubens willen.

Es ist daher nicht verwunderlich, daß sich in den Schreiben, die aus dem Bereiche der Kirche hervorgingen, christliche Einleitungen finden. Wie weit sich diese Schreiben, etwa die Aeltesten-Briefe, in ihrer Form an die antiken Schreiben an-

<sup>49)</sup> Außere Station dieses Geschehens ist die Anerkennung des Christentums durch das Edikt Theodosius I. (28. 2. 380) und damit im Zusammenhang das Verbot des Heidentums. Das 4. Jahrhundert ist also ungefähr der Zeitpunkt, in dem sich der Uebergang von der Antike zum Christentum auch in den Einleitungsformeln vollzieht. Für die geschichtlichen Zusammenhänge sei verwiesen auf die Darstellungen in den Welt- (Ranke, Lindner, L. M. Hartmann usw.) wie Kirchengeschichten (Müller, Krüger, Heussi, Hauck usw.). Für Einzelheiten vergl. besond.: V. Schultze, Geschichte des Unterganges des Heidentums. 2 Bände. Jena 1887. O. Seeck, Der Untergang der antiken Welt. Berlin 1917ff. L. M. Hartmann, Der Untergang der antiken Welt. 2. Aufl. Wien 1910.

lehnten, deuteten wir bereits oben (Seite 34) an<sup>50)</sup>. Nichts hat die Ausbreitung der christlich-religiösen Lehre so sehr gefördert, wie die Auslegung, die sie in den Schriften der Kirchenväter erfuhr. Insbesondere sind es die Gedanken Augustins<sup>51)</sup>, die das ganze MA. hindurch wirksam gewesen sind und auch die urkundlichen Texte beeinflußt haben<sup>52)</sup>. So muß man sich also zur Erkenntnis der in den Einleitungsformeln gegebenen Sätze immer wieder die Anschauungen vor Augen halten, die seit der Anerkennung des Christentums das ganze Leben, also auch die UU.-Texte, durchdrungen haben. Wenn wir zunächst die Schreiben der römischen Kaiser betrachten, so ist zu beobachten, daß sie mit denen der geist-

<sup>50)</sup> Die Briefe des Paulus, deren Einleitungen wir bereits oben (S. 34 f.) gedachten, stehen am Anfange dieser christl. Schreiben. Für die Folgezeit war die Sammlung der paulinischen Briefe Muster. Auf diese altchristliche Brieffliteratur kann im einzelnen nicht eingegangen werden. Erwähnt sei nur noch, daß sich z. B. u. a. auch im sogen. Barnabas-Brief eine Einleitung findet. Vergl. A. v. Harnack, Geschichte der altchristlichen Literatur bis Eusebius. Bd. I u. II. Leipzig 1893f. und O. Bardenhewer, Geschichte der altkirchlichen Literatur. 4 Bände, außer Bd. III, 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1912—24. Vergl. auch E. Hennecke, Zu den neutestamentlichen Apokryphen. Tübingen 1904. Der Anfang des ältesten christlichen Briefes (zwischen 264 und 282) ist nicht erhalten (Druck: Mitteis-Wilcken, Chrestom. I 2 Nr. 126 S. 153 u. A. Deissmann, Licht vom Osten S. 172ff.). Ueber den ebenfalls sehr alten Brief des Presbyters Pseunorisis (Anfang des 4. Jahrh.) vergl. Mitteis-Wilcken, Chrestom. I 2 Nr. 127 S. 155 (Anfang: „Πρὸς τῶν ὄλων πολλὰσε ἀπέζοιμι καὶ τοὺς παρὰ σοι πάντας ἀδελφοὺς ἐν θεῷ“ usw.). Selbständig behandelt wurde der Brief von A. Deissmann, Ein Originaldokument der dioklet. Christenverfolgung. Tübingen und Leipzig 1902.

<sup>51)</sup> Namentlich die seines Werkes „De civitate Dei“ (a. 413—26).

<sup>52)</sup> Es ist E. Bernheims großes Verdienst, dem Wirken augustischer Gedankengänge auf das MA. nachgegangen zu sein, namentlich in seinem Buch: „Mittelalterl. Zeitanschauungen in ihrem Einfluß auf Politik und Geschichtsschreibung“. Zahlreiche Arbeiten seiner Schüler haben für einzelne Abschnitte der Geschichte, bzw. für Herrscher und Päpste, dasselbe Ziel verfolgt. Für UU. einzelner Herrscher z. B. die oben S. 22 N. 25 genannten Greifswalder Dissertationen. Aus Bernheims Arbeiten vermochten wir großen Nutzen zu ziehen. Eine Zusammenstellung der hierher gehörenden Greifswalder Dissertationen findet man in N.A. Bd. 41 (1917) S. 329ff.

lichen Absender in einer gewissen Wechselwirkung stehen. Es ist sehr leicht möglich, daß die kaiserlichen Schreiben, besonders die an geistliche Empfänger, kirchliche Anstalten, Konzilien usw., den Texten der Bischöfe usw. nachgebildet wurden<sup>53</sup>).

Schon seit Konstantin d. Gr. finden sich christliche Gedanken in den Einleitungen der kaiserlichen Erlasse<sup>54</sup>). Für seine Stellung zur christlichen Religion<sup>55</sup>) sind diese Einleitungen seiner Schreiben bezeichnend. Mehrfach mahnt er in ihnen zu Frieden und Eintracht, weil Gott es so wolle<sup>56</sup>).

<sup>53</sup>) Hierfür ein markantes Beispiel: In einem Briefe (ca. a. 515) schreibt der Bischof Enodius Fortunatus (Günther, Collectio Av. Nr. 116b S. 520): „Prima salus est rectae fidei regulam custodire et a patrum traditione nullatenus diveare: quia non potest domini nostri Jesu Christi praetermitti sententia dicentis“ (folgt Matth. 16, 8). Diese Einleitung kehrt wörtlich in einem Briefe Justinians an Papst Agapet v. J. 536 wieder (Mansi, Sac. Conc. coll. VIII. S. 857. Maassen S. 338).

<sup>54</sup>) Eine vollständige Sammlung der kaiserlichen Schreiben fehlt. Die Briefe etc. sind über verschied. Sammlg. jurist. Inhalts verstreut. Heranzuziehen ist neben Haenel, Corpus leg., der bisher immer noch vollständigsten Sammlung, die sogen. „Collectio Avellana“ hrsg. von O. Günther, im „Corpus script. eccles.“ Bd. 25. Vergl. dazu O. Günther, Avellana-Studien, in „Sitz. Ber. der Wiener Akademie“, Phil.-hist. Kl. 134, 1895 u. ders. in „Zeitschr. d. Sav.-Stift.“ Germ. Abt. V. (1884 S. 237ff.). Vieles ist auch enthalten bei J. Mansi, „Sacrorum conciliorum Collectio“. Heranzuziehen auch F. Maassen, Gesch. d. Quellen usf. Bd. I. Für die allgemeine Forschung hat jetzt O. Seeck in den „Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 411—476“ ein ausgezeichnetes, unentbehrliches Hilfsmittel geschaffen. Für eine Arbeit aber, die sich mit den inneren Merkmalen einer U. befaßt, sind die Regestenwerke nur zum Vergleich (etwa bei Fälschungen usw.) zu gebrauchen. Da es stets auf den ganzen Text ankommt, sind wir immer noch auf die z. T. recht veralteten Ausgaben angewiesen, was gerade für die UU. des Frühmittelalters gilt.

<sup>55</sup>) Vergl. Jac. Burckhardt, Die Zeit Konstantins d. Gr. 5. Aufl. Leipzig 1928 u. E. Schwartz, Kaiser Konstantin und die christliche Kirche, Leipzig 1913.

<sup>56</sup>) Dupin, Sanct. Opt. S. 295; Maassen I, 312; Seeck, Reg. S. 186., an die Bischöfe von Afrika vom 5. 2. 330: „Cum summi Dei, qui huius mundi auctor et pater est, cuius beneficio vitam carpimus, caelum suscepimus, humana etiam societate gaudemus, hanc voluntatem esse constet, ut omne humanum genus in commune consentiat.“

Auch der Missionsgedanke findet sich in ihnen<sup>57</sup>). Die späteren Herrscher sprechen in den Eingängen ihrer Schreiben besonders häufig von der gottgewollten Sorge für das Priestertum, ein Vorbild für die das ganze Mittelalter hindurch sich findende Arenga gleichen Inhalts<sup>58</sup>). Nicht nur der Sorge für die Diener Gottes, sondern ebenso der für die kirchlichen und göttlichen Dinge überhaupt, wird Ausdruck gegeben. In einer Einleitung spricht der Herrscher von der Pflicht, die Untertanen zur Frömmigkeit zu mahnen<sup>59</sup>), in einer anderen findet er es gerecht, wenn die Gottlosen bestraft werden<sup>60</sup>).

Jener Gedanke, daß Könige und Kaiser ihr Amt nur von Gott, durch die Gnade Gottes haben, der sich des öfteren in den Einleitungsformeln findet, ist bereits deutlich von Augustin ausgesprochen und im Anschluß an die Worte über die Pflichten des vor Gott gerechten Herrschers erläutert worden<sup>61</sup>).

<sup>57</sup>) Dupin, Sanct. Opt. S. 287. Maassen I, 310. An die Bischöfe v. 314: „aeterna et religiosa incomprehensibilis pietas Dei nostri, nequaquam humanam conditionem in tenebris diutius oberrare usw.“

<sup>58</sup>) z. B. Haenel, Corpus, S. 240; Günther, Collectio I, 35, S. 81; Maassen I, 319; Honorius a. 420: „Inter omnes curas nec illa nos minus sollicitat, quam pertinere ad sacerdotium“; vergl. dazu etwa MIOG. V. S. 382 (U. Lothars I. vom 30. 12. 845): „Oportet imperialem sublimitatem, ut ecclesiarum ac sacerdotum dei utilitatibus benignitatis sue munere faveat usw.“

<sup>59</sup>) Haenel, Corpus, S. 248; Theodosius II. a. 435: „Regiam nostram maiestatem dicere arbitramur, ut subditos nostros de pietate admoneamus.“

<sup>60</sup>) Haenel, Corpus, S. 435. Theodosius III. und Valentinian III. a. 435: „Cultus ac veneratio, quam sanctissimae religioni debemus, postulat, ut illi, qui impie erga divinum numen affecti sunt, meritis poenis subiciantur.“ Es ist offensichtlich, daß diese allgemeinen Wendungen, für die nur eine geringe Zahl von Beispielen hier angezogen wurde, unter Einwirkung der christlichen Terminologie in die Schreiben gelangt sind. Die Kirche hatte bereits auf die Abfassung dieser Schreiben in den Kanzleien erheblichen Einfluß gewonnen.

<sup>61</sup>) „De civitate dei“ XVII. 20. V. 24. Augustin kennt den Typ des frommen und des unfrohen Herrschers. Der fromme (imperator, rex felix oder justus) steht an der Spitze einer gottgewollten Herrschaft, in der Gerechtigkeit (iustitia) und Friede (pax) herrschen (beide Begriffe und Worte finden sich häufig in Arengen). Niemals verneint Augustin den Staat an sich. Gott allein aber hat alle Herrschaft auf Erden verliehen. Das findet z. B. einen Ausdruck in einer Einleitung



Er hat auch in der Folgezeit noch öfter Anwendung gefunden<sup>62)</sup>, bis er im Laufe der geschichtlichen Entwicklung eine bestimmte Ausprägung erfahren hat, die freilich nicht mehr den Sinn der ursprünglichen Fassung zeigt<sup>63)</sup>. Jene in den Schreiben der Kaiser seit dem 4. Jahrhundert vorhandenen Eingänge aber sind ein Zeugnis für die Umkehrung aller religiösen und sittlichen Begriffe, die sich vollzogen hatte. Und Augustins Gedankengänge hatten es vor allem vermocht, daß an Stelle des antiken Staatsbegriffes, der zuletzt in dem vergöttlichten Herrscher einen Ausdruck gefunden hatte, die Lehre vom Gottesstaat gesetzt wurde. Bald fühlten sich die Herrscher nur als Werkzeug und Handlanger beim Bau desselben. Freilich wäre es ein nutzloses Unterfangen, an jede Arenga mit der Absicht herantreten zu wollen, sie als Zeugnis für die politische Geschichte zu werten<sup>64)</sup>.

von Valentinian und Valens (Haenel, Corpus S. 220; Maassen I S. 312): „Licet studium nostrum ex illo manifestum atque clarum sit cunctis, ex quo regni sublimitatem et publicam gubernationem Dei voluntate suscepimus usw.“

<sup>62)</sup> Nirgends deutlicher als in der Einleitung zu einer der weiter unten zu behandelnden Novellen Justinians: CIC. ed. Schoell-Kroll nov. 6. (Lat. vers.): „Maxima quidem in hominibus sunt dona dei a superna collata clementia sacerdotium et imperium illud quidem divinis ministrans, hoc autem humanis praesidens ac diligentiam diligens“. Vergl. auch Bernheim, Zeitansch. S. 57.

<sup>63)</sup> Gemeint sind die bedeutungsvollen Sätze und ihre Folgerungen für die politische Geschichte (Zwei-Schwerter-Theorie), auf die wir hier nicht einzugehen brauchen. In der Einleitung eines Briefes Gelasius I. an Kaiser Anastasius vom Jahre 493 finden sich die berühmten Worte (Migne, S. L. 59, S. 41; Thiel, Epist. Roman. pontific. I S. 349; Jaffé I 632. [381]): „Duo sunt, quibus principaliter mundus hic regitur, auctoritas sacra pontificum et regalis potestatis, in quibus tanto gravius est pondus sacerdotum, quanto etiam pro ipsius regibus Domino in divino reddituri sunt examine rationum.“ Diese Arenga wird noch im Jahre 829 wieder aufgenommen. (MG. LL. Sectio II. Cap. II. S. 29 N. 20.) Vergl. auch K. Rieger, MIOG. I. (1880) S. 68ff. Die Wendung ist auch in den „Fürstenspiegeln“ der Karolingerzeit (Jonas v. Orléans, De inst. regia u. Hincmar v. Reims, De ordine palatii z. B.) verwendet worden.

<sup>64)</sup> Ueber einige mittelalterl. Arengen von politischem Interesse vergl. Schmitz-Kallenberg-Redlich, UU.-Lehre. S. 340 u. N. 1. — Wie auch dem Wortlaut der Arenga selbst ein Rechtsinhalt,

Christliche Erwägungen finden sich auch in hohem Maße in den Einleitungen der UU. der römischen Kaiser. Mit der Verlegung des Schwergewichtes der römischen Kaiserpolitik nach der östlichen Reichshälfte<sup>65)</sup> änderte sich im UU.-Wesen der römischen Kaiser nichts. Auch hier übernahm Ostrom das Erbe von Westrom, und im Kaisertum von Byzanz fand das römische Kaiserreich eine so lebendige Fortsetzung, daß es, bei mancherlei Schwäche im Innern, über alle Stürme der Zeit hinweg bestehen blieb<sup>66)</sup>. Im UU.-Wesen setzte die römische Kanzlei nur überkommene antike Traditionen fort, wie das auch im einzelnen an der Gestaltung der UU. deutlich wird<sup>67)</sup>. Ein-

z. B. durch das Wort „specialiter“ in Privilegien, zukommen kann, zeigt G. Schreiber in seiner aufschlußreichen Untersuchung „Kurie und Kloster im 12. Jahrh.“ in den „Kirchenrechtl. Abhandlg.“ von U. Stutz, Heft 65 und 66, Stuttgart 1910, S. 47ff.

<sup>65)</sup> Sie beginnt mit der Weihe der neuen Hauptstadt Konstantinopel (330). Vergl. dazu jetzt Seeck, Reg. S. 180. Die Reichsteilung erfolgte aber erst nach Theodosius' Tode im Jahre 395. Vergl. auch die allgemein. geschichtl. Darstellg. zur Geschichte des byzantinischen Reiches, neben den Weltgeschichten vor allem: H. Gelzer, Abriß der byzantinischen Kaisergeschichte, in K. Krumbachers „Gesch. d. byzant. Lit.“ (Müllers Handbuch IX, 1) S. 911ff. u. ders.: „Byzant. Kulturgeschichte“, Tübingen 1909. Ferner K. Roth, Gesch. d. byz. Reiches. Leipzig 1904 (Sammlg. Göschen Bd. 190), Paul Grenier, L'empire byzantin. Paris 1904, Ch. Diehl, Histoire de l'empire byzantin. Paris 1920.

<sup>66)</sup> Das wird jetzt besonders klar herausgestellt bei K. Heldmann, Das Kaisertum Karls d. Gr., Theorien und Wirklichkeit, in „Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches“, hrsg. v. K. Zeumer u. a. Bd. VI. Heft 2. Weimar 1928.

<sup>67)</sup> Die Diplomatie der oströmischen Kaiser-UU. lag bis vor kurzem im argen. Was speziell die UU. anbelangt, so fehlte es bisher an jedem Hilfsmittel. Krumbachers alter Plan eines Corpus der griechischen UU. scheint sich jedoch jetzt zu verwirklichen. Im Auftrage der Münchener Akad. der Wiss. erscheint seit kurzem ein „Corpus der griechischen UU. des MA.“ Fr. Dölger hat bisher von ihm die „Regesten der Kaiser-UU. des römischen Reiches von 565 bis 1453“, von denen für unsere Zwecke nur Teil I (die UU. bis 1025) in Frage kommt, herausgegeben. Vergl. K. Brandt, in GGA. 1925 Nr. 4 S. 111 u. P. Marcs Bericht auf der Versammlung der internationalen Association der Akadem. v. 5. bis 19. Mai 1910. Ein chronologisch geordnetes Verzeichnis aller für ihn damals erreichbaren

2

leitungsformeln zeigen, um mit einer hervorstechenden Sammlung wichtiger oströmischer UU. zu beginnen, die Novellen<sup>68)</sup>. Die meisten von ihnen enthalten an ihrem Anfang eine Mitteilung über die Erwägungen, die zu dem betreffenden Erlaß führten. Diese Einleitungen werden direkt „prooemium“ genannt. Man hat aber in den zahlreichen juristischen Abhandlungen über die Novellen und das gesamte Gesetzeswerk Justinians auch diese Einleitungen nie recht berücksichtigt. Meist ziemlich umfangreich und in einem schwerfälligen juristischen Stil gehalten<sup>69)</sup>, nehmen sie auf den Inhalt des betreffenden Stückes direkt Bezug. Nicht alle aber zeigen einen christlichen Gedankengehalt<sup>70)</sup>, meist findet er sich in den Novellen Justins II. (565—575)<sup>71)</sup>. Auch die Kund-  
oströmischen UU. bis zum 10. Jahrhundert gibt auch K. Brandi, in „Der byzantinische Kaiserbrief aus St. Denis“, A. f. U. F. 1 (1908) S. 23 ff. Vergl. auch dessen Aufsatz: Ravenna und Rom, in A. f. U. F. Bd. IX. (1926) S. 1—38. Einiges auch bei K. Zachariä v. Lingenthal, Zum byzantin. UU.-Wesen, in Byzant. Zeitschr. Bd. II. (1893) S. 177 ff. und K. Krumbacher, Geschichte der byzant. Literatur, S. 223 ff.  
<sup>68)</sup> Vergl. zu ihnen P. Krüger, Geschichte der Quellen u. Lit. des römischen Rechts, und E. Zachariä v. Lingenthal, Geschichte des griech.-röm. Rechts. Ferner das noch immer aufschlußreiche Buch F. A. Bieners, Geschichte der Novellen. Heranzuziehen auch Fr. Savigny, Gesch. des röm. Rechts III S. 491 ff. und H. Brunner, Zur Rechtsgeschichte usw. Ausg. der Nov. v. Schoell-Kroll, in CIC. 3. Aufl. Berlin 1895. Die überwiegende Mehrzahl der Novellen ist griechisch abgefaßt, die älteste stammt vom Jahre 395, die jüngste von 555.  
<sup>69)</sup> An diesem Stil hat auch die Rhetorik Anteil. Vergl. z. B. CIC. S. 24: „Legem antiquam quidem olim, usu vero, nescimus quemadmodum, non approbatam, per causas autem semper exquisitas atque necessarias apparentem, rursus revocaret ad rem publicam reducere bene se habere putavimus“. Ueber Sprache und Stil frühbyzantin. Urkunden vergl. auch F. Zucker, in Byzant. Zeitschrift Bd. 30. (1929/30), S. 146 ff.  
<sup>70)</sup> Einen solchen zeigt die oben (S. 42 N. 62) erwähnte. Sie bezieht sich auch auf kirchliche Verhältnisse (Titel: „Quomodo episcopi et diaconi . . . creandi sunt“). Vergl. auch CIC. nov. 3 u. nov. 8. Die bereits behandelte Einleitung Justinians verwendet auch schon die Bibelstelle Math. 16, V. 18, die in vielen Papst-Arengen wiederkehrt.  
<sup>71)</sup> So z. B. Jus III. nov. I. (CIC. III. S. 722f.) bei Dölger Nr. 4, S. 1, Einleitung zum Edikt (a. 566): „Περὶ συγχωρήσεως λοιπῶν“ oder: Jus III nov. 3, S. 8—9, bei Dölger Nr. 5. Ganz ins Christlich-Ethische

machungen der folgenden Herrscher zeigen ähnliche Formeln<sup>72)</sup>. Eine besonders christliche Prägung erfuhren die Formeln unter Konstantin IV. (Pogonatos, 668—685)<sup>73)</sup>, z. T. unter häufiger Verwendung von Bibelzitate<sup>74)</sup>.

Ein Wort über die Verwendung von Bibelversen usw. in Arengen ist wohl schon hier am Platze. Sie finden sich in mittelalterlichen UU.-Arengen massenhaft. Betrachtet man diese Zitate genauer, so sieht man, daß eine durch den Inhalt bzw.

sind die Gedanken gewandt, und das nicht nur in bezug auf die eigene Herrschaft. Eine, fast möchte man sagen, staatsethische Fassung zeigt die Einleitung einer Novelle, die 566 ein Ehescheidungsgesetz Justinians aufhob: Jus III nov. 5 (= CIC. 723—25, bei Dölger S. 3, Nr. 16: „Nuptiis decentius nihil est hominibus, ex quibus filii ceteraque nationum succedunt, fundorum quoque et civitatum habitacula et in rei publicae eximius status“. Z. T. kehren auch Gedanken wieder, die uns an anderer Stelle, bzw. in anderer Form, bereits begegneten. So etwa (a. 570): Jus III nov. 6 Dölger Nr. 17, S. 3: „Die noctuque pro utilitate rei publicae subtiliter cogitantes“ (Sorge für den Staat). Oder (a. 574) Jus III nov. 8 (= CIC. S. 751), bei Dölger Nr. 32, S. 5: „θεοῦ καὶ δικαιοσύνης μείζον ἐστὶν οὐδέν.“ (Ein augustinischer Gedanke, der besagt, daß auf Gerechtigkeit der Staat gegründet sein muß.) Ders. Gedanke auch (a. 575) Jus III nov. 11 (CIC. S. 749), bei Dölger Nr. 40, S. 6.

<sup>72)</sup> Von Mauricius (582—602) ist der Inhalt vieler Schreiben etc. im Register Gregors d. Gr. erhalten. Vergl. z. B. den Briefeingang (a. 592—93) MG. Epp. I (Greg. Reg. III.) 64. S. 224 bei Dölger Nr. 110 S. 14: „Quanta bona omnipotentis Dei et serenissimi domini mei usw.“ Eine interessante Eingangsformel des Heraklius (610—641) in einem Gesetz von 629 Jus III S. 44, b. Dölger Nr. 199 S. 23.

<sup>73)</sup> So nicht nur in Schreiben an Geistliche, wie z. B. Mansi XI S. 195 = Dölger S. 29 Nr. 222, od. Mansi XI S. 262 = Dölger Nr. 244 S. 29, sondern auch in Edikten, z. B. in dem vom J. 681, Mansi XI S. 698 = Dölger Nr. 245 S. 29: „Firmamentum ac fundamentum superno nutu creditae nobis christianissimae existit rei publicae fides in deum inflexibilis et inconcussibilis, in qua Christus Deus tanquam proprium suam construit ecclesiam usw.“

<sup>74)</sup> Mansi XI S. 714 = Dölger Nr. 247 S. 30: „Ad coelorum aeternum regnum et beatitudinem expetentes, et ad spirituales petitiones pia nostra concilia dirigentes, ea meditamus ac gerimus, quibus studia nostra bene evenire possunt“, folgt Matth. 5, 9: „Beati pacifici, quoniam ipsi Dei filii usw.“. Die Wendung: „ad spirituales petitiones“ und ähnl. ist äußerst häufig in Arengen, meist allerdings in der stereotypen Form: „Si petitionibus sacerdotum usw.“ (Weitere Beispiele unten.)

2

durch die Bestimmung der betr. U. gegebene Auswahl unter den für diese Zwecke geeignet erscheinenden Bibelstellen stattfand. Man kann demnach, was für die mittelalterlichen Arengen allgemein gilt, auch diese Biberverse, wie die Arengen selbst, in Gruppen einteilen. Für bestimmte UU.-Gruppen gebrauchten die Schreiber immer wieder dieselben biblischen Gedanken. Für sie wird man einen gewissen Vorrat zur Hand gehabt haben. Vielleicht sind auch bestimmte, den UU.-Formeln selbst ähnliche Sammlungen anzunehmen<sup>75)</sup>. So zeigen die UU. der oströmischen Kaiser Einleitungsformeln, deren Inhalt dem der Arengen, die aus den mittelalterlichen Kanzleien des Westens stammen, schon wesentlich näher kommt, wenn sich auch in ihnen ständig wiederkehrende Formeln und gleiche Ausdrücke für die älteren Zeiten nicht feststellen lassen<sup>76)</sup>.

<sup>75)</sup> Es würde für einen Theologen eine lohnende Aufgabe sein, die Lieblings-Bibelstellen der mittelalterlichen Texte zusammenzustellen. Wir denken dabei nicht nur an die urkundlichen, sondern auch an die historiographischen Quellen, wie überhaupt die Erforschung der Exzerpt-Sammlungen des MA. weiter ausgebaut zu werden verdiente. Vergl. E. Bernheim, *Zeitansh.* S. 56 u. W. Levison, *N. A.* 32 (1907), S. 379ff. Für die oströmischen Exzerpte vergl. K. Krumbacher, *Byzant. Lit.* S. 258ff., zu den Sentenzen-Samml. d. MA. überhaupt vergl. auch B. Schmeidler, *Vom patristischen Stil i. d. Lit.*, in „Festgabe f. A. Hauck“, Leipzig 1916, S. 33.

<sup>76)</sup> Wir sind im einzelnen über die Gestaltung der UU. in der oström. Kanzlei nicht unterrichtet. Es ist wohl auch für die ält. Zeit eine regelmäßige Benutzung von Formelbüchern kaum nachzuweisen. Ueber eine Sammlung von 30 Formularen (keine ars dictandi!) aus wesentlich späterer Zeit berichtet K. Zachariä v. Lingenthal, in *Byzant. Zeitschr.* Bd. 2 (1893) S. 184ff. Sathas hat diese Formeln in „*Μεταωρική Βιβλιοθήκη*“ Bd. 4 (1877) S. 607ff. abgedruckt und daruch einen Vergleich mit den in der UU.-Sammlung von F. Miklosich und J. Müller gegebenen UU. („Acta et diplomata graeca“, Wien 1860 bis 1890) ermöglicht. Der ars dictandi näher kommen die Proemien des Demetrius Kydones aus dem 14. Jahrh. Vergl. dazu K. Krumbacher, *Byzant. Lit.* S. 488 u. K. Zachariä v. Lingenthal, in *Sitzungsber. der Berl. Akad. Phil.-hist. Kl.* 1888 S. 1409 bis 1422. Ueber den Vortrag C. Wesselys: „Beiträge z. Formelwesen der byzant. U.“, den K. Brandi *A. f. U. A.* 1 S. 22 N. 1 erwähnt, haben wir nur einen dürftigen Auszug (aus den „Verhandlungen des 13. internat. Orient-Kongresses“. Hamburg 1902)

Mit den Papst-UU. kehren wir nach dem Westen zurück. Wir behandeln sie im Anschluß an die UU. der römischen Kaiser, weil sie an die Form derselben anknüpfen.

## 2. Die Arengen der frühen Papsturkunden.

Das UU.-Wesen der römischen Päpste setzt, wie wir durch die sorgfältige Erforschung desselben wissen, unmittelbar antike Traditionen fort<sup>77)</sup>. Nicht nur die Einrichtung der Kanzlei<sup>78)</sup> übernahmen die römischen Bischöfe vom kaiserlichen Rom, sondern auch die Form ihrer ältesten Schreiben<sup>79)</sup>. Päpstliche UU. sind erst aus dem 4. und 5. Jahrhundert erhalten<sup>80)</sup>. Die ältesten Briefe der römischen Bischöfe sind, wie man annehmen möchte, den ältesten kirchlichen Schreiben nachgebildet<sup>81)</sup>, auch die Briefe anderer bischöflichen Absender

in der Bibliothek der hies. „Deutsch. Morgenl. Gesellsch.“ einsehen können. Ueber Arengen der späteren UU. vergl. G. Ferrari, *I documenti greci medioevali*, in *Byz. Archiv.*, Heft 4 (1910) S. 25.

<sup>77)</sup> Ueber das päpstl. UU.-Wesen vergl. die Arbeiten von W. Diekamp, *MIÖG.* III (1882) u. IV. (1883) u. dessen Zusammenstellung: „Die neuere Lit. zur päpstl. Diplomatie“, im „*Hist. Jahrb. der Görres-Ges.*“ Bd. IV. (1883) S. 21ff. u. 361ff. Ferner L. Schmitz-Kallenberg, *Papst-UU.*, und J. v. Pflugk-Harttung, *Die Bullen der Päpste b. z. Ende d. 12. Jahrh.* Ferner H. Bresslau I S. 72ff., Paoli-Lohmeyer, S. 116ff. u. Giry, *Manuel* S. 66ff.

<sup>78)</sup> Seit dem 5. Jahrh. gab es eine solche. Vergl. *A. f. U. F.* VI. (1918) S. 19ff. u. Heuberger, *UU.-Lehre* S. 13.

<sup>79)</sup> Vergl. R. v. Nostitz-Rieneck, *Zum päpstl. Brief- u. UU.-Wesen*, H. Getzeny, *Stil u. Form d. ält. Papstbriefe* usw.

<sup>80)</sup> Das älteste Original-Privileg, Paschalis I. vom J. 819 für Ravenna, zeigte eine dem Form. 93 d. *Lib. Diur.* (Sickel-Ausg. S. 122), nachgebildete Arenga. Bei Marini, Nr. XI. S. 12 = Jaffé Nr. 2551 (1939).

<sup>81)</sup> Gerade für die Einleitungen der Bischofsschreiben usw. möchte man eher annehmen, daß sie durch ihre Gedanken die kaiserl. Behörden schreiben beeinflussten, als umgekehrt. Diese Vermutung haben wir bereits o. S. 40 N. 53 ausgesprochen. Auch die Schreiben an die Konzilien usw. zeigen ähnliche Ausdrucksformen. Sicherlich sind sie

zeigen, besonders in ihrem Eingange, ähnliche Gedanken<sup>82</sup>). Wiederum brauchen wir hier auf bekannte geschichtliche Tatsachen nicht einzugehen. Unter den Bischöfen der christlichen Kirche hatte sich das Oberhaupt der römischen Gemeinde, namentlich auf Grund der vom Herrn an Petrus übergebenen Vormachtstellung unter den Jüngern, als direkter Nachfolger desselben, allmählich einen Primat errungen<sup>83</sup>). Mit Leo d. Gr. begegnet aber der erste Papst, der, wie kaum ein römischer Bischof vorher, seine Stellung auch theoretisch begründete<sup>84</sup>).

alle als höchst interessante Zeugnisse zu werten. Wir glauben, daß es die Forschung an einer klaren Herausstellung des Zusammenhanges der ältesten Schreiben der römischen Bischöfe mit den übrigen kirchlichen hat fehlen lassen. Zur Sprache der Papstbriefe vergl. K. Heldmann, *MIÖG.* Bd. 38 (1920) S. 564 ff.

<sup>82</sup>) In einem der ältesten, von S. Felix (269—74?) an Maximus, Bischof von Alexandria, findet sich im Eingange der Inhalt des Glaubensbekenntnisses: *Mansi I S. 1114 = Jaffé 140 (108)*: „De incarnatione verbi et fide credimus in dominum nostrum Jesum Christum ex Maria virgine natum“ usw. — Innocenz I. (401?—417) mahnt in einem Schreiben an Bischof Eugubinus (460) zur Einigkeit: *Mansi III S. 1028 = Jaffé 311 (108)*: „Si instituta ecclesiastica, ut sunt a beatis apostolis tradita, integra vellent, servare . . . nulla diversitas, nulla varietas in ipsis ordinibus et consecrationibus haberetur.“ — Die Sorge für die Kirche, die in späteren Arengen der Päpste immer wieder einen Ausdruck findet, spricht bereits aus einem Briefeingang Coelestins I. (422 bis 432): *Mansi VIII. S. 760 = Jaffé Nr. 366 (149)*: „Inter ceteras curas et diversa negotia, quae ad nos et ad cunctos veniunt, semper ecclesiis usw.“

<sup>83</sup>) Vergl. A. v. Harnack, in *Sitz.Ber. d. Berl. Akad. Phil.-hist. Kl. v. 1818 u. 1927*, ferner E. Caspar, *Primatus Petri*, Weimar 1927, in *Zeitschrift der Sav.-Stift. Kanon. Abtlg. Bd. 47.* (C. ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Lehre vom Primat außerhalb Roms entstanden sei u. daß dieser vom röm. Bischof selbst nach der Mitte des 3. Jahrh. beansprucht wurde.) Hauptsächlich berufen sich die Päpste auf Matth. 16, 18, in der überlieferten, aber nicht ursprünglichen Fassung. Vergl. auch die berühmte, immer wieder besprochene Stelle bei Irenäus („Adversos haereticos“ III 3, 1), dazu eine Arenga: *Marini Nr. 14 S. 17 = Jaffé 2663 (2008)*: „Cum Romanae sedis Pontificem constet omnium ecclesiarum Christi caput et principem fore“ (*Benedictus III. a. 815*).

<sup>84</sup>) Leo d. Gr. stützt sich ebenfalls auf Matth. 16, V. 18, aber auch mehrfach auf andere Bibelstellen, wie Joh. 21, V. 15/17 (die Be-

Ständig fester werden die Formeln der päpstlichen UU. seit Gregor d. Gr., indem sich die Briefform allmählich zur Form der mittelalterlichen päpstlichen U. wandelt. Seit Hadrian I. erfolgt dann die Scheidung in Privilegien und Briefe<sup>85</sup>).

Wir sind bei dem päpstlichen UU.-Wesen in der Lage, noch das Vorlage-Hand- oder Formularbuch der Kanzlei zu besitzen, das im *Liber Diurnus* überliefert ist. Durch dasselbe gelingt es uns, ständig wiederkehrende Formeln, und damit auch die regelmäßige Benutzung der in ihm enthaltenen Arengen nachzuweisen<sup>86</sup>).

Das Wirken Papst Gregors d. Gr. ist nicht nur für die allgemeine Entwicklung der römischen Kirche und des Papsttums von weittragender Bedeutung gewesen<sup>87</sup>), es hat auch in besonderem Maße Bedeutung für die Entwicklung des päpstlichen UU.-Wesens. Gregor hat durch seine Schriften, die außerordentlich viel gelesen und verbreitet wurden, nicht bloß

rufung z. Hirtenamt). Von der Sorge für die Gesamtkirche, die dem „Vicarius Christi“ übertragen ist, spricht eine Einleitung Leos (Brief an die Bischöfe von Sicilien a. 447) *Mansi V. 1305 = Jaffé 414 (192)*: „Divinis praeceptis et apostolicis monitis incitatur, ut pro omnium ecclesiarum statu impigro vigilemus affectu, ac siquid usquam reprehensionem invenitur obnoxium celeri sollicitudinis“ usw. Vergl. auch zur Verwendung v. Matth. 16, 18, W. Koehler, *Arch. f. Religionsw. VIII. S. 214 ff.*

<sup>85</sup>) Vergl. *Bresslau I S. 76 ff.* L. Schmitz-Kallenberg S. 78.

<sup>86</sup>) Vergl. *Bresslau II 1 S. 24 ff.* Maßgebend ist die Ausgabe von Th. Sickel, Wien 1889. Vergl. auch Sickel, *MIÖG. IV.* (1883) S. 92 u. *Sitz.Ber. d. Wien. Akad. Phil.-hist. Kl. 117 (1889)*, ferner Friedrich, in *Sitz.Ber. d. Münch. Akad. Phil.-h. Kl. (1890)* Bd. I S. 58 ff. u. W. M. Peitz, in *Sitz.Ber. d. Wien. Akad. Phil.-hist. Kl. Bd. 185 (1918) S. 12.* Vergl. auch L. M. Hartmann *MIÖG. XIII. (1892) S. 239 ff.*

Die Durchführung eines Vergleiches der im *Liber Diurnus* vorhandenen Arengen mit den UU. und Papstbriefen (wofür der *Codex Carolinus* eine Fülle von Material bietet) würde, selbst für eine bestimmte Zeit nur, eine Studie für sich beanspruchen. Für eine besondere Gruppe von UU. hat einen solchen bereits durchgeführt O. Lerche, *Die Privilegierung der deutschen Kirche, A. f. U. F. III (1911) S. 130 ff.*, mit einem Arengen-Verzeichnis.

<sup>87</sup>) Vergl. zu Gregor: F. Lau, *Gregor d. Gr.*, Leipzig 1845, F. Pfahlen, *Gregor d. Gr.*, Frankfurt a. M. 1852.

der christlichen Kirche ein neues, geistiges Fundament gegeben, das einen deutlichen Zusammenhang mit dem altkirchlichen Geistesleben und den Schriften der Kirchenväter aufweist<sup>88</sup>), sondern auch die literarische, und nicht zuletzt urkundliche Formensprache, im Sinne einer kirchlichen Rhetorik und Dialektik, stark beeinflußt. Wir haben bereits bemerkt, daß sich, entsprechend der Bestimmung der UU., auch die Einleitungsformeln derselben merkwürdig differenzierten. Man konnte nicht mehr die allgemein gehaltenen Eingänge für alle UU. gebrauchen, sondern mußte sich gewisse Sonderarengen schaffen<sup>89</sup>). So erklärt sich der Zweck der Formularsammlungen und Kanzleihandbücher. Diese Differenzierung hängt aber auch zusammen mit dem größer werdenden Geltungsbereich derselben. Sie gilt nicht nur für die Papst-UU., sondern ebenso auch für die noch zu behandelnden UU. der germanischen Herrscher.

Seit Gregor d. Gr. häufen sich die Arengen, die zu Stiftungen an die Kirche direkt auffordern. Vor Gregor waren schon Schenkungen an die Kirche gemacht worden. Die Nützlichkeit dieser Stiftungen betonten aber besonders Gregor und seine Nachfolger auch in ihren UU. immer wieder. Eng damit zusammen hängt die Mahnung zum Verzicht auf die eigenen

<sup>88</sup>) E. Bernheim hat auch das in seinem bereits mehrfach erwähnten Buche herausgestellt. Es kommen von den Werken Gregors namentlich die „Regula pastoralis“ und die „Moralia“ in Frage. Wenn auch Gregor die Kirchenväter, besonders Augustin, eifrig benutzt hat, so hat er doch deren Gedanken mehrfach umgestaltet, so daß sich wörtliche Anklänge äußerst selten finden (vergl. die Beisp. bei Bernheim a. a. O. S. 55 u. das, was B. überhaupt S. 52 u. a. O. über die methodische Behandlung solcher Fragen sagt).

In den Einleitungen der Briefe Gregors kehren neben allgemeinen Gedanken auch solche wieder, die z. B. den Worten Augustins über die Pflichten des Herrschers entsprechen. Vergl. MG. Epp. I. (Reg. Greg. ed. Ewald.) Gregors Briefe zeigen oft auch am Anfang eine rhetorische Frage, so z. B. MG. Epp. Nr. I. 4. 16a. 26. 31. u. a. Ferner ist „Gloria in excelsis Deo“ usw. statt eines Einganges sehr geläufig.

<sup>89</sup>) Z. B. gibt es für die Palliumsverleihungen eine eigene Arenga, die in der Formel des Liber Diurnus Nr. 45 ihr Vorbild hat. Vergl. B. Graf v. Hacke, Die Palliumsverleihungen bis 1143. Diss. Göttingen 1898.

Güter, die dann in Arengen der verschiedensten UU.-Arten des MA. übergegangen ist<sup>90</sup>).<sup>^</sup> Daran erinnern die Päpste immer wieder, daß die Stiftungen an die Kirche deshalb zum Seelenheil für Zeit und Ewigkeit reichen, weil sie gleichsam an Petrus selbst gemacht seien, der mit seinen ihm durch einen Ring förmlich vermählten Nachfolgern in unmittelbarer Beziehung stehe. Dabei werden die weltlichen Herrscher, an die sich meist diese Bitten richten, aufgefordert, den Schutz über die Kirche zu übernehmen. Auch das stelle das ewige Seelenheil in Aussicht, denn Petri Stuhl gelte der Schutz<sup>91</sup>). Hier ließen sich ermahrende Worte anbringen, die besagten, daß alle weltliche Macht von Gott stamme<sup>92</sup>), der das regnum über alle inne habe<sup>93</sup>). Im übrigen zeigen, wie natürlich, die Arengen der Papst-UU. allgemeinere Wendungen über die Pflichten des Priesteramtes usw., denen wir bereits in ähnlicher Form bei den Bischofsbriefen begegneten. Nicht selten sprechen die Päpste auch von der Würde des ihnen vom Apostelfürsten selbst übergebenen obersten Hirtenamtes<sup>94</sup>). Die Enzykliken

<sup>90</sup>) Der Grundtext für diese kirchliche Lehre ist Matth. 19, 21. Die dasselbe besagenden Bibelstellen Luk. 11, V. 41 und Luk. 6, 38 finden sich zahlreich in Arengen. Ueber die Schenkungen und ihre rechtsgültige Grundlage im allgemeinen siehe auch Obercamps Artikel „Causae piae“, in „Wetzer und Weltes Kirchenlexikon“ Bd. II. Sp. 2071—77.

<sup>91</sup>) Vergl. etwa Leo III. an Karl d. Gr. (a. 808?—814), M. G. Epp. V. S. 100 = Jaffé 2528 (1919): „Ad hoc omnipotens et invisibilis Deus noster vestram a Deo protectam imperialem potentiam sanctae suae ecclesiae fecit esse custodem... quatenus per fructum piae sollicitudinis vestrae ad aeterna, quae sanctis suis daturus est gaudia pertingere mereatis.“

<sup>92</sup>) Vergl. oben S. 42 N. 63.

<sup>93</sup>) Leo II. (a. 682 an König Erwich), Mansi XI S. 1055 = Jaffé 2120 (1632): „Cum munus extet rex omnium Deus... quia vere rex regum est.“ Oder Nicolaus I. (ca. a. 862 an König Salomo von England), Mansi XV, 394 = Jaffé 2708. („Benedictus Deus“ usf.)

<sup>94</sup>) Nicolaus hat sich mit Nachdruck auf die Autorität des Petrus berufen, vergl. etwa: Marini Nr. V S. 23 = Jaffé 2017 (2048): „Convenit apostolico moderamini, quod Beatus Petrus princeps Apostolorum eximius per attributam et revelatam sibi divinitus gratiam licet suis legibus imparibus meritis, nobis tamen singulari praerogativa,

an die Bischöfe enthalten in ihren Arengen meist allgemeine Ermahnungen, die sich entweder auf die Pflichten des Kirchenamtes<sup>95)</sup> oder auf die Sorge um den Stand und die Erhaltung der Kirchen beziehen<sup>96)</sup>. Eine Mannigfaltigkeit der Formen und Formeln hatte sich allmählich bei den Papst-UU. breit gemacht. Die Arengen werden stereotyp, sie kehren in den einzelnen UU., je nach der Bestimmung derselben, immer wieder. Sie alle lassen sich leicht in Gruppen zusammenfassen<sup>97)</sup>. So geben die Einleitungsformeln der Papstbriefe und UU. in programmatischer oder dogmatischer Zuspitzung

ut in totius Christianae religionis universitate principaliter excelleremus, contulit“ usw. Zahlreiche Beispiele aus d. 8. Jahrh. b. K. Heldmann, *MIÖG.* Bd. 38. Derselbe Gedanke in einer Arenga Leos VIII. (a. 938), *Pflugk-Harttung, Acta I 6.* = Jaffé 3609. Den Glauben, daß die Stiftung direkt auf Petrus gehe, sieht man aus einer Arenga Pauls I. (an Pipin 761–66), *MG. Epp. III S. 538* = Jaffé 2359 (1802), wo es heißt: „Dum illa, quae ad nostris stipendiis aguntur, nulla possunt oblivione obrui, quanto magis, quae ad laudem redemptoris... et beati Petri apostolorum principis geruntur usw.“ Meist wird Matth. 16, Vers 18, hinzugefügt, so etwa Benedictus III. (a. 855), *Marini Nr. XIV S. 17* = Jaffé 2663 (2008) und Formosus in einer U. von 892. *Marini Nr. XX S. 23* = Jaffé 3484 (2677). Häufig wird auch Johannes 21, 15, („Pasce oves meas“) zur Begründung des obersten Hirtenamtes herangezogen, so etwa schon bei Gelasius (a. 493), *Mansi VIII S. 20* = Jaffé 625 (384), oder Johannes II. (a. 534), *Mansi VIII 797* = Jaffé 884 (571). Auch in Palliums-Arengen kehrt das Bild vom Hirten (*Lib. Diur. Nr. 45, Sickel S. 32*) wieder.

<sup>95)</sup> Leo I. an die Bischöfe der Provinz Gallien (a. 449), *Mansi V S. 1428* = Jaffé 434 (213).

<sup>96)</sup> Derselbe an die Bischöfe Siciliens (a. 446?), *Mansi V S. 1305* = Jaffé 414: „Divinis praeceptis et apostolicis monitis incitatur, ut per omnium ecclesiarum statu inpigro invigilemus“. Manchmal ist auch hier die Formel ganz allgemein gehalten, vergl. Leo II. an die Bischöfe Spaniens (a. 682), *Mansi XI S. 1050* = Jaffé 2119 (1631).

<sup>97)</sup> Die allgemeinste Arenga für Schenkungen und Privilegien, die man fast eine Grundform nennen könnte, hat in der Formel 77 u. 32 des *Lib. Diur.* (*Sickel S. 82 u. 23*) ihr Vorbild und lautet: „Si (quoniam) semper sunt concedenda, quae piis desideriis (rationabilibus) congruunt, quanto potissimum ea, quae pro divini cultus prerogativa noscuntur, non sunt oranimodo adneganda, quae sunt largitoribus non solum poscenda, sed vi caritatis procul dubio exigenda“ (Schluß im *Lib. Diur. 32 Var.*). Vergl. Die Arengen (in der Urkunde Stefans II.

die Gedanken und Anschauungen der höchsten Diener des Sacerdotiums Christi wieder. An den wenigen Beispielen glauben wir gezeigt zu haben, in welchem hohem Maße sich allgemeinere geistige Anschauungen hinter diesen Formeln spiegeln<sup>98)</sup>. Auch wissen wir, wie sehr die Päpste selbst bei der Gestaltung der Briefe und Urkunden beteiligt gewesen sind. Bei den Papstarengen zeigt sich die Tatsache, daß im Laufe der Zeit immer wieder die alten Grundformen neu variiert dargeboten werden. Ueber die kunstmäßige Behandlung dieser Arengen wird noch zu sprechen sein.

a. 757), *Marini S. 6 Nr. VII.* = Jaffé 2231 (1782) = *Lib. Diur. 32, od. Agapetus II. (a. 948) f. Gandersheim, Marini XXV S. 34* = Jaffé 3642 (2793). Siehe auch *Marini S. 36 u. 43*, ferner Papst Zacharias (f. Fulda a. 751), bei Stengel, *Fuldaer UU. I. 2, Nr. 15* = Jaffé 2293 (1756) u. die davon abhängige U., Stengel a. a. O. Nr. 16 (vergl. dazu Tangl *MIÖG.* Bd. 20, 1899, S. 193ff.). Siehe auch Paul I. (a. 762 f. San Salvator), *Bull. Rom. E. T. I. 252* = Jaffé 2350 (1809). — *Lib. Diur. Nr. 77* findet sich in einer U. Honorius I. (a. 628) = Troya, *Cod. L. I. Nr. 307* = Jaffé 2016 (1562). — Es ist nicht verwunderlich, daß eine so häufig wiederkehrende Arenga auch für Fälschungen Anwendung gefunden hat, vergl. etwa Jaffé 2382–84 u. 2444. — Eine andere beliebte Arenga lautet: *Lib. Diur. Nr. 64 u. 89 (Sickel, S. 59 u. 119)*: „Convenit apostolico moderamini, pia religione pollentibus benivola compassione succurrere et poscentium animis alacri devotione impertire assensum, ex hoc enim lucri potissimum compremium a conditore omnium deo procul dubio promeremur, dum venerabilia loca oportuna ordinata ad meliorem fuerint sine dubio statum perducta“. Sie findet sich in einer U. Leos IV. (a. 854f. S. Martin in Tours), *Marini Nr. XIII S. 14* = Jaffé 2653 (1990). Vergl. auch *Marini Nr. XXVII–XXIX u. a.* Ganz ähnlich ist die Arenga in der Urkunde Leos VII. (a. 938), *Pflugk-Harttung, Acta I 8.* = Jaffé 3609, erheblich erweitert in der U. Nikolaus I. (a. 863f. Sankt Peter und Paul in Corbie), *Marini S. 23 Nr. XV.* = Jaffé 2717 (2048). Die Arenga: „Si piis petitionibus assensus praebemus usw.“, in der Urkunde Johanns XIII. (968), *Pflugk-Harttung I, 10* = Jaffé 37/21 (2852) ist außerordentlich häufig in Königs- und Privaturkunden.

<sup>98)</sup> Man kann deshalb wohl kaum von „Phrasen“ reden. Im einzelnen verdiente gerade das Verhältnis der Päpste zu den Zeitan-schauungen noch eine eingehendere Untersuchung, die auch Bernheim mehrfach forderte.

### 3. Die Arengen in den frühgermanischen Urkunden.

Den schriftlichen Gebrauch der U. und das damit zusammenhängende Formularwesen übernahmen die Germanen von den Römern. Gerade bei ihnen mußte das Bedürfnis nach Formeln außerordentlich stark sein, da ihnen die schriftliche Form der Beurkundung überhaupt unbekannt war<sup>99)</sup> und die formale Gebundenheit des germanischen Rechtslebens, die im schriftlichen U.-Gebrauch einen besonderen Ausdruck findet, diesem Bedürfnis entgegenkam. Am engsten an den römischen Brauch schlossen sich von den auf weströmischem Boden entstandenen Germanenstaaten<sup>100)</sup> die Ostgoten an. Sie übernahmen nicht nur vom römischen Kaiserhof die Einrichtung der Kanzlei, sondern auch deren UU.-Wesen mit seinen Formeln. Für das ostgotische UU.-Wesen sind die einzige Quelle die „Variae“ des Cassiodor, die die gesammelten Erlasse der ostgotischen Herrscher enthalten<sup>101)</sup>. Wir wissen aus diesen Belegen, daß die Ostgoten sich vollständig römischem Vorbilde anschlossen<sup>102)</sup>. Cassiodor hatte aber an der Abfassung seines Werkes vor allem schriftstellerisches Interesse, wenn auch freilich in den Erlassen neben dem rein rhetorischen Element ein rein juristisch praktisches berücksichtigt sein will. Für den Kanzleigebrauch war seine Sammlung aber durchaus bestimmt<sup>103)</sup>. An ihrem Anfange zeigen die Erlasse eine

<sup>99)</sup> Bresslau I S. 636 u. II 1 S. 229.

<sup>100)</sup> Die einzige in einer Abschrift erhaltene U. Odovakars bei Marini S. 128.

<sup>101)</sup> Ausg. der Variae von Th. Mommsen, MG. AA. T. 12. Berlin 1894.

<sup>102)</sup> Bresslau I S. 190. Vergl. Th. Mommsen (Ostgotische Studien) in NA. Bd. XIV. (1889) S. 223ff. und 451ff., dazu (Nachträge zu den Ostgot. Studien) NA. Bd. XV. (1890) S. 181ff. Diese auch in den „Histor. Schriften“ Bd. III. Berlin 1910.

<sup>103)</sup> Was schon allein aus der Tatsache erhellt, daß, wie in den später so zahlreich aus uns gekommenen Formularsammlungen, Name und Datum der wirklichen UU. nur dort eingesetzt zu werden brauchte, wo vorher „ille“ etc. stand.

Vergl. ferner B. Hasenstab, Stud. z. d. Variae, in Programm des Maxim. Gymn. zu München 1883, u. A. Thorbecke, Beigabe zum Herbstprogramm des Großherzogl. Lyceums Heidelberg

rhetorisch und überhaupt künstlerisch stilisierte Einleitungsformel<sup>104)</sup>, bei der eine gewisse Schablone nicht zu verkennen ist.<sup>105)</sup> Es sind tatsächlich reine Schmuckarengen, die in dieser Form sich nicht in den Registern gefunden haben können, doch ist ein Vergleich unmöglich, da die Originale fehlen.

Auch das westgotische UU.-Wesen schließt sich eng an römischen Brauch an<sup>106)</sup>. Texte sind fast nur erhalten in Gestalt von Formeln.

Ueber die langobardischen Königs- und Herzogs-UU. sind wir durch zwei ausgezeichnete Arbeiten unterrichtet, die auch die inneren Merkmale der UU. berücksichtigen<sup>107)</sup>. Wir be-

1866—67, bes. S. 50 u. ff., ferner Bresslau II 1 S. 241 und 328, Manitius, Gesch. d. Lat. Lit. I S. 407 u. L. Traube, Vorles. u. Abhandl. II S. 69, 123, 127ff., 145ff.

<sup>104)</sup> Traube a. a. O. S. 107. Norden, Kunstprosa II S. 653.

<sup>105)</sup> Im ganzen sind es 72 Erlasse. Form u. Ausdruck sind nicht gewöhnlich, sondern durchweg frei stilisiert, wenn auch im Grunde die Gedanken althergebracht sind. Man vergleiche etwa: „Nescit serenitatis nostrae prolatum semel titubare iudicium, nec quot provida dispositione constituit cuiusquam occasiones surreptione mutavit“. Für die einfache Form: „Convenit petitiones nostrorum audire usw.“ schreibt Cassiodor IV 46: „Convenit pietatem nostram petitione suplicum salubri ordinatione disponere“. Vergl. über die Komposition Hasenstab a. a. O. S. 26 ff., der dazu (S. 29) bemerkt, „Cassiodor habe sich an den salbungsvollen Kurialstil der Päpste angelehnt“. Wir vermögen dem aber nicht zuzustimmen, auch leuchten die von H. beigebrachten Beispiele nicht ein. C. hat vielmehr den geschraubten rhetorischen Stil gewisser Edikte der römischen Kaiserzeit übernommen.

<sup>106)</sup> C. Zeumer, Zum westgotischen UU.-Wesen. Die Formeln hat Z. in MG. LL. Formulae S. 572ff. herausgegeben. Auch in den westgotischen Gesetzessammlungen ist über das UU.-Wesen der Westgoten manches erhalten. So vergleiche man etwa die allgemeinen Einleitungen im Gesetz Reccesvinds (Zeumer, Fontes Germ. Antiq. ex MG. Hannover 1894, S. 35ff.) oder die lange Arenga im Paktum des Heil. Fructuosus (P. J. Herwegen, in „Kirchenr. Abhdlg.“ von U. Stutz, Stuttgart 1907, S. 1ff.). Die Formeln zeigen religiöse Gedanken, so z. B. eine Arenga für eine Freilassungs-U.: „Quoniam quisquis ille meretur suam in Domino percipere palmam, tunc demum a divinitate ingeruntur desiderii luca“ usw. (Zeumer, Form. Visig. Nr. 6.)

<sup>107)</sup> A. Chroust, Unters. üb. die lang. Königs- u. Herz.-UU., und K. Voigt, Beitr. zur Diplomatik der langobard. Fürst. von

sitzen keine langobardischen Königs-U. in Original. Die vier ältesten Stücke sind, wenn auch unter Benutzung echter Vorlagen, gefälscht<sup>108</sup>). Ueber die Arenga hat Chroust das Wesentliche bereits bemerkt<sup>109</sup>). Sie ist bezeichnenderweise in Fälschungen recht oft enthalten, fehlt aber in den echten Stücken meist<sup>110</sup>). Auch in den beneventanischen Herzogs-UU. ist sie verhältnismäßig selten<sup>111</sup>). Ebenso im spoletanischen Präcept<sup>112</sup>). Chroust nimmt an, daß auch die in echten Stücken auf uns gekommenen Arengen Interpolationen der Zeit seien, in der die Kopien entstanden sind<sup>113</sup>).

Die Urkunden der Merowinger und Karolinger sind vorwiegend nach Formularen geschrieben. Freilich sind uns vor den Formularen des Mönches Marculf<sup>114</sup>), dem ersten uns erhaltenen Formelbuch der Merowinger-Kanzlei<sup>115</sup>), Formeln im

Benevent, Capua u. Salerno. Ferner L. M. Hartmann, N.A. 25 (1900), S. 608ff. Regesten der langob. UU. von Bethmann und Holder-Egger, N.A. III (1877) S. 227—318.

<sup>108</sup>) Die Stücke Troya Codice Nr. 246, v. 24. 7. 598; 293, v. 25. 7. 627; 297, v. 17. 7. 628; 323, v. 4. 11. 652.

<sup>109</sup>) a. a. O. S. 63ff. Im Anhang bietet Chroust eine Zusammenstellung der Stücke.

<sup>110</sup>) Erhalten: 1. Troya, 566, Reg. Farf. Nr. 175 (U. Hildebrands a. 744) Arenga mit Lukas 16, 5. 2. Troya, 747 (Desiderius u. Adelchis a. 760). 3. Troya, 848 (Adelchis a. 766).

<sup>111</sup>) 1. Troya 588 (Gisulf II. a. 743). 2. Troya 554 (Gisulf II. a. 742). 3. Troya 422 (Privaturkunde).

<sup>112</sup>) Troya 644. Häufig kehrt hier die eine Arenga ersetzende Wendung: „Pro mercede et absolute animae nostrae“ wieder, so Troya Nr. 526, 542, 593, 638, 855.

<sup>113</sup>) Es finden sich fast sämtliche Arengen auch in Arengen anderer UU.-Gebiete wieder, z. B. die königlichen (Troya 566): „Dominis ac redemptor usw.“, bei Stengel, Urkunden von Fulda, Nr. 51, 56, 58, 65, 69 u. a., sämtlich UU. des 8. Jahrhunderts, also gleichzeitige Stücke. Vergl. dazu MG. DD. K. I. 24.

<sup>114</sup>) Es müssen aber solche Formulare vorhanden gewesen sein, wie aus der Uebereinstimmung des Wortlautes der UU. hervorgeht. Vergl. Bresslau I S. 231 u. N. 2.

<sup>115</sup>) Ausg. v. K. Zeumer, in MG. LL. Sec. V. Formulae, Hannover 1886. Vergl. Sickel, Acta I S. 109ff. u. Bresslau II 1 S. 229 und N. 3, dort auch die wichtigste Literatur. Ueber die Be-

Zusammenhang nicht überliefert. Diese Sammlung<sup>116</sup>) war nicht nur zu rein praktischen Zwecken bestimmt, sondern sollte auch als Schulbuch dienen<sup>117</sup>). So leitet sie schon hinüber zu den Formularsammlungen des MA. und zu den Lehrbüchern der ars dictandi, wenn auch der Charakter einer Mustersammlung von Formeln für Kanzleizwecke durchaus gewahrt ist. Für die einzelnen Urkunden werden, entsprechend ihrer Bestimmung, die Formeln dargeboten, nur hier und da unter Hinzufügung von erläuternden Bemerkungen<sup>118</sup>). Marculfs Werk ist schnell zu hohem Ansehen gelangt, es ist noch unter den ersten Karolingern das am meisten benutzte Formelbuch der Kanzlei gewesen; erst unter Ludwig dem Frommen trat dann eine Veränderung ein, indem zugleich mit einer Reform des Diktates der UU. neue Formelbücher zur Benutzung aufkamen<sup>119</sup>). Was speziell die Benutzung der Arengen-Formeln in den UU. anbelangt, so können wir hier darauf verzichten diese in aller Ausführlichkeit zu behandeln. Wir sind durch neuere Arbeiten über die Formelbenutzung in der Merowinger- und Karolinger-Kanzlei gut unterrichtet<sup>120</sup>). Es kommen neben Marculfs Sammlung auch noch andere in Frage<sup>121</sup>), auch

nutzung der Vorlagen bei Marculf vergl. B. Krusch, N.A. 31, bes. S. 63 u. ders., in „Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss.“ Ph.-hist. Kl. 1916 S. 231ff.

<sup>116</sup>) Ueber Entstehungszeit, Verfasser usw. vergl. Bresslau II 1 S. 230.

<sup>117</sup>) Marculf sagt selbst in seinem Vorwort (Zeumer-Ausg. S. 37): „Ad exercenda initia puerorum ut potui aperte et simpliciter scripsi.“

<sup>118</sup>) So z. B. 1, 14, wo 3 Arengen zur Auswahl dargeboten werden, die mit „item alio“ verbunden sind. Vergl. auch Bresslau II 1 S. 230 N. 4.

<sup>119</sup>) Bresslau, II 1 S. 232; Sickel, Acta I S. 160ff.; Stengel, Immunitätsprivilegien, S. VIIIff.

<sup>120</sup>) z. B. H. Hussl, Studien über Formelbenutzung in der Kanzlei der Karolinger, Ottonen und Salier, u. H. Zatschek, Die Benutzung der Formulae Marculfi und anderer Formularsammlungen, in den Privatsammlungen des 8.—10. Jahrhunderts.

<sup>121</sup>) Es sind dies die „Formulae imperiales“, ed. Zeumer MG. LL. Formulae S. 285ff. Ueber ihre Benutzung vergl. Stengel, Immunitätsprivilegien S. 27ff. Ueber andere Sammlungen vergl. Bresslau II 1 S. 233f.



solche zu privatem Gebrauch<sup>122)</sup>. Der Kontext der UU. der Merowinger und Karolinger, für die sich ein festes Formular ausgebildet hatte, ist in seinen Formeln durchaus bestimmt durch den Rechtsinhalt der betreffenden U. Die Art des Rechtsgeschäftes konnte jedoch eine sehr verschiedene sein, so daß wir dementsprechend, ähnlich wie bei den Papsturkunden, auch die Formeln dieser Urkunden in verschiedene Gruppen einteilen können. Waren in den älteren Zeiten Form und Inhalt der Einleitungsformeln noch sehr mannigfaltig, so wird jetzt der Kreis der in den UU. angewandten Arengen beschränkt. Es ist eine merkwürdige Tatsache, daß sich bei einer ausgiebigen Formelbenutzung der Bestand der UU.-Formeln, also auch der Arengen, verringert. Es ist auch hier nicht schwer, die Arengen in verschiedene Gruppen zusammen zu fassen. Die Mehrzahl der uns überlieferten Diplome bezieht sich auf den Besitz, vorzüglich auf den geistlicher UU.-Empfänger. So stehen oben an die Schenkungs-UU., durch die der König einen Teil seines Gutes an andere überträgt. Der Inhalt der Arengen für diese Schenkungen kreist meist um dieselben Gedanken: es wird betont, daß es dem Herrscher zum ewigen Leben gereiche, aber auch schon irdischen Gewinn bringe, etwa zur Festigung der eigenen Herrschaft usw. beitrage, wenn er fromme Stiftungen an Kirchen und Klöster mache, oder die von den Vätern (bzw. Vorgängern) gewährten Stiftungen erneuere. Immer ist auch hier der Inhalt geistlicher Art, denn das Personal der Kanzleien bestand vorwiegend aus Geistlichen<sup>123)</sup>. Das ist für den Inhalt der Arengen immer im Auge zu behalten. Auch Marculf war ein Geistlicher. So entsprechen die Worte in den Arengen den Anschauungen der Diktatoren. Diese legen den Königen Gedanken in den Mund, die ihren

<sup>122)</sup> Sie sind z. T. nach wirklichen UU. konzipiert, z. T. aber auch frei stilisiert.

<sup>123)</sup> Hithorius ist der erste königliche Kanzleibeamte, der Geistlicher ist. Vergl. Bresslau I S. 373. Von der Mitwirkung der Referendare an der Gestaltung der UU. in der Merowinger-Kanzlei wissen wir nichts. Sie haben ihre Vorbildung in jenen Rhetorenschulen erhalten, die sich aus der Römerzeit her noch in Gallien lange Zeit befanden. Vergl. Bresslau I S. 361 und N. 7.

eigenen, wie denen der Zeit überhaupt, entsprechen. Eigene Gedanken der Herrscher, politische oder religiöse, aus den Arengen herauslesen zu wollen, ist zum mindesten für die Zeit bis auf Ludwig den Frommen unmöglich<sup>124)</sup>. Allerdings hängt es mit der freieren Stilisierung der UU., also auch der Arengen, zusammen, die seit Ludwig dem Frommen einsetzt, wenn jetzt des öfteren Arengen zustande kommen, die auf die persönlichen Beweggründe des Herrschers deutlicher Bezug nehmen.

Versuchen wir jetzt, eine Uebersicht über die häufigsten Arengen der Merowinger- und Karolinger-Diplome zu geben. Die Sorge um die „Sancta loca“<sup>125)</sup> und die Erhöhung der Bitten der Getreuen oder Diener Gottes (Priester usw.) hat in den Schenkungen einen besonderen Ausdruck gefunden. Man leitet diese Schenkungen ein mit einer Wendung, die besagt, daß das Gott wohlgefällige Werk der frommen Stiftung Aussicht auf ewigen Lohn eröffne<sup>126)</sup>. Auf die von

<sup>124)</sup> Das ist aber mehrfach versucht worden, nicht nur von Waitz, *Verfass. Gesch.* Bd. III, S. 199, N. 1 u. S. 208, N. 6, sondern auch von Stumpf, *Reichskanzler*, Bd. I, S. 44. Richtige Bewertung bei Sickel, *Acta I* S. 69ff.

<sup>125)</sup> Vergl. auch zum Gedanken „Sorge für die Kirchen usw.“ A. Werminghoff, *Verfass. Geschichte der deutschen Kirche im MA.* 2. Aufl. Leipzig 1913. (Meisters Grundriß Bd. II, Abtlg. 6), S. 47.

<sup>126)</sup> Solche Arengen sind: Pipin, für St. Denis a. 745, MG. DD. Karol. I, 7: „Credimus nobis ad eternum iudicem in mercede sociare, si hoc cognoscimus, quod ad loca sanctorum fuisse delegatum“ usw. (Wiederholt in der U. Pippins für St. Denis a. 766, MG. DD. Karol. I, 23) oder „Si aliquid de rebus nostris ad loca sanctorum condonamus, hoc nobis procul dubio apud aeternum dominum in aeterna beatitudine retribuendam confidimus“ (MG. DD. I, Vorbild in *Formulae Turon.* MG. LL. V. S. 135 u. *Formul. Marc.* II., 6) oder: Zwentibold für Cambrai a. 898, *MIÖG.* 9 S. 133 = Böhmer-Mühlbacher, *Reg. Karol. I* Nr. 1978 (1926): „Quecumque ob amorem Dei ... ecclesiis sanctis premiisque conferimus, procul dubio perpetuitatem eterne felicitatis“ usw. oder Arnulf, für St. Gallen a. 894, *Wartmann UU.-Buch* von St. Gallen Nr. 694 = Böhmer-Mühlbacher, *Reg. Karol. I* 1902 (1851): „Quecumque etiam juste et rationabiliter ad sancta loca peracta ... ob hoc super nos largius consecrare confidimus“.

Sehr ähnlich sind auch: *Form. Imperial.* XI (MG. LL. *Form.* S. 294): „Si erga loca divinis cultibus mancipata ... largimur, praemium

den Vorgängern gemachten Stiftungen wird hierbei recht oft Bezug genommen<sup>127</sup>). Es ist interessant einen Einblick zu tun in das Zustandekommen der betreffenden Arenga wie der Urkunden überhaupt, wenn sich sehr oft Wendungen finden, die ausdrücken, daß die Erhöhung der Bitten von Getreuen und Priestern zum Segen gereiche<sup>128</sup>). Auch Bibelstellen<sup>129</sup>) finden

apud dominum recipere confidimus.“ Danach Wartmann, St. Gallener UU.-Buch I 344 u. II 642 u. 687, variiert dorts. 698, 702, 433—34. Vergl. auch MIOG. 9, S. 129 (Karl III. a. 886) ders. Gedanke MG. DD. Merow. 13.

<sup>127</sup>) z. B. Clodwich III. (a. 691), MG. DD. I Merow. Nr. 58: „Si illa beneficia, quae parentes nostri ad loca sanctorum praestiterunt, confirmamus . . . regiam consuetudinem exercemus.“ — Pippin (für Worms und für Corbie), MG. DD. Carol. I 20 (o. J.) u. 29 (a. 752—68) = Böhmer-Mühlbacher 99 (97) u. 111 (108): „Si facta antecessorum nostrorum, quot ad loca sanctorum . . . concesserunt, confirmamus“ usw. (dieselbe MG. DD. Merow. 57, 74, 79, 80 u. DD. Karol. Nr. 65, 84, 90, 91). Vergl. auch Marculf I, 16 (Zeumer S. 53; diese Fassung ist nicht in Diplome übergegangen).

<sup>128</sup>) Es läßt sich für diese außerordentlich häufige Arenga geradezu eine Normalform aufstellen, die etwa lauten würde: „Si petitionibus sacerdotum (fidelium) liberaliter accomodamus, hoc nobis procul dubio ad aeternam beatitudinem pertinere confidimus“ u. ä. Ein Vorbild für diese Arenga ist Form. Imper. Nr. 12, 13, 16 (MG. Form. S. 295). Vergl. Chlotachar III. (a. 657—58), MG. DD. Merow. I 33, oder Childeberth I. (a. 528), MG. DD. Merow. I 2. Auch Urkunden Ludwigs d. From. zeigen häufig diese Arenga, etwa für Volterra (a. 821), MIOG. V. S. 381 = Böhmer-Mühlbacher I 745 (720). Von den Diplomen der Karolinger seien weiter genannt die Nr. (MG. DD. Karol. I) 4; 48 (Karlmann a. 768); 56 (Karl d. Gr. a. 769); 62 (Karl d. Gr. a. 771); 66 (Karl d. Gr. a. 772) usw. (Vergl. auch die Papstarengen oben S. 52 u. 53.) Marculf Formul. Nr. 2 (Zeumer S. 41): „Oportet enim clementie principali, ut inter ceterorum petitiones sacerdotum benignum accomodare“ usw., kehrt wörtlich wieder in einer U. Karls d. Gr. (für Fulda), Stengel Nr. 67. Aehnlich auch in einer U. Lothars (a. 845), MIOG. V. S. 382 = Böhmer-Mühlbacher I 1123 (1089). Nach Marculf I 4 (Zeumer S. 44): „Principali quidem clementiae cunctorum decet accomodare aurem benignam“ ist MG. DD. Karol. I, 5 = Böhmer-Mühlbacher 71 (69), Pippin für Utrecht a. 753 und MG. DD. I, 95 = — Böhmer-Mühlbacher 182 (178), Karl d. Gr. für Murbach a. 775, gebildet.

<sup>129</sup>) Doch sind sie verhältnismäßig selten. In Formul. Marculf I, 2 findet sich Math. V, Vers 3, Lucas VI, 20: „beati pauperes“ usw., ebenso in der U. Karls d. Gr. (a. 774), Stengel Nr. 67.

sich in den Arengen, die hier und da auch spezieller auf die Pflichten des Herrscheramtes Bezug nehmen<sup>130</sup>). Für die Arenga in Immunitätsprivilegien kann auf Stengels Ausführungen verwiesen werden<sup>131</sup>).

Für diesen Zeitraum kommen aber nicht nur königliche Diplome, sondern auch Privat-UU. in Betracht. Auch die Privat-U. ist aus der römischen hervorgegangen<sup>132</sup>). Ihre ältesten Formen, einfache Zeugen- und Beweis-UU. (Chirographum), enthalten keinerlei Material für unsere Zwecke. Seit dem 5. Jahrhundert trat zu diesen Formen die neue Form der Geschäfts- oder dispositiven U. hinzu, die Carta<sup>133</sup>). Auch auf sie hat schließlich die epistula der spätrömischen Zeit gewirkt. Im 6. und 7. Jahrhundert entwickelte sich sodann, besonders für Schenkungen an Kirchen, eine feierliche Form, die durch den ganzen Formalakt des Rechtsgeschäftes bedingt war. Eine Arenga findet sich jedoch in Privat-UU. erst ziemlich spät,

Math. 7, Vers 27: „qui facit voluntatem“ usw., findet sich in einer U. Pippins (a. 762), MG. DD. Karol. I, 16 = Böhmer-Mühlbacher 95 (91); 1. Thimoth. 6, 7, in einer U. Pippins = Stengel Nr. 34, die dann auch in Privat-UU. häufigere Bibelstelle Luc. 6, 28 („Date et dabitur vobis“ u. „Facite elemosinam“ Luc. 11, 41), findet sich in einem Diplom Pippins MG. DD. Merow. I, 5.

<sup>130</sup>) z. B. die Arenga: „Cui dominus regenti curam committit, cunctorum“ usw. oder nach Marculf I, 24: „rectum est, ut regalis potestas illis tuitionem inperciat, quorum necessitas conprobatur“, in einer Urkunde Karls d. Gr. (a. 772), Wartmann 65, MG. DD. Karol. I, Nr. 69.

<sup>131</sup>) „Die Diplomatie der Immunitätsprivilegien.“ Mit dem Immunitätsformular bildete die Arenga keine organische Einheit, sie kann in ihm überhaupt ganz fehlen. (Stengel S. 88.) Oefter wird auch hier eine Arenga gebraucht, die sich für andere Verleihungen findet, z. B. die oben (S. 60 N. 128) angeführte, in einer Urkunde Pippins (MG. DD. Karol. I, 5). Schließlich wurde, während früher die allgemeiner gehaltenen Motivierungen vorherrschten, seit Ludwig d. Frommen eine Arenga angewandt, die eine Beziehung zum Rechtsinhalt dieser UU.-Art herstellen sollte. (S. ihren Text, ihr Vorkommen und die Rekonstruktion des Formulars bei Stengel S. 89 N. 1 und S. 607ff.)

<sup>132</sup>) Steinacker, Antike Grundlagen. O. Redlich, Die Privat-UU. des Mittelalters. Otto Posse, Die Lehre von den Privat-UU., Leipzig 1887. Heinrich Brunner, Zur Rechtsgeschichte.

<sup>133</sup>) Ihre Form bei Redlich a. a. O. S. 5.

auch in jenen Gebieten, die sich ganz eng an römischen Brauch anschlossen<sup>134</sup>).<sup>^</sup> Es hängt eben mit dem Wesen der Eingangsformel zusammen, daß sich die Privat-U. der Arenga gegenüber konservativ verhielt.<sup>^</sup> Eines feierlichen Eingangs bedurfte sie weniger, als etwa die Königsurkunde. Auch ist die Arenga aus einer kanzleimäßigen Behandlung der Urkunde hervorgegangen, die zuerst bei diesen Schriftstücken fehlte. Seit dem 8. Jahrhundert jedoch fanden die Schreiber der Privat-UU. im Formular der königlichen U. ein Vorbild<sup>135</sup>). Gerade nachdem die Klöster die Herstellung der UU. übernommen hatten, entwickelte sich auch für die Privaturkunde ein festes Diktat. Die Musterformulare der königlichen UU. wurden Vorlagen. Es ist der gleiche Vorgang, den wir auch bei der Entstehung der königlichen U. beobachten konnten. Daß sich die Schreiber der Privat-UU. an die Formulare der königlichen UU. anlehnten, wissen wir durch die neuere Forschung<sup>136</sup>). Der Inhalt dieser Arengen ist demnach im wesentlichen der gleiche, wie der der königlichen Urkunden. Bei Schenkungen (Traditionen)<sup>137</sup>)

<sup>134</sup>) Sie findet sich zuerst in Tausch-Verträgen (Redlich S. 23) oder ist den kgl., bzw. herzogl. (fürstl.) Arengen nachgebildet, z. B. Troya, Cod. Nr. 422: „magni apud dominum qui sanctorum commendationes optinet meritum“ usw.

<sup>135</sup>) Auch die Schreiber der Privat-U. bildeten bald einen festen Stand. Weiteres s. b. Kap. ars dictandi.

<sup>136</sup>) Vor allem durch Zatscheks aufschlußreiche Arbeit, die die ausgiebige Benutzung der Formulae Marculfi für die Privat-UU. nachwies. Da Z. eine ausführliche Zusammenstellung des Materials geliefert hat, können wir hier darauf verzichten, die Ergebnisse zu wiederholen, wollen aber einiges Typische herausstellen.

<sup>137</sup>) Für die Traditions-UU., die den Besitz oder die Schenkung zwischen Ehemann und Gattin regeln sollten, finden sich Vorbilder schon in den Formeln der kgl. Formulare, wie bei Marculf („quidquid inter coniugatos“ usw.) oder Form. Turon. 17 u. Form. Coll. B. 27, oder die mehrfach angewandte Arenga: „perpetrandum est unicuique“ usw., oft auch mit Proverb. 13,8 und Luc. 11,41. Zahlreiche Beispiele in Reichenauer und St. Gallener UU. — Auf das ewige Seelenheil und auch auf die Vergebung der Sünden, die beide durch die Schenkung erlangt werden können, wird in gleicher Weise hingewiesen. In Fuldaer UU. findet sich öfter ein die Arenga ersetzendes Glied („pro animae nostrae remedio“). Stengel Nr. 39 u. 85 (diese Wendung auch in Langob. UU. s. oben S. 56 N. 112), oder Wartmann,

findet sich recht oft der Gedanke, daß das Gott wohlgefällige Werk für die Ewigkeit Nutzen bringe, auch hier unter Heranziehung von Bibelstellen<sup>138</sup>). Auch für Freilassungen, die von der merowingischen Zeit ab häufiger werden, gab es bestimmte Arengen, die ebenfalls in den Formularsammlungen vorgebildet waren<sup>139</sup>). Den Gedanken irdischer Vergänglichkeit zeigen besonders die Arengen, die sich in Testamenten finden<sup>140</sup>). Damit können wir unsern Ueberblick über die Arengen des frühen Mittelalters schließen<sup>141</sup>).

Die Ergebnisse dieses Teiles lassen sich etwa folgendermaßen kurz zusammenfassen: Davon ausgehend, daß die frühmittelalterliche U. in der antiken U. ihre Grundlage findet, haben wir zunächst die Einleitungsformeln der antiken U. einer Untersuchung unterzogen und feststellen können, daß sich Formeln, die den gleichen Zweck wie die mittelalterliche Arenga erfüllen sollten, nämlich den Rechtsinhalt der U. zu motivieren, bereits in den antiken UU. finden. Auch die Ein-

St. Gallener UU. I Nr. 5, 7, 15, 16, 60, 62 usw. Vergl. Zatschek, S. 210ff.

<sup>138</sup>) Lucas 11,41 und Lucas 6,38 finden sich am häufigsten in Privaturkunden. Zahlreiche Beispiele bei Stengel und Wartmann.

<sup>139</sup>) Bei Marculf II 34. Bei Wartmann I Nr. 197.

<sup>140</sup>) Eine häufige Formel: „dum fragilitas humani generis peritimescit ultimum vitae terminum subitanea transpositione venturam“ usw., in Formul. Turon. Additam I (Zeumer S. 159), dies. bei Wartmann I 164 u. Bitterauf, Tradition. v. Freising, Nr. 177. Ganz ähnlich schon im Reg. di Farfa II. 82.

<sup>141</sup>) Nicht unerwähnt soll bleiben, daß auch andere Stücke juristischen Inhaltes den Arengen ähnliche Einleitungen zeigen können, z. B. die Kapitularien. In der Ausgabe der MG. LL. III. findet man dafür genügend Beispiele. Einleitungen in westgotischen Gesetzen erwähnten wir bereits oben (S. 55 N. 106). Vergl. zu den Kapitularien G. Sælliger, Die Kapitularien der Karolinger. München 1893, dorts. über die Einleitungsformeln S. 15–20.

Am Schluß der Uebersicht über das frühgermanische Urkundenwesen bemerken wir noch, daß im Gebiet der angelsächsischen U. in frühmittelalterlicher Zeit die Arenga vollständig fehlt. Vergl. Giry, Manuel S. 794 u. K. Brandi, in der Besprechung v. „Facsimiles of royal and other Charters in the British Museum“ vol. I. London 1903, in GGA. 1905 Nr. 12 S. 954ff.

gangsformeln der Briefe fanden dabei eine Berücksichtigung. Wir glauben im Gang unserer Darlegungen durch die herangezogenen Beispiele bewiesen zu haben, daß in diesen motivierenden Formeln Vorbilder für die Arengen der mittelalterlichen UU. zu erblicken sind. Erst durch einen spezifisch christlichen Gedankeninhalt aber bekommen diese Einleitungsformeln den Charakter von wirklichen Arengen. So nehmen die römischen Kaiser in die Eingänge ihrer Kundmachungen christliche Gedanken auf. Mit dem Aufkommen einer reicheren Formularbenutzung in den Kanzleien der einzelnen UU.-Gebiete, in der päpstlichen ebenso wie in denen der weltlichen Herrscher, finden sich, entsprechend den UU.-Formeln, auch mannigfaltigere UU.-Arengen. Seit dem 7. und 8. Jahrhundert werden die Formen der Arenga stereotyper, freilich auch der Kreis ihrer Benutzung beschränkter.

Die Formularsammlungen leiten aber bereits zu dem zweiten Teil unserer Untersuchung hinüber. Schon bei Marculls Sammlung konnten wir bemerken, daß die Formeln auch Schulzwecken dienen sollten. Daß es auch eine Theorie über die Behandlung von Arengen in UU. gab, sucht der zweite Teil unserer Arbeit aufzuzeigen, der freilich über den Rahmen des durch unser Thema gegebenen zeitlichen Raumes hinausgehen muß, um das Gesamtbild von der Arenga abzurunden.

## II. Die kunst-(schul)mäßige Behandlung der Arenga.

### 1. Die Arenga in der ars dictandi des Mittelalters.

Die uns aus der Vergangenheit in die Gegenwart überlieferten UU.<sup>142)</sup> stellen sich zum größten Teile als solche Zeugnisse dar, die nicht vom Aussteller selbst verfaßt oder eigenhändig geschrieben, sondern von Personen verfertigt sind, die sich gewohnheits- oder gewerbsmäßig mit der Abfassung

<sup>142)</sup> Zur Bezeichnung „Urkunde“ vergl. jetzt endgültig Bresslau I S. 1ff.

und Herstellung von UU. beschäftigten. Diesen UU.-Schreibern lag bereits die Abfassung und Herstellung der UU.-Konzepte ob, es war aber auch ihre Aufgabe, jene Reinschriften anzufertigen, die der Empfänger als rechtsgültiges Zeugnis des beurkundeten Rechtsgeschäftes in seinem Archiv aufbewahrte<sup>143)</sup>. Schon bei den Griechen weist der feste Brief- und typische UU.-Stil, dessen Regeln auf Artemon, den Zeitgenossen des Aristoteles, zurückgehen sollen, auf die Hand geübter UU.-Redaktoren hin<sup>144)</sup>. Wir wissen auch von den Griechen mit Bestimmtheit zu sagen, daß ihre UU.-Schreiber, schon frühzeitig zunftmäßig zusammengeschlossen und von Hilfskräften (Schreibsklaven) umgeben, an bestimmten Hauptplätzen saßen und ihr Geschäft betrieben. Seit dem 5. Jahrhundert n. Chr. entstanden dann die großen Amts-UU. bereits in geordneten Kanzleien<sup>145)</sup>. Die Organisation der Kanzleien, die Fassung und Ausstattung der UU. aller mittelalterlichen Herrscher, gehen zurück auf die Kanzleien und das UU.-Wesen der Römer<sup>146)</sup>. In späterer Zeit kam der Ausdruck „notarii“<sup>147)</sup> für UU.-Schreiber auf, die sich als Stand, von Italien aus, weiter verbreiteten<sup>148)</sup>. Ihre Tätigkeit bestand in der Hauptsache im Abfassen von UU., in dem, was das MA., einem spätrömischen Sprachgebrauche folgend, als „dictare“ bezeichnete. Eduard Norden hat in seinem grundlegenden Werke<sup>149)</sup> eine ganze Reihe Belegstellen zu diesem Ausdruck und zu dem mit ihm zusammenhängenden Begriff „dictamen“ zusammen getragen<sup>150)</sup>. Ursprünglich bedeutete das Wort nur „diktieren“ (wo das Schreiben eine Kunst war), erst in einer späteren Entwicklung erhielt es die Bedeutung von „scribere“ (= schreiben). In die germanische Sprache aber wurde das Wort als Bezeichnung der höchsten schriftstellerischen und künstlerischen

<sup>143)</sup> Bresslau I S. 4.

<sup>144)</sup> L. Mitteis, Reichsrecht S. 178.

<sup>145)</sup> Bresslau I S. 184ff.

<sup>146)</sup> Bresslau, A. f. U. F. VI. (1918), S. 19ff. und vergl. dazu die o. (Teil I) mehrfach gemachten Bemerkungen.

<sup>147)</sup> Breslau I S. 187.

<sup>148)</sup> W. Wattenbach, Das Schriftwesen S. 354.

<sup>149)</sup> „Die antike Kunstprosa usw.“

<sup>150)</sup> Norden a. a. O. S. 953ff.; Wattenbach, Schriftwesen S. 385.

Komposition des „Dichtens“ übernommen<sup>151</sup>). Es gab schon im Mittelalter eine Bezeichnung für die kunstmäßige Abfassung von Briefen, Urkunden und anderen Schriftstücken, die *ars dictandi*, nachdem das Abfassen von diesen Schriftstücken zu einem Unterrichtsgegenstand geworden war. Zugleich bestand hier aber auch eine lebendige Verbindung mit der Antike. Insbesondere stand die *ars dictandi* in engem Zusammenhang mit der antiken Rhetorik, so daß deren Regeln geradezu in den Regeln der *ars dictandi* eine Fortsetzung fanden. An der Erhaltung der klassischen Bildung hatte die Kirche ein besonderes Interesse. Insbesondere sind es die Klosterschulen, schon die des frühen Mittelalters, die, als Stätten regster geistiger Tätigkeit, das antike Gut zu erhalten, zu pflegen und zu verbreiten bestrebt waren<sup>152</sup>). Es ist nicht nötig, hier auf bekannte Tatsachen und Zusammenhänge ausführlich einzugehen. Für unsere Zwecke ist es besonders wichtig, daß die Klosterschulen, in enger Anknüpfung an die antike Rhetorik, die mittelalterliche Disziplin der *ars dictandi*<sup>153</sup>) folgerichtig ausbildeten. Das „Dictamen“ gehörte zu den Lehrgegenständen des Triviums. Man unterschied das „Dictamen *prosaicum*“ und das „Dictamen *metricum*“, das letztere war wiederum geschieden in *carmen*, *rhythmus* und *prosimetrum*.

<sup>151</sup>) Nach Kluge, *Ethymologisches Wörterbuch* 10. Aufl., Leipzig und Berlin 1924, ist das deutsche Wort „dichten“ ein Lehnwort des 9. Jahrh. Vergl. auch Maass, in „*Deutsche Zeitschr. f. Wortforschung*“ VI. S. 233, u. Grimm, *Deutsches Wörterbuch* II, Spalte 1057ff.

<sup>152</sup>) Ueber das Fortleben der Antike vgl. die Lit. bei Herre, *Quellenkunde* usw. Leipzig 1910, Nr. 228 u. 1002ff., u. Immisch, in der von Crusius-Immisch-Zielinski hgg. *Sammlg. „Das Erbe der Alten“*, Leipzig 1919, auf die verwiesen sei. Vergl. auch K. Burdach, in „*Vorspiel*“ I, Halle 1925, S. 49ff.

Für Italien vgl. G. Hörle: *Frühmittelalterliche Mönchs- und Klerikerbildung*, in „*Freiburger Theologische Studien*“ Heft 13, Freiburg i. Br. 1914. H. berücksichtigt die stilistischen Schulübungen etc. jedoch recht wenig. Er führt die Entstehung der mittelalterlichen Klosterschulen auf das Wirken der iro-schottischen Mönche auf dem Festlande zurück. Mit den Ergebnissen seiner Untersuchung stimmen wir in vielem nicht überein.

<sup>153</sup>) So hießen in den Schulen die stilistischen Uebungen. Vergl. auch zur *ars dictandi* L. Traube, *Vorles. u. Abhandlg.* II S. 106ff.

Wahrscheinlich wurde von den Schülern am Schluß der grammatischen Studien ein größeres dictamen verlangt. Erst der in der Grammatik wohl Geübte schritt dann fort zur Rhetorik und Dialektik. Die Kunst, Brief und U. mustergültig abzufassen, nannte man „*dictamen prosaicum*“<sup>154</sup>). Um Lehrbücher für diese Uebungen zu haben, stellte man Handbücher zur *ars dictandi* her, es verdankt aber auch dem Bedürfnis nach solchen geeigneten Lehrbüchern die Literatur der mittelalterlichen Formelbücher und Formularsammlungen ihre Entstehung. Die Lehrer legten wohl Mustersammlungen an, die von den Schülern abgeschrieben und verbreitet wurden, ähnlich wie heute noch Studenten gute Kolleghefte, die entweder gut mitgeschrieben oder gut ausgearbeitet sind, von einander abzuschreiben pflegen. Solche Muster von Brief- und UU.-Sammlungen, die unter dem Namen des Lehrers gingen, sind uns zahlreich erhalten. Die Schüler stellten sich auch wohl selbst nach bestimmten Gesichtspunkten solche Sammlungen zusammen<sup>155</sup>), die oft den Namen „*Correctoria*“ trugen, weil der Lehrer sie durchsah und dann wohl auch berichtigte<sup>156</sup>). Es wäre hier schon der Platz, der systematischen Abhandlungen zur *ars dictandi* bezüglich der *Arenga* zu gedenken, vorher muß jedoch noch einiges über die Rechtsunterweisung gesagt werden, an der die Rhetorik ebenfalls Anteil hat.

Da die Urkundenabfassung jederzeit in engster Beziehung stand zu einem Rechtsgeschäft, insofern die UU. nur rechtlichen

<sup>154</sup>) Vergl. dazu die allgemeinen Darstellungen der Geschichte des Unterrichts von Schmidt, Kaufmann u. a. Bes. F. Specht, *Gesch. des Unterrichtswesens in Deutschland*, und Fr. A. Eckstein, *Lat. u. griech. Unterricht*. Sehr aufschlußreich ist die heute noch keineswegs überholte, wenn auch schwer zugängliche Abhandlung von P. Gabriel Meier, *Die sieben freien Künste im MA.* (Wir verdanken die Kenntnis dieser Abhandlung der Freundlichkeit der Verwaltung der Stiftsbibliothek zu Maria-Einsiedeln, die das Werk übermittelte.) Vergl. auch K. Borius, in der oben (S. 66 N. 152) erwähnten Sammlung: „*Das Erbe der Alten*“, Heft 9, Leipzig 1914, S. 28ff.

<sup>155</sup>) A. Cartellieri, *Ein Donaueschinger Briefsteller*. S. XVI. Dort auch der Vergleich der Musters. mit den jetzigen Studentenhäften. (s. o.)

<sup>156</sup>) Nach Rockinger, in *Qu. u. Erört.* IX. Abt. I. S. 41 findet sich der Ausdruck im Münchner cod. lat. 2294 fo'. 2.

Zwecken dienen, mußte die UU.-Abfassung auch eine Lehr-  
aufgabe der Rechtsunterweisung sein. Schon im Altertum war  
mit den Lehrgegenständen des Triviums eine Unterweisung im  
Recht verbunden. Andererseits wurde der Rechtsunterricht auch  
nie ohne die Rhetorik erteilt, so daß z. B. die Erlangung der  
Advokatur durch den rhetorischen Unterricht mitbedingt war<sup>157</sup>).  
Wie im Altertum wurde die Lehre des Rechts auch im Mittel-  
alter in besonderen Rechtsschulen gepflegt<sup>158</sup>). Die berühmten  
Rechtsschulen Italiens, unter denen Bologna allen anderen  
voranleuchtete, haben nur eine Tradition fortgesetzt, Zusam-  
menhänge, die H. Fitting in seinen Schriften klar aufgezeigt  
hat. Auch die Barbarenstürme haben den alten Rechtsschulen  
keineswegs den Untergang bereitet, vielmehr haben sie z. B.  
die Ostgoten zu erhalten gesucht<sup>159</sup>). Wir wissen heute, daß  
Rom als Pflegestätte des Rechts seine Bedeutung behielt, an  
der dortigen alten Rechtsschule hatten ja besonders die Päpste  
ein Interesse.

Nicht nur das gesprochene Wort, sondern auch der schrift-  
liche Stil erhielt an diesen Schulen die größte Ausbildung. Wie  
eng die Verbindung dieser Schulen mit der ars dictandi war,  
sieht man allein schon aus der Tatsache, daß z. B. in Bologna  
die Aufnahme in das Collegium der Notare von einer Prüfung in  
der ars dictandi abhängig war<sup>160</sup>). Die großen Rechtslehrer  
waren zugleich auch Lehrmeister für einen guten Brief- und  
UU.-Stil. So stehen den Lehrbüchern zur ars dictandi die Lehr-  
bücher zur ars notaria gegenüber. Beide aber stehen in engem

<sup>157</sup>) H. Fitting, Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna  
S. 15. S. auch das Gedicht des Theodulf v. Orleans (MG. Poet. lat. Karol.  
aev. I. S. 545) V. 17—20:

„Rhetorica atque foro dextram protensa sedebat,  
Turritae atque urbis fabrica stabat ei  
Jura, quo eloquio peragit ei vilia magno  
Litibus et populi dedere frena solet.“

<sup>158</sup>) Fitting, a. a. O. S. 15 ff. u. Savigny-Zeitsch. f. Rechts-  
geschichte, Rom. Abtlg. Bd. VII. (1886.) 2. Heft. S. 1 ff. Quellenst.:  
Cassiodor, Var. IX, 24 (MG. AA. Tom. XII.), u. „Vita Adalberti II  
Moguntini“ (Jaffé, Biblioth. Rer. Germ. III. S. 590).

<sup>159</sup>) L. M. Hartmann, Geschichte Italiens i. MA. I S. 175 ff.

<sup>160</sup>) Trotzdem sind Notariatskunst und ars dictandi als Lehrgebiete  
zu trennen. Vergl. Bethmann-Hollweg, Zivil-Prozeß III S. 159 ff.

Zusammenhang mit der Rhetorik. Und diese blieb das ganze  
MA. hindurch Schuldisziplin. Freilich, die hohe Bedeutung,  
die sie im Altertum gehabt hatte, hatte sie längst verloren.  
Lebte sie auch in der Praxis des Rechtslebens und in der  
Kanzelberedsamkeit weiter<sup>161</sup>), so gewann sie doch daneben  
ihre besondere Bedeutung in der Theorie eines Unterrichts-  
faches. Auch Humanismus und Renaissance vermochten ihr  
die alte Blüte nicht zurückzugewinnen<sup>162</sup>). „In der klassischen  
Welt spielte die Rhetorik“, sagt L. Mitteis treffend<sup>163</sup>), „durch-  
aus diejenige Rolle, die dem humanistischen Unterricht in der  
Renaissancezeit zugefallen ist, sie ist die Enzyklopädie, welche  
die Schätze des damaligen Wissens in philosophischer Form ohne  
jede fachliche Vertiefung zu verwenden lehrt.“ Auf die Bedeutung  
der Rhetorik für das MA. kann hier im einzelnen nicht einge-  
gangen werden<sup>164</sup>). Wir haben bereits im Altertum eine fest-  
ausgebildete Theorie der Beredsamkeit, die freilich ganz und  
gar nur Regeln für die Praxis zu geben suchte. Es gab ge-  
wisse Vorschriften, die ein Redner, wenn er auf Erfolg rechnen  
wollte, wohl beachten mußte. Fünf große Teile unterschied  
die antike Rede<sup>165</sup>): 1. Inventio, 2. dispositio, 3. elocutio,  
4. memoria, 5. pronuntiatio. Jeder einzelne Teil zerfiel wieder-  
um in Unterteile. So zerfiel die inventio in die Teile exordium,

<sup>161</sup>) Die christlichen Redner bildeten sich an den alten klassischen  
Mustern. Augustin schrieb ein Lehrbuch der Rhetorik. („De doctrina  
christiana“.) Auch für die Predigt wird ein exordium als notwendiges  
Erfordernis verlangt. Besonders der berühmte Prediger Johannes  
(gen. Chrysostomus, Ende des 4. Jahrh.) liebte lange Eingänge in  
seinen Reden. Vergl. F. Probst, Katechese und Predigt vom An-  
fang des 4. bis zum Ende des 6. Jahrh. Breslau 1884, bes. S. 22 ff.  
u. S. 149 ff.

<sup>162</sup>) Vergl. Norden II. S. 895. Die Forschung hat noch keines-  
wegs in befriedigender Weise die nicht zu unterschätzende Bedeutung  
der Rhetorik für das MA. gewürdigt. Bis heute ist die angekündigte,  
dringend wünschenswerte „Geschichte d. Rhetorik“, die M. Herrmann  
zu liefern versprochen hat, ausgeblieben. (Norden II S. 895 N. 1.)

<sup>163</sup>) Reichsrecht S. 189.

<sup>164</sup>) Vergl. die Einleitung zu Norden, Kunstprosa.

<sup>165</sup>) R. Volkmann, Geschichte der Rhetorik. („J. Müllers  
Handbuch“ II, Abt. III.)

narratio, divisio, confirmatio, confutatio, conclusio<sup>166</sup>). Wir haben es hier nur mit dem exordium zu tun, dem ersten Teile der inventio, dessen theoretische Behandlung in den antiken Lehrbüchern der Rhetorik genau der Behandlung des exordium der mittelalterlichen U. in den Lehrbüchern der ars dictandi entspricht. Gewöhnlich schickte man, so sagt schon Aristoteles<sup>167</sup>), der Rede ein prooemium voraus, dessen Anwendung aber nach den genera causarum verschieden war. Wir haben Nachrichten, die melden, daß manche Redner sogar Einleitungen im voraus verfaßten<sup>168</sup>) (was genau den beliebten Muster-sammlungen von Eingängen zu Briefen und UU. im MA. entsprechen würde). Man empfahl solche Eingänge, weil sie auf Wohlwollen stimmten<sup>169</sup>), auch konnten sie den Zuhörer erst auf den Inhalt der Rede hinlenken<sup>170</sup>). Man kannte auch verschiedene genera exordiorum, entsprechend den genera causarum<sup>171</sup>). Diese Lehren wurden mit der Zeit weiter ausgebildet, in bezug auf das exordium aber um wesentlich neue Anweisungen nicht vermehrt<sup>172</sup>).

Eine vollständige Aufführung sämtlicher, auf das exordium bezüglicher Stellen der antiken Rhetoren ist hier nicht möglich. Besonders beliebt waren im MA. die rhetorischen Schriften Ciceros<sup>173</sup>), etwa seine Werke „De inventione“ und

<sup>166</sup>) Volkmann, a. a. O. S. 26—27.

<sup>167</sup>) Ars rhetorica III. (ed. A. Roemer, Lips. 1885) 1415a, 21—27. Hier gibt Aristoteles Lehren zur Abfassung von Prooemien.

<sup>168</sup>) Von Demosthenes sind 56 Einleitungen zu Reden vorhanden, deren Echtheit aber bestritten wird.

<sup>169</sup>) Quintilian: „Institutionis oratoriae libri XII.“ Buch 4, Cap. I § 5 (ed. L. Rademacher, Leipzig 1905): „causa principii nulla alia est, quam ut auditorem accomodatorem praeparemus.“

<sup>170</sup>) „Auctor ad Herennium“ (ed. Marx, Leipzig 1894 S. 189ff.).

<sup>171</sup>) Der „Auctor ad Herennium“ empfiehlt vier Wege (Marx, S. 191ff.): „ab nostra causa, ab adversariorum nostrorum, ab auditorum persona et ab rebus ipsis.“

<sup>172</sup>) In Q. Fabii Laurentii Victorini: „Exemplationum M. Tullii Ciceronis Libri Duo“, einem Kommentar zu Ciceros „De inventione“, wird das exordium in zwei Teile geschieden (Halm, in „Rethores Latini minores“ S. 194ff.), ebenso bei Sulpitius Victor (ed. Halm, Rethores, S. 322).

<sup>173</sup>) Vergl. Norden II S. 708ff. und N. 1.

„De oratore“. Auch Cicero schließt sich den allgemeinen Lehren bezüglich des exordium an. Man hat dann im MA. diese Lehren einfach übernommen, so etwa Alcuin<sup>174</sup>). Nicht allzu oft sollte sich der Redner des exordium bedienen, lehrte Cicero, sondern es bezeiten nur bei einer geschickten, kunstvollen Umschreibung bewenden lassen. Bezogen sich die für den Gebrauch des exordium in den Schriften der antiken Autoren gegebenen Regeln vor allem auf die Praxis, so kennt doch das spätere Altertum durchaus auch schon eine Theorie der „ars bene dicendi“, die mehr Wert auf einen gefälligen und schönen Ausdruck, als auf eine in der Öffentlichkeit wirkungsvolle Rede legte<sup>175</sup>). In dieser Form wurde die Rhetorik in den Unterricht der mittelalterlichen Schule übernommen, die durch diese Uebernahme antiken Gutes in steter, lebendiger Verbindung mit der Kunstübung der Alten blieb. Wir haben dieser Tatsache aber bereits (o. S. 66) gedacht.

Ueber die kunstmäßige Abfassung von UU. und Briefen haben wir seit dem 11. Jahrhundert systematische Abhandlungen<sup>176</sup>). Sie alle gingen unter dem gemeinsamen Namen der „ars dictandi“. Ihr Kern ist zumeist die theoretische Behandlung von U. und Brief; jedem besonderen der fünf Hauptbestandteile, in die U. und Brief zerfallen, ist eine Sammlung praktischer Musterbeispiele angefügt<sup>177</sup>). Die gesamte ars dictandi in den Kreis einer zusammenhängenden Betrachtung gestellt zu haben, ist das große Verdienst Ludwig Rockingers. Seinen zahlreichen Untersuchungen zu dieser

<sup>174</sup>) In seinem Werke: „Disputatio de rhetorica et de virtutibus sapientissimi regis Karoli et Albinii magistri“ (ed. Halm, a. a. O. S. 354), einem Excerpt aus Ciceros rhetorischen Schriften.

<sup>175</sup>) Norden II S. 895. So ist bereits für das Altertum eine schulmäßig geübte „ars dictandi“ anzunehmen. Musterbriefe gab es wahrscheinlich schon in den ägyptischen Schulen. Vergl. W. Schubart, Papyruskunde S. 397. Proben von Schulübungen aus der Antike findet man gesammelt bei E. Ziebarth, Aus der antiken Schule, in H. Lietzmanns „Kl. Texten“ Nr. 65. II. Aufl. Bonn 1913.

<sup>176</sup>) Wattenbach, Ueber Briefsteller und Formelbücher des MA., in „A. f. Kunde österr. Geschichtsqu.“ Bd. XIV, S. 29ff.

<sup>177</sup>) Vergl. Ad. Bütow, Die Entwicklung der mittelalterl. Briefsteller usf., bes. S. 47ff.

Frage<sup>178</sup>) legte er Handschriften zugrunde, die sich in München befinden. Das exordium findet in diesen Werken zur ars dictandi eine ausführliche Behandlung, die sich in ihrer Art durchaus an das äntike Vorbild anlehnt.

Wir geben im folgenden einen Ueberblick über die für das exordium in Betracht kommenden Stellen in den Werken der ars dictandi. Da eine möglichste Vollständigkeit angestrebt war, sind wir, wie bereits bemerkt, über den zeitlichen Rahmen dieser Arbeit hinausgegangen<sup>179</sup>).

Alberich v. Monte Cassino (II. Hälfte d. 11. Jahrh.), Lehrer an der Klosterschule zu Monte Cassino<sup>180</sup>), behandelte in seinen Werken zuerst die ars dictandi<sup>181</sup>). Alberich hat, wie Rockinger sagte, „die Theorie der ars dictandi mundgerecht gemacht“. Wie die alten Meister der Rhetorik, verlangte er von dem exordium, daß es eine günstige Stimmung hervorrufe. Er hält es für den passenden Ort, dort Proverbia, Zitate oder sonstige allgemeine Redewendungen aus den alten Schriftstellern und Dichtern anzubringen. Alberich hat selbst zusammenhängende Musterbeispiele dafür gegeben, so z. B. ganze Gruppen von Arengen mit Sprüchen aus der heiligen Schrift, etwa aus den im MA. so beliebten Sprüchen Salomos, zusammengestellt<sup>182</sup>). Allenthalben betonte er den Zusammenhang mit den alten Meistern der Rhetorik, die zu studieren er den Schülern empfiehlt, ebenso sein Gegner

Albertus von Samaria, dessen Werk<sup>183</sup>) ebenfalls durch reiche praktische Musterbeispiele vermehrt ist. Alberts Werk wiederum benutzte

<sup>178</sup>) In den „Qu. u. Erört.“ IX Abt. I.

<sup>179</sup>) Bresslau II 1 S. 248ff. gibt eine Uebersicht über die Werke zur ars dictandi, an die wir uns angelehnt haben. Vergl. auch Rockinger, Sitz.Ber. der Münch. Akad. Phil.-h. Kl. 1861 I. 98ff.

<sup>180</sup>) Paulus Diac. MG. SS. VII., S. 728.

<sup>181</sup>) Wir besitzen von ihm ein „Breviarium de dictamine“ (ed. Rockinger, Qu. u. Erört. IX. S. 3—46). Die „Rationes dictandi“ sind nicht von ihm, sondern erst in der Zeit Innocenz II. entstanden.

<sup>182</sup>) Rockinger, Sitz.Ber. der Münch. Akad. Ph.-h. Kl. 1861, S. 112.

<sup>183</sup>) „Precepta dictaminum“ (12. Jahrh.), wiederholt in der Sammlung des Klosters Reinhardsbrunn (Mitte des 12. Jahrh.). Vergl. Bresslau II 1 S. 253.

Hugo von Bologna, der Beispiele für Arengen in Frage und Antwort zwischen Lehrern und Schülern bietet<sup>184</sup>). Hugo wirkte wörtlich auf

Benno von Meiß<sup>185</sup>). Die ebenfalls im zwölften Jahrhundert entstandenen

„Rationes dictandi“, die wir bereits bei Alberich erwähnten (o. S. 72 N. 181), bringen über die Arenga, die sie „captatio benevolentiae“ nennen, eine lange Abhandlung<sup>186</sup>). Der Codex des Udalrich von Bamberg (1125 dem Bischof Gerhard von Würzburg gewidmet), zeigt in der Behandlung einzelner UU.-Teile insofern einen Unterschied von den bisherigen Werken, als sich hier nur Musterbeispiele finden, die wirklichen Dokumenten entnommen sind<sup>187</sup>). Stets ist bei den Werken der ars dictandi zu prüfen, ob wir es bei ihren Musterbeispielen mit echten Stücken oder nur Stilübungen zu tun haben. Man hatte in den Klöstern, die wir als Entstehungsort dieser Werke in erster Linie anzunehmen haben, Sammlungen von historischen Aktenstücken, die den Mönchen nicht nur zur Pflege der Ueberlieferung, sondern auch zur Information über die zeitgenössische Geschichte Material boten, aber auch den Diktatoren eine Menge Musterbeispiele lieferten. Oft auch riß freilich Willkür zusammengehörige Stücke auseinander, oft auch stilisierte und frisierte man frei nach den Vorlagen. In den beigegeführten Musterbeispielen wurden stets Datum und Personennamen fortgelassen<sup>188</sup>).

<sup>184</sup>) „Rationes dictandi prosaice“ (Rockinger, Qu. u. Erört. S. 49 bis 94). Hier heißt es (Rockinger S. 57): „In prologo seu exordio, cum mittentem vel cui mittitur aut utrique vel alteri rem aptam commendamus.“

<sup>185</sup>) Wattenbach, Archiv f. österr. Geschichtsqu. Bd. XIV. S. 35.

<sup>186</sup>) Rockinger, Qu. u. Erört. IX. S. 18: „Captatio benevolentiae est quedam apposita verborum ordinatio recipientis animum competentem alliciens usw.“, folgen die fünf Arten ihrer Anwendung, namentlich im Brief: „fit autem in epistola quinque modis: a persona videlicet mittentis, a persona recipientis, ab utraque simul, a rerum effectu, a negotio de quo agitur.“

<sup>187</sup>) Zu benutzen noch immer in der alten Ausgabe von Eccardus, Corpus hist. medii aevi. Leipzig 1723, Bd. II. S. 2ff. Neuer Druck von Jaffé, Bibl. rer. V. (1869) S. 1—469.

<sup>188</sup>) Bresslau II 1 S. 253. Vergl. auch Bärwald, Zur Charakteristik usf., bes. die Einleitung dorts.



Die Tegernseer Sammlung (12. Jahrhundert)<sup>189</sup>), die die Stücke aus Alberich wörtlich übernimmt, liefert mit anderen Werken zur ars dictandi den Beweis dafür, daß eine fortlaufende Ueberlieferung und ein gegenseitiges Abschreiben dieser Werke anzunehmen ist. Die Klöster tauschten wohl berühmte Abhandlungen untereinander aus, indem jedes Kloster in den Besitz der Werke besonders berühmt gewordener Lehrer zu gelangen suchte<sup>190</sup>).

In Leipzig ist ein aus Hildesheim stammender Codex (12. Jahrhundert) erhalten, der aus einem Formelwerk und der „aurera gemma“ des Heinrich von Pavia besteht<sup>191</sup>).

Auch die Schulen Frankreichs, unter denen die von Orleans (besser Meung oder St. Liffard b. Orleans) und Tours hervorragten, knüpften direkt an die Rhetorik der Alten an<sup>192</sup>). Wir haben hier eine „Summa dictaminis“ eines Magisters Bernard<sup>193</sup>). Wichtiger ist eine im 12. Jahrhundert in Orleans entstandene „ars dictandi“<sup>194</sup>).

Italien blieb das Land, aus dem die andern Länder am meisten Anregungen für die ars dictandi empfangen. Hier gab es auch eine ars notaria, auf die wir bereits oben (S. 68f.) hin-

<sup>189</sup>) Bresslau II 1 S. 254. Wattenbach a. a. O. S. 56ff.

<sup>190</sup>) An Hand der vorhandenen, bzw. noch zu erforschenden Bibliothekskataloge müßte sich das im einzelnen erweisen lassen.

<sup>191</sup>) Vergl. Otto Heinemann, „Zeitschr. des Hist. Ver. f. Nieder-Sachs.“ 1896 S. 79ff u. B. Stehle, Ueber ein Hildesheimer Formelbuch usf. Diss. Straßburg 1878. St. wies nach, daß die in ihm enthaltenen Briefe nur Stilübungen sind.

<sup>192</sup>) G. Kaufmann, Rhetorenschulen und Klosterschulen in Gallien, u. Rockinger, Qu. u. Erört. IX. S. 103—104. Zur Schule von Orleans vergl. Leop. Delisle, in „Annuaire Bulletin de la Societé de l'histoire de France“ 1869, S. 130ff.

<sup>193</sup>) Langlois, in B. E. C. 54 (1893.) Auszug aus dieser „Summa“ ist die eines sonst nicht weiter bekannten Bernard, die in einer Donaueschinger Handschr. des 13. Jahrh. wiederkehrt. Ausg. v. Alex. Cartellieri, Ein Donaueschinger Briefsteller.

<sup>194</sup>) Rockinger, Qu. u. Erört. IX. S. 97ff. Hier heißt es (S. 108): „Exordium (ut ait Cicero) est communis locus, vel sententia, cuius modi sunt apud auctores: serviet aeternum, qui parvo nesciet uti“.

gewiesen haben<sup>195</sup>). Unter den eigentlichen Meistern der ars dictandi Italiens ist vielleicht die interessanteste Persönlichkeit der Magister Buoncompagno, der 1215 in Bologna für seine Schrift „Rhetorica antiqua“ mit dem Lorbeerkrantz gekrönt wurde<sup>196</sup>). Wir glaubten ihn umso weniger übergehen zu dürfen, als wir diesem ein selbständiges Werk, „Arenge“ betitelt, verdanken, das nur Exordien behandelt<sup>197</sup>). Sein Hauptbestreben war, statt der antiken Autoren den Gebrauch der päpstlichen Kanzlei zum Maßstab der ars dictandi zu machen. So bekämpft er, der selbst von antiken Reminiscenzen in seinen Schriften nicht frei ist, die Schule von Orleans, die die Nachahmung der Antike eifrig betrieb. Ganz besonderen Einfluß auf Deutschland gewannen auch die Schriften Guido Fabas, Kaplans an St. Michael zu Bologna<sup>198</sup>).

<sup>195</sup>) Bresslau II 1 S. 256ff. Etwa die „Summa“ des Rainerus Perusinus, oder die auch ins Deutsche übersetzte „Summa“ des Rolandinus Passagerii (13. Jahrh.).

<sup>196</sup>) Vergl. Bresslau II 1 S. 259. Biographie v. C. Sutter, Freiburg i. Br. u. Leipzig 1894 (in vielem recht ergänzungsbedürftig). Dort auch (S. 24) Verzeichnis der wichtigsten Literatur und Ausgaben. Den hübschen Liebesbriefsteller „Rota Veneris“ hat neuerdings Fr. Baethgen („Texte zur Kulturgesch. d. MA.“, herg. von F. Schneider, Heft II, Rom 1927) herausgegeben. Sämtliche Schriften des Magisters (außer der „Obsidio Anconae“) haben Bezug auf die ars dictandi. In seiner Schrift „Cedrus“ (Rockinger, Qu. u. Erört. IX. S. 121—27) u. bes. in der „Palma“ behandelt er ausführlich das exordium. Vergl. aus d. „Palma“: „Exordium est quidam praambulans nuntius, ordo et praeparamentum ad reliqua dicenda. Dicitur autem ab exordio exordiris. Vel dicitur exordium quasi ordinamentum usf.“ (Sutter, S. 112). An dieser Stelle findet sich auch der schöne Vergleich von den webenden Frauen. B. warnt, das exordium von der narratio zu trennen, wie die Alten es getan hätten.

<sup>197</sup>) Durch freundliche Vermittlung des Herrn Universitäts-Bibliotheks-Direktors Dr. Wendel in Halle a. S., sind wir in den Besitz der photographierten Handschrift gelangt. Sie stammt aus dem „Codex Vallicellianus“ in Rom. Ihre Veröffentlichung behalten wir uns vor. Vergl. über sie auch die Vorbemerkung bei Sutter a. a. O. S. 1.

<sup>198</sup>) Bresslau II 1 S. 260. Pertz, A. d. G. VII. S. 68. Die Schriften F.'s, zum Teil noch ungedruckt, zeigen eine ausgesprochene Feindschaft zu Buoncompagno, stehen aber trotzdem unter dessen Einfluß. F. hat, besonders auf Deutschland, mehr gewirkt, als Buoncompagno. F. gibt eine Unmenge von Musterbeispielen für Arenge in seinen

Mit der sogenannten sächsischen „Summa dictaminis“ beginnen die in Deutschland entstandenen „artes dictandi“<sup>199</sup>). Auf ihr fußt zum größten Teil die „Summa“ des Hildesheimer Kanonikers Ludolf (seit 1229 Notar des Bischofs von Hildesheim)<sup>200</sup>). Ludolfs Werk wiederum ist Vorlage für das ausführlichste Formelbuch des MA. geworden, das uns als „Baumgartenberger Formularbuch“ überliefert ist<sup>201</sup>). Zu erschaffen, empfiehlt auch, wovon Buoncompagno gewarnt hatte, Bibelzitate und Sentenzen anzubringen und liefert in der „Gemma Purpurea“ (vergl. *Monaci*, in „*Rendiconti dell'Accademia deincei*“ IV, 4b, S. 399ff.) eine Sammlung von Verben und Adjektiven, die wohl als Hilfsmittel für die Arcanen-Herstellung dienen sollte. O. Redlich („Eine Wiener Briefsammlung“ usw.) hat nachgewiesen, daß z. B. in der Kanzlei König Albrechts von Böhmen die Exordien F.'s ausgiebig benutzt wurden. (Nicht weniger als 1104 stellt Redlich zusammen, eine Fundgrube für Sentenzen, Bibelzitate, Gedanken und Aussprüche.) Vergl. auch die schönen Worte Redlichs (a. a. O. S. 316). Auch in dem Hauptwerke F.'s, der „Summa“ (Rockinger, Qu. u. Erört. IX, S. 197, druckt von ihm nur den Schluß; vollständig bei Gaudenzi, in „*Propugnator*“ N. S. Bd. V.) finden sich Sprüche, z. B. aus Salomo und Jesus Sirach. In der „*Doctrina ad inveniendas incipiendas et formandas materias et ad quae circa huius modi inquiruntur*“ (Rockinger, Qu. u. Erört. IX, S. 185ff.) sagt F.: „*Si sermo sit difficilis premittat dictator competens exordium, proverbium vel arengam.*“ (Exordium = arenga.) Buoncompagno und Faba gebrauchen den Ausdruck Arenga zuerst. (Vergl. o. S. 24.)

<sup>199</sup>) Sie ist von einem Schüler des Bischofs Gernand von Magdeburg im 13. Jahrh. nach Vorträgen dieses Bischofs gearbeitet. Als Entstehungsort ist wohl Magdeburg anzunehmen. Vergl. E. Rosentock, Ostfalens Rechtslit. u. Friedrich II., Weimar 1912, und Gierke, Savigny-Zeitschr. Germ. Abtlg. 37 S. 543 u. ders. A. d. G. VII. S. 729. Vergl. auch Bresslau II 1 S. 261 u. N. 3. (In der Sammlung findet sich auch ein im Meißner Gebiet entstandenes Stück.) Hier heißt es (Rockinger, Qu. u. Erört. IX, S. 217): „..... est arenga concors et verborum et sententiarum positio auctoritate aliqua, si dilatori placuerit, interserta . . . premissa apte et curialiter ponetur causa ipsius privilegii vel beneficii, quod conceditur, quod donatur.“

<sup>200</sup>) Bresslau II 1 S. 262 u. N. 3–6. Ueber die Einleitung dieser Summa, die auch in einer Londoner Handschrift steht, Levison, N.A. 32 S. 427. Druck von Rockinger, Qu. u. Erört. IX, S. 349 bis 402. Auch hier finden sich noch wörtliche Anklänge an die antike Rhetorik.

<sup>201</sup>) Es stellt zum größten Teil eine Komplikation von Schriften, nicht ein und desselben Jahrhunderts dar. Entstanden ist es wohl im

wähnen ist auch noch eine „*Summa de arte prosandi*“ des Magisters Konrad v. Mure (a. 1275)<sup>202</sup>).

Wir können damit unseren Ueberblick über die ars dictandi schließen<sup>203</sup>). Als eine Fortsetzung der antiken Rhetorik haben wir sie kennen gelernt, in dem Sinne nämlich, daß die Lehren, die die alten Meister der Rhetorik für die kunstmäßige Abfassung von Reden gaben, in den Lehrbüchern der ars dictandi, freilich fast ausschließlich nur für theoretische Zwecke, wiederkehrten. Wir konnten in ihnen z. T. wörtliche Anklänge an die Schriften der Alten finden. Von den fünf Bestandteilen des dictamen interessierte uns allein das exordium, für das schließlich im 12. Jahrhundert der Name Arenga aufkam, wobei allerdings auch die anderen Bezeichnungen, proverbium, prooemium, captatio benevolentiae, beibehalten wurden. Ueber das exordium gab es regelrechte Abhandlungen. Sie enthalten die ersten Definitionen, die man über diesen Teil des Briefes und der U. zu geben versuchte. Wir lernten aus ihnen, daß man ganz und gar an eine alte Tradition anknüpfte, wenn man immer wieder schrieb und lehrte, daß, wie die captatio benevolentiae der antiken Rede, das exordium günstig stimmen sollte. Handeln doch alle diese Definitionen über einen Bestandteil des Briefes

ersten Anfang des 14. Jahrh. im Zisterzienserkloster Baumgartenberg und verfaßt von einem Mönch dortselbst. Vollständigste Ausg. von H. Bärwald, in „*Fontes rerum Austriacarum*“ II. Abt. Bd. 25 1866, in Auszügen bei Rockinger Qu. u. Erört. Bd. IX, S. 715–838. Vergl. auch A. d. G. X. S. 505ff. Die Exordien stammen z. T. von Ludolf.

<sup>202</sup>) Rockinger, Qu. u. Erört. II, 565: „*Exordium seu proverbium (!) seu captatio benevolentiae est oratio, per quam auditoris animus redditur docilis*“ schreibt er, auch in Anlehnung an alte Vorbilder.

<sup>203</sup>) Die Uebung, namentlich Briefe formvollendet abzufassen, hat eigentlich nie aufgehört. Besonders blühte wieder in der Renaissance Theorie und Praxis des kunstvollen Briefes. Vergl. Jac. Burckhardt, Kultur der Renaissance in Italien. 14. Aufl., hersg. v. W. Goetz, Leipzig 1925, S. 210ff.

S. auch o. S. 68. Zur Entwicklung des Briefstiles in Deutschland vergl. G. Steinhausen, Gesch. d. deutschen Briefes. Berlin 1898.

Unsere „Briefsteller“ sind ein letzter, wenn auch recht armseliger Rest dieser Uebung.

und der UU., dessen kunstmäßige Anwendung man ebenso, wie die anderen Teile derselben, erlernen mußte. Auch die beigebrachten Musterbeispiele dienten nur dem Zweck, die theoretischen Regeln zu erläutern und Muster für die eigene Diktion abzugeben. Die beigegebenen UU.-Sammlungen hatten allmählich den alten Zweck der Formularbücher, die nur für die Praxis bestimmt waren, verloren.

2. Kunstformen der Arenga (Reimprosa und Cursus).

Ein letztes Wort bleibt für die Kunstformen übrig, die in den Arengen des frühen Mittelalters Anwendung finden. Wir können uns hier auf wenige Bemerkungen beschränken. Kein Teil der mittelalterlichen U. ist von vornherein für Kunstformen so geeignet, wie die Arenga. Sie kommt nicht nur der Reimprosa, sondern auch dem rhythmischen Satzschluß besonders entgegen. Wir haben über beide Kunstformen, auf deren Geschichte hier nicht eingegangen werden kann, ausgezeichnete Arbeiten<sup>204</sup>). Jedoch ist bei Prüfung dieser Kunstformen Vorsicht am Platze. Man wird z. B. aus dem vereinzelt Vorkommen von Gleichklängen nicht sofort auf bewußte Reime schließen, aus vereinzelt Reimen nicht eine planmäßige Reimprosa annehmen können. Wir teilen nur einige Beobachtungen mit<sup>205</sup>).

<sup>204</sup>) Zur Reimprosa vergl. jetzt K. Polheim, Die lateinische Reimprosa, Berlin 1925. P. geht im einzelnen doch wohl etwas zu weit. S. 91ff. behandelt er auch ausführlich die Reimprosa in Arengen mittelalt. UU.

Zum Satzschluß vergl. vor allem W. Meyer (aus Speyer), in „Gesammelte Abhandlungen zur mittellatein. Rhythmik“, Berlin 1905, bes. Bd. II, S. 263ff.; Norden II S. 909ff.; Bresslau II 1 S. 361ff., dort auch weitere Lit. Ferner K. Burdach, Sitz.Ber. d. Berl. Akad. Ph.-h. Kl. 1909, S. 520f.

<sup>205</sup>) Decet imperialē dignitatem praedecessorum suorum ... conservare et censurae suae auctoritate alacriter confirmare ... tot principum auctoritatibus collatum vel confirmatum ... quibus attributum ... securius possidatur et firmiter teneatur.“ (Form. Imp. Nr. 18. Zeumer S. 299) oder MG. DD. I. 39: „... fecit sedere ... nobis salubriter peragere ... debeamus propensare ... libenti animo debeamus praestare ... debeat permanere ... possit

Auch für vulgärlateinische Erscheinungen geben die Arengen bekanntlich Aufschluß, wie überhaupt manchmal für eine charakteristische Wortwahl<sup>206</sup>).

Alle diese auf das Kunstmäßige einer sprachlichen Behandlung gehenden Eigenschaften der Arenga, wie der Urkunde überhaupt, hat man, wohl im Ganzen mit Nutzen, für die Stilvergleichung angewandt. Es ist aber für diese Fälle stets der gesamte Sprachgebrauch einer Kanzlei zu beachten, wobei auch das Individuelle der Kanzleipersönlichkeiten berücksichtigt sein will<sup>207</sup>).

pertinere.“ Oder Form. Marc. I. 16 (Zeumer S. 53): ... „divina pietas sublimatur ad regnum ... conservare parentum ... pro compendiis ecclesiarum aut locis sanctorum.“

Rhythmische Satzschlüsse finden sich schon in den älteren Papsturkunden. Wir fanden in dem von uns untersuchten UU.-Gebiet nur wenige Verstöße gegen die Regel derselben, sonst ist er regelmäßig angewandt, z. B. Innocenz I. a. 416 (Mansi III 1028 = Jaffé 311): „Apostolis ... domini sacerdotes ... consecrationibus haberetur.“ Oder Leo II. (Mansi XI. 1950 = Jaffé 2119): „Hominibus studia ... equum est studere ... dispensari redditur vita. Liber Diurnus (Sickel S. 123f.): „... conferenda stipendia ... pertinere locorum ... omnium egentium. Auch in der fränkischen Kanzlei sind sie bekannt. (Für Marculf s. Bresslau II 1 S. 369.) z. B. Marculf I. 16: „conservare parentum usf. Vergl. auch Norden II S. 215. Ferner eine U. (b. Wartmann, St. Gallener UU.-Buch I. 164): „Transpositione ventura ... unumquemque inparatum valeat pervenire.“

<sup>206</sup>) Hierfür nur einige Beispiele. Häufig ist der Uebergang von ae zu e: sue, censure; im Konsonantismus von b zu p und umgekehrt z. B. (MG. DD. Merow. I. 16): „obtabile esse oportet. Oder von t in c. z. B. dispositio u. a. Andere Formen: apante, avant, equus. Für einzelne Gebiete sind bereits Sonderarbeiten vorhanden, z. B. J. Pirson, Le Latin des Formules Mérovingiennes, in „Roman. Forsch.“ 26. 1909, S. 837ff. Dieser Lautstand ist aber keine Besonderheit der Arenga.

Worte wie caritas, sollicitudo, pietas sind sehr häufig. Interessant ist eine Arenga Leos III. (Jaffé 2315) mit den Worten: pusillitatem, largifluac ... munusculis. Beispiele ließen sich häufen.

<sup>207</sup>) Vergl. die methodischen Gesichtspunkte, bei Bresslau II 1 S. 355ff.

### C. Schlußbemerkungen.

Wie die anderen Teile der mittelalterlichen Urkunde, hat auch die Arenga eine bemerkenswerte Entwicklung durchgemacht. Sicherlich geht man nicht zu weit in der Behauptung, daß sie von allen Urkundenteilen am ehesten befähigt gewesen ist, wenigstens in der älteren Zeit der Urkundenentwicklung, individuelleres Gepräge zu tragen. Daß auch ihr Inhalt mit den Zeitanschauungen im engsten Zusammenhange steht, hoffen wir durch unsere Untersuchung dargelegt zu haben. Ihr wegen ihres Inhaltes und ihrer Form, die freilich im Laufe des MA. einer besonderen Entwicklung nicht mehr fähig ist, nur den Charakter einer phrasenhaften Wendung zuzusprechen, wie die meisten Lehrbücher es tun, von denen wir ausgingen, ist ungerechtfertigt.

Ein besseres Verständnis für die einst so geschmähte Formelhaftigkeit des MA. beginnt sich nicht nur in unserer Wissenschaft, sondern z. B. auch bei den Vertretern der germanistischen Disziplin, allenthalben anzubahnen. Man hat gelernt, diese Formelhaftigkeit als ein nicht zu unterschätzendes Glied in der Geschichte der geistigen Entwicklung des MA., dessen besondere Eigenart es ist, gewohnte Formeln immer wieder zu handhaben, zu werten. Wie weit wir alle noch von dieser „Gebundenheit“ ein Stück uraltes Gut in uns tragen, das lehrt der Gebrauch unseres schriftlichen Verkehrs täglich. An der Arenga der mittelalterlichen UU. wird die Eigenart mittelalterlichen Formelgebrauchs besonders offenbar. In ihrer kunstmäßigen Behandlung setzt sie alte Uebungen fort, und an ihrer Gestaltung im einzelnen hat doch, bei aller Verwendung gewohnter Formeln, die Persönlichkeit des Schreibers besonderen Anteil. So gewinnt sie Bedeutung für die Kenntnis des Kanzleistiles. Zu ihrem besseren Verständnis sollte diese Untersuchung beitragen. Wie weit aber ihre Erforschung sonst noch zu besserer Erkenntnis mittelalterlichen UU.-Wesens verhelfen kann, muß zu untersuchen der Spezialdiplomatik überlassen bleiben.

### Lebenslauf.

Ich, Martin Granzin, ev. Konfession, wurde am 19. Mai 1905 in Torgau a. E. als Sohn des Diakonen Hermann Granzin und seiner 1923 verstorbenen Ehefrau Marie, geb. Weber, geboren. Nach Besuch der Mittelschule trat ich in das Mackensen-Gymnasium zu Torgau ein, das ich 1925 nach Ablegung der Reifeprüfung verließ. Hierauf widmete ich mich auf den Universitäten Kiel, Berlin und Halle dem Studium der Geschichte, ev. Religionslehre und Germanistik. Neben den eigentlichen Fachvorlesungen hörte ich aus besonderer Neigung auch solche aus dem Gebiete der klassischen Philologie, Kunst- und Musikgeschichte. Ich besuchte während meines Studiums die Vorlesungen und Uebungen folgender Professoren und Dozenten: In Kiel die der Herren O. Brandt, Brockdorff, Hasehoff, Jensen, Kauffmann, Kohlmeyer, Mensing, Prinz, Rörig, Stein, Stenzel, E. Wolff, Wolters; in Berlin die der Herren Fischel, Hartung, M. Herrmann, Hinderer, Hoeniger, Marcks, Meinecke, Petersen, Jac. Schmidt; in Halle die der Herren Baesecke, Bremer, Diehl, v. Dobschütz, Ficker, Fleischmann, Frankl, v. Galléra, Gerstenberg, Hasenclever, Heldmann, Holtzmann, Klostermann, Lang, Lütgert, v. Ruville, Schering, F. J. Schneider, Sommerlad, v. Uxkull-Gyllenband, Utitz, W. Völker, Wehrung, Witte, Wittsack, Ziehen.

Zu besonderem Dank bin ich den Herren Professoren O. Brandt, Kiel (jetzt Erlangen) und K. Heldmann, Halle, verpflichtet, die mir während meines Studiums wertvolle Anregung und Förderung zuteil werden ließen. Namentlich danke ich Herrn Prof. Dr. Heldmann für das wohlwollende Interesse, das er jederzeit dieser Arbeit entgegengebracht hat.

2

1

1

Lebenslauf

Ich Martin Grawert, ev. Konfession, wurde am 19. Mai 1905 in Torgau a. L. als Sohn des Diakonen Hermann Grawert und seiner 1923 verstorbenen Ehefrau Marie geb. Weber geboren. Nach Besuch der Mittelschule trat ich in das Maschinen-Gymnasium zu Torgau ein, das ich 1925 nach Ablegung der Reifeprüfung verließ. Hieran widmete ich mich auf den Universitäten Kiel, Berlin und Halle dem Studium der Geschichte, ev. Theologie und Germanistik. Neben dem eigentlichen Fachstudium übernahm ich aus besonderer Neigung auch solche aus dem Bereiche der klassischen Philologie, Kunst- und Musikgeschichte. Ich besuchte während meines Studiums die Vorlesungen und Übungen folgender Professoren und Dozenten: in Kiel die der Herren O. Brand, Haseloff, Hase, Holt, Jensen, Kaufmann, Kohlmeier, Meisinger, Pöhl, Röhling, Stein, Stenzel, E. Woll, Wolter; in Berlin die der Herren Fischer, Hartung, M. Hartmann, Hinderer, Höniger, Macke, Meißner, Petersen, Prof. Schmidt; in Halle die der Herren Fischer, Bremer, Diehl, v. Döschner, Fischer, Fleischmann, Franke, v. Galle, Grottel, Hasenack, Heilmann, Holzmann, Klostermann, Lang, Lügert, v. Rönne, Schilling, F. J. Schneider, Sommerfeld, v. Ullrich-Oberhand, Ullrich, W. Ullrich, Weinig, Wittig, Ziegen.

Zu besonderem Dank bin ich den Herren Professoren O. Brand, Kiel (für Erlangen) und K. Heilmann, Halle verpflichtet, die mir während meines Studiums wertvolle Anregung und Förderung zuteil werden ließen. Besonderen Dank ist Herrn Prof. Dr. Heilmann für das wohlwollende Interesse, das er jederzeit dieser Arbeit entgegengebracht hat.



1

1

2

GRANZIN, MARTIN

DIE ARENGA DER  
FRÜHMITTELALTER-  
LICHEN URKUNDE.

HALLE, 1930. 80 p.

VÉGE